



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Bürgerrechtsverleihungen an römische Flottensoldaten“

Verfasser

Benedikt Hensellek

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Jänner 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 310
Studienrichtung lt. Studienblatt: Alte Geschichte und Altertumskunde
Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	5
2. Die römische Marine in der Kaiserzeit	7
2.1. Reformen unter Augustus	7
2.2. Gliederung und Rekrutierung	9
2.3. Privilegierung	10
3. Forschungsgeschichte	13
3.1. Theodor Mommsen	13
3.2. Rezeption Mommsens im 20. Jahrhundert	15
3.2.1. Chester Starr	15
3.2.2. Lothar Wickert	17
3.2.3. Konrad Kraft	18
3.2.4. Erich Sander	19
3.2.5. Dietmar Kienast	19
3.3. Moderne Forschung seit den 1980er-Jahren	21
3.3.1. Michel Reddé	22
3.3.2. Stefan Link	23
3.3.3. Yann Le Bohec	25
4. Rechtliche Stellung der Reichsbewohner von Augustus bis zur Constitutio Antoniniana	26
4.1. Peregrine	26
4.2. Latiner	27
4.2.1. <i>Latini coloniarum</i>	27
4.2.2. <i>Latini Iuniani</i>	28
4.3. <i>Dediticii</i>	30
4.4. Römische Bürger, <i>civitas Romana</i>	31
4.5. <i>Conubium</i>	32
4.6. Constitutio Antoniniana	33
5. Militärdiplome	34
5.1. Juristischer Hintergrund	34
5.2. Beschreibung	36
5.3. Verwaltungsablauf in den unterschiedlichen Perioden	37

5.4. Die <i>honesta missio</i>	40
5.5. Die Zeugen auf den Militärdiplomen	42
6. Historische Entwicklung der Verleihpraxis unter besonderer Berücksichtigung der Flottensoldaten	44
6.1. Allgemeiner Überblick	44
6.1.1. Bürgerrechtsverleihungen vor Claudius	44
6.1.2. Änderungen unter Claudius	46
6.1.3. Die Praxis unter den Flaviern	47
6.1.4. Antoninus Pius	48
6.1.5. Marcus Aurelius und das späte 2. Jahrhundert	49
6.2. Entwicklungsschritte bei den Provinzialflotten	51
6.2.1. Eigene und gemeinsame Bürgerrechtsverleihungen	51
6.2.2. Hadrianische Zeit	54
6.2.3. Die Reform unter Antoninus Pius	54
6.3. Entwicklungsschritte bei den prätorischen Flotten	57
6.3.1. Die Frühzeit: von Claudius bis Vespasian	57
6.3.2. Hadrian und Antoninus Pius	59
6.3.3. Letzte Änderungen	60
6.4. Exkurs Ägypten	61
6.4.1. Epikrisis und Rechtsstellung	62
6.4.2. Die Namen in den Papyri	64
7. Namen von privilegierten Flottensoldaten und ihre Bedeutung für deren Rechtsstellung	65
7.1. Soldatennamen in den italischen Flotten	66
7.2. Soldatennamen in den Provinzflotten	69
8. Conclusio	71
9. Anhang	75
9.1. Liste der nach 2002 publizierten Flottendiplome	75
9.2. Inschriften	91
9.3. Liste der verwendeten Papyri und Ostraka	93
9.4. Abstract	97
9.5. Lebenslauf	98
10. Bibliographie	99

Vorwort

Ein gewisser Aktualitätsbezug durch laufend neue Funde und Erkenntnisse sowie die intensive Beschäftigung mit Primärquellen bildeten die Hauptmotivation zur Auswahl des Themas. Weitere Gründe waren mein allgemeines Interesse an Militärgeschichte, sicherlich unterstützt durch meine berufliche Tätigkeit an der Landesverteidigungsakademie des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, ebenso wie das seit meinen „Schnuppersemestern“ am Juridicum nicht verstummte Interesse an rechtshistorischen Themenstellungen. Demzufolge schien das gemeinsam mit meinem Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme, erarbeitete Thema geradezu die ideale Kombination für eine spannende Arbeit zu sein.

Bei der Beschäftigung und Bearbeitung dieses Themas konnte ich mannigfaltige Unterstützung erfahren, für die ich mich exemplarisch bei einigen Personen bedanken möchte. Mein besonderer Dank gilt meinem Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme, der immer ein offenes Ohr für meine Fragen und Probleme hatte und meiner Arbeit – auch während seines Forschungsaufenthalts in den USA – durch vorgeschlagene Leitlinien die richtigen Impulse gab. Speziell wertvoll war aber auch die Unterstützung und Hilfe, die ich von so vielen Mitarbeitern des Instituts für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik erfahren durfte, sei es im inhaltlichen Bereich, bei der Literaturrecherche, in der äußerst entgegenkommenden Bereitstellung dieser Literatur oder in der Möglichkeit der intensiven Verwendung der Institutsräumlichkeiten. Auch in meiner beruflichen Umgebung fand ich Unterstützung und vor allem Verständnis, insbesondere in Person meines Institutsleiters, Brigadier Dr. Walter Feichtinger. Und schließlich stand mir mein Familien- und Freundeskreis mit Rat und Tat zur Seite, hörte sich meine fachlichen Probleme bereitwillig an und half mir mit den oft so wichtigen Kleinigkeiten. Mein abschließender und umfassender Dank gilt aber meiner Frau Christiane, die in all den Jahren niemals den Glauben an mich verlor, mich motivierte und so einen unschätzbaren Beitrag zum Zustandekommen dieser Arbeit hat; ihr sei diese auch gewidmet.

1. Einleitung

Die gesamte römische Streitmacht erlebte mit dem Übergang von der Republik zum Prinzipat einen Umbruch, es kam in vielen Bereichen zu einschneidenden Veränderungen, die mit zahlreichen republikanischen Traditionen brachen. Auch die Marine war davon nicht ausgenommen, mehr noch, sie wurde im Großen und Ganzen erst damals als professionelle Truppe aufgestellt. Dies erforderte eine neue Dimension an Rekrutierungspotenzial und hatte umfangreiche Auswirkungen auf das soziale Gefüge im römischen Kaiserreich. Das System der Veteranenprivilegierung musste adaptiert, weitere Anreize geschaffen werden.

Einer dieser Anreize war die Schenkung der römischen Civität an die Veteranen, die außerhalb der Legionen gedient hatten. Das konkrete Thema der Bürgerrechtsverleihung an die römischen Flottensoldaten führte nun zur Beschäftigung mit folgenden Forschungsfragen:

- Welchen Bevölkerungsgruppen gehörten die Flottensoldaten an?
- Wurde den Angehörigen der italischen bzw. der Provinzialflotten gleichermaßen das römische Bürgerrecht verliehen?
- Wenn dies zutrifft, wann erhielten sie das Bürgerrecht?
- Kam es beim Eintritt in die Flotte unter Umständen bereits zu einem bürgerrechtlichen Statuswechsel?
- Sind über den Zeitraum des Prinzipats hinweg Entwicklungen in der Praxis der Bürgerrechtsverleihungen an Flottensoldaten festzustellen?

Diese Fragen sind in der Forschung nicht einheitlich beantwortet worden, die Diskussion darüber ist im Überblick über die Forschungsgeschichte ausführlich wiedergegeben. Aufgrund neuer Funde und Publikationen vor allem von Militärdiplomen konnten diese bislang vertretenen Forschungsmeinungen mit dem aktuellen Bestand verglichen und einer neuerlichen Analyse unterzogen werden.

Nach einem kurzen Abriss der Situation der Marine von Augustus bis ins frühe 3. Jahrhundert und dem bereits erwähnten Überblick über die – durchaus kontroversielle – Forschungsgeschichte gilt das nächste Kapitel einer kurzen

Darstellung des Rechtsstatus der Reichsbevölkerung in den diversen Gruppen und einer Klärung der wesentlichen bürgerrechtlichen Begriffe. Dem folgt eine intensive Auseinandersetzung mit den Militärdiplomen als einer der wesentlichsten Quellen. Aus ihnen lässt sich quasi in Momentaufnahme ersehen, wann welchen Soldaten welche Rechte und Privilegien nach ihrer Entlassung verliehen wurden. Sie sind also die zentrale Quellengruppe zur Beantwortung der Forschungsfragen. Herauszulesende Daten aus diesen offiziellen Dokumenten leiten über zum nächsten Kapitel, das sich mit der Entwicklung der Bürgerrechtsverleihungen von Augustus bis Caracalla beschäftigt und weitere Schlussfolgerungen auf die rechtliche Stellung der Soldaten unternimmt. Eine getrennte Untersuchung der Flotten in Italien und in den Provinzen erschien hier sinnvoll, gab es doch große Unterschiede in Umfang, Inhalt und Regelmäßigkeit der verliehenen Privilegien. Schließlich werden vor dem Hintergrund des bisher Untersuchten die überlieferten Namen von Flottensoldaten hinsichtlich ihres bürgerrechtlichen Status und dessen eventueller Veränderung einer zusammenfassenden Analyse unterzogen und der Versuch unternommen, zu klären, unter welchen Umständen es beim Eintritt in die Flotte zu rechtlichen Veränderungen gekommen sein könnte.

Die Beschäftigung mit und die Untersuchung von Primärquellen auf verwertbare Hinweise – die Militärdiplome standen hier im Zentrum – stellten einen wichtigen Teil meiner Arbeit dar. Als Ergebnis dieser durchaus aufwendigen und zeitintensiven Recherche findet sich im Anhang der Versuch einer aktuellen Zusammenstellung von Militärdiplomen mit (zumindest wahrscheinlichen) Flottenbezug, die in den letzten acht Jahren (d.h. nach Abschluss des jüngsten Referenzwerkes) publiziert wurden. Ergänzt wird diese Liste von einer Übersicht über Papyri, die von allgemeinem Interesse für das gestellte Thema waren, und Inschriften aus den beiden Sammlungen *L'Année Épigraphique* und *Supplementum Epigraphicum Graecum*.

Die kontroversen Forschungsmeinungen zu meiner Thematik und die Menge an Neufunden von relevantem Material in den letzten zwei Jahrzehnten erklären eindringlich die Aktualität des gestellten Themas. Meine Schlussfolgerungen nehmen alte und aktuelle Ideen auf, die Quellendatensammlung soll jedwede weitere Beschäftigung mit dem Thema erleichtern.

2. Die römische Marine in der Kaiserzeit

Der Beginn der Kaiserzeit bescherte dem gesamten Heer eine neue Struktur. Nach den Bauernheeren der frühen römischen Republik, den Reformen in der Rekrutierung und Veteranenbetreuung unter Marius und Caesar sowie den Unsicherheiten, die durch die Jahrzehnte der Bürgerkriege entstanden waren, kam es unter Augustus zu einer gänzlichen Umgliederung. Das konnte nicht ohne Auswirkungen auf die Marine bleiben. Diese hatte in der späten Republik (vor allem seit den punischen Kriegen) einen bedeutenden Beitrag zur römischen Eroberung des Mittelmeerraumes geleistet. Später kam sie – besonders erfolgreich unter Pompeius – in der Bekämpfung der Piraterie zum Einsatz. Hilfreich waren von Anfang an das Wissen und die Erfahrungen der seefahrerprobten Griechen und anderer Peregriner, die mitsamt ihren Schiffen und deren Besatzung den Römern zur Verfügung standen. Bereits damals war eine Tendenz zu erkennen, den Marinedienst, der den sprichwörtlich meeresscheuen Römern weniger lag, als Aufgabe der Bundesgenossen zu definieren, wenngleich es auch regelmäßig römische Bürger als Flottensoldaten gab. Generell bestand die Schiffsbesatzung aus Freigeborenen, nur in geringem Maße hat man in Notzeiten auch Freigelassene bzw. Sklaven rekrutiert, die aber immer vor Dienstantritt freigelassen wurden.¹

2.1. Reformen unter Augustus

Augustus erkannte schnell die vielfältigen Möglichkeiten einer professionellen Marine. Nicht nur für militärische Zwecke konnte sie eingesetzt werden, sie diente auch zur Unterstützung und zur Erschließung neuer Handelswege. Sie unternahm Expeditionen in Germanien und noch weit nördlicher, im Schwarzen Meer etc. Die Eroberung Britanniens, später Dakiens oder die Erfolge in den Markomannenkriegen wären ohne sie nicht möglich gewesen. Trotz einiger Rückschläge etablierte sie sich als ein wesentliches Standbein kaiserlich-römischer Machtprojektion. Die Marine diente aber auch für weniger hehre Aufgaben: sie war weiterhin der verlässlichste Schutz gegen Piraten, wurde für den Transport und zur Sicherung wichtiger Persönlichkeiten, v.a. der kaiserlichen

¹ Starr, Navy, 68-69 bzw. Kienast, Kriegsflotten, 10-11.

Familie, als Geleitschutz eingesetzt, musste schließlich aber auch als Reservoir billiger qualifizierter Arbeitskräfte erhalten, vor allem in den Bereichen der Verwaltung, der Überwachung und Begleitung der Getreidetransporte aus Ägypten und des Postwesens.

Augustus entschied, eine aktive Marine nach dem Ende des Bürgerkriegs als Machtinstrument zu behalten. Sein Ziel war es, bisherige Mängel zu beheben und nicht weiter die Parameter Improvisation (erst auf eine Krise reagieren, keine ausreichenden finanziellen Mittel, daher kein qualifiziert ausgebildetes Personal) sowie geographisches Ungleichgewicht (Truppen im Orient massiert) mitzuschleppen, die die Operationsmöglichkeiten deutlich einschränkten. Die Aufstellung einer stehenden Marine erschien ihm daher notwendig; sie sollte der Machtpolitik ebenso wie der Sicherung des Kernlands dienen, daher waren Stützpunkte in Italien ganz wichtig. Die Last der Rekrutierung blieb aber auf den Schultern der östlichen Provinzen. Mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln bewahrte die Marine die römische Vorherrschaft im Mittelmeer und bildete so einen Garant für den Frieden.²

Mit der Kaiserzeit gab es erstmals ein stehendes Berufsheer. Als Oberbefehlshaber fungierte der Kaiser. Die Marine, die neben den Legionen und den Auxiliartruppen die dritte Teilstreitkraft des römischen Heeres bildete, war aber keine eigenständige Streitkraft im modernen Sinne, sondern wurde gemeinsam mit den anderen verwaltet. Die beiden italischen Stützpunkte der Marine waren Misenum (das aufgrund immer wieder gewährter Sonderrechte und der Nähe zum Kaiserhof in Rom als ranghöher galt) und Ravenna. Dort waren die Hauptflotten und damit das Kernstück der Marine stationiert. Ihre Aufgabe war die Sicherung des Mittelmeeres, strategisch günstig mit jeweils einem Kommando an der Ost- und an der Westküste Italiens. Da die Schiffe mit Marineinfanterie bestückt waren, stellten diese Soldaten in Italien ein nicht zu unterschätzendes Faustpfand für den Kaiser dar (als Gegengewicht zur Prätorianergarde). Diese beiden Flotten wurden auch als die prätorischen bezeichnet, der genaue Hintergrund für diesen Namen liegt im Dunkeln, dürfte aber auf die unmittelbare

² Reddé, Mare nostrum, 486-489.

Unterstellung unter das kaiserliche Kommando ähnlich den Prätorianertruppen hinweisen.³

Militärisch mehr zum Einsatz kamen vor allem in den ersten zwei Jahrhunderten die Provinzflotten: Sie unterstützten die dort stationierten Legionen, halfen beim Transport, erhöhten die Flexibilität und wurden vom jeweiligen Statthalter kommandiert.⁴ Über sie lief auch die wirtschaftliche Erschließung neuer Gebiete und nicht zuletzt die Sicherstellung der Versorgung der stadtrömischen Bevölkerung mit Getreide. Wichtige Flotten lagen in Germanien, Britannien, Alexandria und am Schwarzen Meer. Dazu kamen zahlreiche See- und Flussflottillen, wie etwa am Bodensee, auf der Donau und am Rhein. Deren Bedeutung stieg mit der zunehmenden Fragmentierung des Reiches in der Spätantike.

2.2. Gliederung und Rekrutierung

In der Marine existierten zwei Dienstzweige: einerseits das nautische Personal, bestehend aus dem (1) seemännischen Dienst, und zwar den Matrosen = *nautae*, und der Mannschaft, die für die Segel zuständig waren = *velarii*; und aus den (2) *remiges* = Ruderern. Beide Gruppen waren ihrem Status nach Soldaten, haben aber meist nicht am Kampf teilgenommen.⁵ Den anderen Zweig bildete die bereits erwähnte Marineinfanterie. Die Flottenkommandanten – Präfekten – waren mit wenigen Ausnahmen Ritter; unter ihnen dienten die Nauarchen – „Flottillenkommandanten“ – und die Schiffskapitäne, die Trierarchen, die im Rang einem Zenturio gleichgesetzt waren.⁶

Von Anfang an griff man bei der Rekrutierung des Marine-Personals gerne auf die seefahrenden Nationen in den Provinzen des Reiches zurück, also auf Peregrine; in der Kaiserzeit kamen auch kaiserliche Freigelassene dazu. Die Dienstzeit in der

³ Dieser Beinamen wurde von den Flaviern, wahrscheinlich unter Domitian, verliehen und im Jahr 312 wieder abgeschafft, s. Le Bohec, *Armee*, 31.

⁴ Pferdehirt, *Aufstieg*, 56.

⁵ Ulpian, *Dig. XXXVII, 13: in classibus omnes remiges et nautae milites sunt*; bzw. Pferdehirt, *Aufstieg*, 56; Wickert, *Flotte*, 122.

⁶ Einen guten Überblick über Dienstgrade und Dienstzweige der Flotte ebenso wie über die Gliederung der römischen Flotte bietet: Viereck, *Römische Flotte*, 237-258.

kaiserlichen Marine betrug 26 Jahre, später (ab 207⁷) 28 Jahre; danach erhielten die Marine-Veteranen eine Abfindung (zunächst in Einzelfällen Land, zumeist auch Geld) und eben das Bürgerrecht verliehen. Mit der Entlassung war auch die Heiratserlaubnis verbunden, so die Veteranen nicht bereits verheiratet waren. Für besondere Leistungen kam es in Ausnahmefällen zu einer frühzeitigen Entlassung.⁸ Bei der Bezahlung waren die Angehörigen der Provinzflotten den Infanteristen der Hilfstruppen gleich gestellt, die Soldaten der italischen Flotten verdienten in etwa soviel wie die auxiliaren Kohortenreiter oder die Vigiles, also mehr als ihre Kameraden in den Provinzen.⁹

2.3. Privilegierung

Die Privilegierung von Veteranen hatte eine lange Tradition in der römischen Republik. Der Soldat, der eine gewisse Zeit dem Allgemeinwohl, der *res publica*, gedient hatte, sollte dafür belohnt werden. Gewisse bürgerliche Lasten sollten von seinen Schultern genommen werden. In der Republik waren es vor allem die Legionsveteranen, also römische Bürger, die für ihren Soldatendienst eine „Abfindung“ erhielten. Diese bestand lange Zeit aus Landschenkungen, die mit der Ausdehnung des Staatsgebietes einhergingen. Immer öfter kamen auch Geldzuweisungen zum Tragen, eine Entwicklung, die speziell im 1. Jahrhundert v. Chr. einsetzte. Diese Zuwendungen – und die ganze Idee der Veteranenprivilegierung als Belohnung für den Einsatz für die Gemeinschaft – fanden in der Kaiserzeit ihre Fortsetzung für die Berufssoldaten. Dies führte aber zu einer wesentlichen Ungleichheit in der Privilegierung von Bürgern gegenüber den Bundesgenossen, denen diese Begünstigungen nicht zukamen.¹⁰

Wollten freie Reichsangehörige, die nicht Römer waren, zum Militär, konnten sie in aller Regel nur zu den Auxilien und den Flotten gehen. Die in Aussicht gestellte Privilegierung und Verleihung des Bürgerrechts bedeutet nicht nur für den Veteranen selbst den sozialen Aufstieg, sondern auch und vor allem für seine Nachkommen. Somit bildete die Hoffnung auf *civitas* und *conubium* einen

⁷ Pferdehirt, Aufstieg, 56. Le Bohec stellt die Regel auf, dass die Truppen mit geringerem Ansehen eine längere Dienstzeit aufweisen. Allgemein scheint die Dauer des Militärdienstes in den einzelnen Einheiten in der Kaiserzeit durchaus variiert zu haben, s. dazu Le Bohec, Armee, 69.

⁸ Webster, Roman Army, 166.

⁹ Le Bohec, Armee, 242.

¹⁰ Wolff, Veteranenprivilegien, 48-55.

sicherlich nicht zu unterschätzenden Anreiz zum Dienst als Nichtbürger in der römischen Armee (dazu kam noch eine Reihe anderer Rechte, die dem ehemaligen Soldaten zugute kam, etwa Privilegien im Bereich des Steuer- und Strafrechts; diese waren ebenfalls einer zeitlichen Entwicklung unterworfen, haben aber keine unmittelbare Auswirkung auf den bürgerrechtlichen Status¹¹). Gleichzeitig diente dadurch das Militär als wichtiger Faktor der Romanisierung auch entlegener Reichsgebiete sowie zur Verbreitung des Bürgerrechts; ein Mittel, welches von einzelnen Kaisern ganz bewusst verwendet wurde. Die regelmäßige Bezahlung, die zwar nicht übertrieben hoch, aber doch deutlich höher als in vielen anderen Bereichen war, und der rechtliche Schutz während und nach dem Dienst erhöhten die Attraktivität des Soldatenberufs und damit auch des Dienens in den Flotten. So wurden die Privilegien der Legionäre und anderer Truppengattungen (etwa Landschenkungen oder Geldzuweisungen durch den Kaiser), von denen die Flottensoldaten und Hilfstruppen in der Regel ausgeschlossen waren, mit Immateriellem wettgemacht. Dieses Mittel der kaiserlichen Politik wurde interessanterweise von keiner (oder zumindest von keiner überlieferten, sofern man die öffentliche Aushängung der Privilegierungs-Konstitutionen in Rom nicht dazu zählt) Propaganda begleitet. Die Verleihungsurkunden kommen ganz ohne Hinweis darauf aus.¹²

Mit dieser Art der Belohnung für Dienste am römischen Reich förderten die Kaiser einerseits die Rekrutierung ausreichender Soldaten für alle Truppengattungen, andererseits die Durchdringung der Provinzen mit römischen Bürgern, eine „Integration von Unterworfenen in den römischen Bürgerverband“.¹³ Sie war also Herrschaftsmittel und Machtinstrument der Romanisierungspolitik und förderte die Stabilität, den Frieden und den Zusammenhalt im Reich. In einem späteren Kapitel wird noch auf die unterschiedlichen Rechtsstellungen der Reichsbewohner eingegangen, um die Umstände zu beleuchten, unter denen die Rekruten bei der Flotte anheuerten. Jedenfalls war nachvollziehbar, dass nicht alle Soldaten gleich privilegiert wurden – die Verleihung also einer Entwicklung unterlag. Bei den

¹¹ Daher unterliegen sie in dieser Arbeit auch keiner eingehenden Untersuchung.

¹² Wolff, Bürgerrechtspolitik, 357 bzw. Wolff, Veteranenprivilegien, 48-55; die Landschenkung an Flottensoldaten im Jahr 71 unter Kaiser Vespasian dürfte wohl eine seltene Ausnahme für besondere Verdienste gewesen sein.

¹³ Eck, Provinzialadministration, 1-2.

Flottensoldaten wurde in der Forschung diskutiert, ob nicht schon vor Dienstantritt eine bürgerrechtliche Besserstellung vorgenommen wurde. Auf diese Diskussion möchte ich nun im folgenden Überblick eingehen.

3. Forschungsgeschichte

3.1. Theodor Mommsen

Die Frage nach dem rechtlichen Status der römischen Flottensoldaten und – damit untrennbar verbunden – die Diskussion über ihre Herkunft setzte ein mit Theodor Mommsens „Schweizer Nachstudien“ aus dem Jahr 1881.¹⁴ Darin beschreibt er eigentlich den Untertanen-Status und die Rechtsstellung der Helvetier im Umfeld der helvetischen Kriege Caesars (*dediticii* – Peregrine – Latiner). Diese Untersuchungen führen ihn des Vergleiches wegen zur Betrachtung der rechtlichen Stellung der Kaiserreiter und in der Folge zu derjenigen der Soldaten der italischen Flotten. Er meint, dass unter Augustus und Tiberius die Flotten bis zur Ebene der Schiffskapitäne (später einem Centurio vergleichbar) keine echte Struktur gehabt hätten, sondern vielmehr Teil der kaiserlichen *familia* gewesen wären und aus Sklaven und Freigelassenen bestanden hätten. Erst Claudius habe der Flotte (gemeint sind hier immer die beiden Flotten in Misenum und Ravenna) eine echte militärische Gliederung gleich den Legionen und den Auxiliartruppen gegeben. Diesen Schluss zieht er nicht zuletzt daraus, dass das erste Militärdiplom für einen Flottenangehörigen (gleichzeitig überhaupt das erste erhaltene Militärdiplom, daran hat sich in den vergangenen knapp 130 Jahren nichts geändert) aus dem Jahr 52 n. Chr. stammt.¹⁵ Die Soldaten sind ab dann Freie peregrinen Standes, denen nach ihrer Dienstzeit das römische Bürgerrecht verliehen wird; die Kommandanten sind Ritter – unter Claudius allerdings ein Freigelassener.

Für die Folgezeit fehlte damals noch die mittlerweile vorhandene Menge an Konstitutionsabschriften, die jedoch weiterhin große Lücken aufweist. Mommsen konzentrierte sich sodann auf die Namen der Soldaten und stellte fest, dass diese bis Hadrian teils die rein peregrine Form aufweisen, mit Hadrian die römische zwei- bzw. dreistellige Form zur Regel wird, auf den privaten Inschriften abseits der Militärdiplome des Öfteren ergänzt durch peregrine Alias-Namen. Zusätzlich stellte er fest, dass die Tribus-Angabe (beinahe) durchgehend fehlt und führt dies

¹⁴ Mommsen, Schweizer Nachstudien, 390-437, für die Flottensoldaten im Besonderen von Bedeutung 407-420.

¹⁵ CIL XVI 1.

unter anderem auf die abnehmende Bedeutung derselben im 2. und 3. Jahrhundert zurück.

Unbestritten geht aus der Formulierung dieser Privilegierungsurkunden hervor, dass den Flottensoldaten beim Abschied das Bürgerrecht verliehen wurde, und es liegt die Vermutung nahe, dass sich in der persönlichen Rechtsstellung der Soldaten der italischen Flotten seit Hadrian etwas geändert haben muss.¹⁶ Daraus schloss Mommsen Folgendes: römische Bürger können sie nicht sein, denn sonst erschiene die Bürgerrechtsschenkung als überflüssig; Peregrine sind sie auch nicht mehr, da hätten sie andere Namen tragen müssen. Daher können sie nur das latinische Recht besessen haben: dazu passt die Namensform, die ansonsten weitgehende Gleichheit mit dem peregrinen Status – die Latiner waren ja privilegierte Peregrine – und das Fehlen der Tribus-Angabe. Dies ergäbe auch eine Einheitlichkeit in der Rechtsstellung der unterschiedlichen in Italien stationierten Truppenkörper.

Wann erhielten die Flottensoldaten nun das latinische Recht – und bedeutet dies etwa auch, dass ihre Heimatgemeinden die Latinität besaßen? Mommsen vermutete, dass es in den meisten Fällen (wie auch bei den Kaiserreitern) wohl zu einem Wechsel der Rechtsstellung bei Dienst Eintritt gekommen sei, und dass das verliehene Recht wohl ein persönliches gewesen sei. Der Rekrut wird also ein *Latinus Iunianus*.¹⁷ Das bedeutet natürlich nicht, dass nicht der eine oder andere Flottensoldat bereits vor seinem Eintritt in die Flotte Latiner gewesen sein könnte; allerdings scheinen die wenigsten Heimatgemeinden, die uns in Diplomen und anderen Inschriften begegnen, latinischen Rechts gewesen zu sein. Weiters schloss Mommsen aus, dass Bürger mit römischem Recht regelmäßig diesen Truppenteilen angehört haben, es fehlen auch entsprechende Belege (Italien, Spanien, Gallien). Schließlich beleuchtet er die Veränderungen aufgrund der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts durch die sogenannte *constitutio Antoniniana* unter Caracalla: Einerseits scheinen die unterschiedlichen rechtlichen Stellungen keineswegs zu existieren aufgehört zu haben, d.h. latinischer und peregriner Status haben weiterhin eine Rolle gespielt; andererseits wiederholt er

¹⁶ Die parallelen Beobachtungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die *equites singulares* finden hier keine Berücksichtigung.

¹⁷ Mommsen, Staatsrecht III, 627.

die Beobachtung, dass die Tribus-Angabe eine immer geringere Rolle gespielt zu haben scheint und deren Fehlen keinen automatischen Rückschluss auf das Vorliegen der Latinität zulässt; schließlich dürften aber sehr wohl ab diesem Zeitpunkt auch römische Bürger ihren Dienst in den italischen Flotten absolviert haben, wie einige Inschriften belegen würden.

3.2. Rezeption Mommsens im 20. Jahrhundert

3.2.1. Chester Starr

Diese Position ist in der nachfolgenden Forschung nicht nur auf Zustimmung gestoßen.¹⁸ Der erste, der in einem umfassenden Werk über die römische Marine seine Stimme gegen Mommsens Theorie erhob, war der amerikanische Historiker Chester G. Starr, der in seinem Werk „The Royal Imperial Navy“ aus dem Jahr 1941 dieser Deutung widersprach.¹⁹ Eingangs stellte er fest, dass die Bemerkungen Mommsens zur frühen Phase der Flotte, in der auch Sklaven und Freigelassene dienten, zur falschen Ansicht geführt hätten, die Flottensoldaten hätten sich in der gesamten Kaiserzeit aus dieser Bevölkerungsschicht rekrutiert – eine Fehlinterpretation, die Starr zurückweist. Aber auch die Annahme, dass die Flotte als „*classis mea*“ Privateigentum des Kaisers gewesen wäre, lehnt er ab; durch die besondere Privilegierung wären die Flottensoldaten – allerdings auf einer Ebene mit den Auxiliaren und anderen „neuen“ Teilstreitkräften – im Unterschied zu den Legionen (die auf eine derartige Privilegierung als römische Bürger ja nicht angewiesen waren) in besonderem Maß auf den Kaiser und seine Benevolenz angewiesen gewesen. Dennoch seien sie von Anfang an als reguläre Streitkräfte eingestuft gewesen. Alle Soldaten wären Freie oder Freigelassene gewesen, die Rekrutierung von Peregrinen keine Einführung des Claudius.

Sodann geht er auf die von Mommsen postulierte Verleihung der Latinität an die Soldaten der beiden italischen Flotten ein. Zunächst stellt er dieser Theorie einige Inschriften vom Ende des 1. nachchristlichen Jahrhunderts gegenüber, in denen die *tria nomina* bereits vorkommen, und stellt die These auf, dass eine

¹⁸ Zustimmung u.a. von Marquardt, Staatsverwaltung, 510, Gardthausen, Augustus, 649, Fiebiger, Classis, 2636 (für die Zugehörigkeit der Flotte zur *familia* des Kaisers), aber auch schon frühe Skepsis, etwa Steinwenter, *Ius Latii*, 1270-1271; Dessau, Römische Kaiserzeit, 309.

¹⁹ Starr, Navy, 66-74.

Statusänderung – so sie denn stattgefunden habe – bereits unter Vespasian durchgeführt worden sei; eine Theorie, auf die wir später noch zurück kommen werden. In weiterer Folge versucht er anhand von Beispielen zu belegen, dass der Name eines Soldaten noch keine Auskunft über seinen tatsächlichen rechtlichen Status gibt, die Verwendung der *tria nomina* allein also keinen ausreichenden Beweis für das lateinische Recht darstellt. Auch bei den Auxiliartruppen wäre dies vorgekommen, obwohl deren Angehörige sicher Peregrine gewesen sind. Es sei vielmehr eine allgemeine Entwicklung gewesen, dass sich Peregrine – entgegen einem Edikt des Kaisers Claudius – sukzessive römische Namen zugelegt hätten. So hätten sich auch die Soldaten der Flotten und Hilfstruppen langsam daran gewöhnt, sich neue Namen zu geben. Starr belegt dies allerdings in Anmerkung 25 mit Beispielen, die eindeutig nicht die *tria nomina* aufweisen, sondern nur einen Teil des römischen Namensformulars übernehmen. Kaiser Vespasian könnte vielmehr – nach Starrs Meinung – das Edikt seines Vorgängers Claudius für die Flottensoldaten aufgehoben und gar die Annahme von römischen Namen gefordert haben, die sie spätestens bei ihrer Entlassung ohnedies erhalten würden. Zusätzlich verweist er auf die Juristen Gaius und Ulpian, die die Möglichkeiten beschreiben, wie ein Latiner das römische Bürgerrecht erwerben kann und dabei den Dienst bei den *vigiles* erwähnen, über die *classici* aber schweigen.

Das führt Starr zur Schlussfolgerung, dass die Flottensoldaten bis ins späte 2. Jahrhundert Peregrine gewesen seien – länger als die Angehörigen der Hilfstruppen. Auch im Ansehen standen sie unter den Auxilia. Erst unter den Severern hätte sich dieses System geändert, römische Bürger hätten in Hilfstruppen wie Flotten – wobei er die italischen Flotten ausnimmt, die weiterhin peregrin geblieben wären – gedient. Nach der Bürgerrechtsverleihung an alle freien Reichsbewohner (aber nicht unbedingt deswegen) hätte sich die Rekrutierung zu den Flotten massiv erschwert, was zu Dienstzeitverlängerung, Herabsetzung des Rekrutierungsalters und Aufnahme von Römern in die Flotten geführt habe.

3.2.2. Lothar Wickert

In seinem Aufsatz über „Die Flotte der römischen Kaiserzeit“ kommt Wickert auch auf die Rechtsstellung der Flottensoldaten zu sprechen.²⁰ Er widerspricht Starr in Bezug auf die frühe Kaiserzeit und meint, dass die Schiffe unter Augustus und Tiberius sehr wohl mit „Angehörigen des kaiserlichen Gesindes“ bemannt waren. Dies begründet er einerseits mit den Inschriften für die Kommandanten unterhalb der Flottenpräfekten, die allesamt kaiserliche Sklaven bzw. Freigelassene gewesen sind – hier bekämpft er die Lesart von Starr und Cichorius,²¹ die das „*Caesaris*“ in den Inschriften zur Funktionsbezeichnung und nicht zum Namen ziehen, also keine Sklaven annehmen. Andererseits zieht er den Schluss, dass die Rudermanschaften kaum einem höheren Stand angehört haben werden als ihre Vorgesetzten; dass von ihnen aus dieser Zeit auch keine Inschriften erhalten sind, kann daran liegen, dass diese Soldaten noch nicht als solche bezeichnet wurden, damit keine Soldaten im regulären Sinne darstellten und somit das „*miles*“ in den Inschriften weggefallen sei.

Den sozialrechtlichen Aufstieg setzt er allerdings früher als Mommsen an, wenn er meint, dass die Öffnung des Flottendienstes für freie Peregrine „spätestens“ unter Claudius erfolgt sei. Sollte das erste erhaltene Flottendiplom aus dem Jahr 52 n. Chr. auf eben diesen Kaiser als Neuerer hinweisen, müsste man eine deutlich kürzere Dienstzeit als 26 Jahre annehmen. Wickert schließt also nicht aus, dass (wenn man 26 Jahre zurückrechnet) erste Änderungen bereits unter Tiberius erfolgt sein könnten und schon damals regelmäßig Freigeborene in die Flotte rekrutiert wurden. Die großzügige und regelmäßige Verleihung des Bürgerrechts an die Flottenveteranen schreibt Wickert aber ebenfalls Claudius zu.

Nach einem kurzen Überblick über die darüber hinaus verliehenen Rechte (*conubium* und Bürgerrecht für bereits geborene und zukünftige Kinder) unternimmt Wickert schließlich noch einen Blick auf die Namen der Flottensoldaten. Interessanterweise unterscheidet er – wie Starr – kaum zwischen den Soldaten der italischen Flotten, auf die sich ja die These Mommsens bezieht (die Verleihung der persönlichen Latinität eines *Latinus Iunianus*, s.o.), und den

²⁰ Wickert, Flotte, 105-113.

²¹ Cichorius, Römische Studien, 257-261.

Soldaten der Provinzialflotten. Die These wird zurückgewiesen und Starr in seiner Beweisführung Recht gegeben. Die Kriterien, nach denen, und den Grund, warum den peregrinen Flottenrekruten lateinische Namen in Form der *tria nomina* verliehen wurden bzw. sie diese annahmen, kann auch er nicht enthüllen.

3.2.3. Konrad Kraft

Das Werk von Konrad Kraft aus den frühen 1950er-Jahren, das sich eigentlich mit der Rekrutierung von Auxiliarsoldaten im Rhein-Donau-Gebiet beschäftigt und die Flottensoldaten nicht wirklich berührt, ist durch folgenden Umstand auch für unsere Fragestellung relevant: Kraft untersucht in seiner Studie das Phänomen des vermehrten Aufkommens der *tria nomina* bei den Hilfstruppen und schließt daraus, dass immer mehr römische Bürger unter diesen Soldaten auszumachen sind. Diese These blieb bis heute größtenteils unwidersprochen, während man sich gegen die Annahme, dass es auch bei den Flottensoldaten (oder zumindest bei einem Teil) mit derselben Entwicklung in der Namensgebung zu einer Statusänderung gekommen sein könnte, sträubt. Daher hier kurz umrissen Krafts Forschungsergebnis:²²

Kraft erkennt sehr wohl den Unterschied zwischen Grab- und Weiheinschriften, die eher dem privaten Bereich zuzuordnen sind, daher weniger Aussagekraft haben und oftmals nicht den ganzen Namen wiedergeben, und den Diplomen und anderen Listen, denen ein wesentlich offiziellerer Charakter zuzusprechen ist. Auffällig ist, dass bei Legionären und Prätorianern, bei denen das römische Bürgerrecht als gesichert angenommen werden kann, die Tribus-Angabe eine Selbstverständlichkeit darstellt, während sie bei Auxiliaren fehlt. Im Widerspruch zu Mommsen, der ja die Tribus-Angabe als wesentliches Indiz für das römische Bürgerrecht ausgemacht hat, meint Kraft jedoch, dass das Fehlen derselben nicht automatisch das römische Bürgerrecht ausschließen kann. Aufgrund verschiedener Überlegungen zur historischen Entwicklung (allgemein größere Verbreitung der Civität im Reich, schleichender Bedeutungsverlust der Tribus-Angabe, Verleihung des Bürgerrechts an ganze Truppenteile, etc.) rechnet er mit einer deutlich größeren Anzahl von Auxiliar-Soldaten mit römischem Bürgerrecht –

²² Kraft, Rekrutierung, 69-78.

ab dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. auch bei Trägern zweiteiliger Namen; die Möglichkeit der Latinität schließt er aus. Diese Entwicklung vergleicht er dann mit den Flottensoldaten: hier ist er eher skeptisch; die Verleihung eines „neuen“ Rechtsstatus lehnt er ab, auch kann er sich nicht vorstellen, dass alle Soldaten mit den *tria nomina* die Latinität besaßen. Vielmehr entzieht er sich einer klaren Entscheidung, indem er manche als Peregrine bezeichnet, sich aber durchaus vorstellen kann, dass auch unter den Flottensoldaten vermehrt römische Bürger anzutreffen sind. Seine weiteren Untersuchungen und Ausführungen widmen sich dann wieder explizit den Hilfstruppen.

3.2.4. Erich Sander

Sander übernimmt in seinem Artikel zur Rangordnung des römischen Heeres²³ die Theorie Wickerts, die eine Mischung aus Mommsen und Starr darstellt: Unterstellung der (italischen) Flotten unter die *familia* des Kaisers ohne echte militärische Struktur, Besatzung mit Sklaven und Freigelassenen; eine umfassende Reform sei erst später erfolgt, gegen Wickert schreibt sie Sander Vespasian zu; er folgt ihm aber in der Ablehnung der Verleihung des persönlichen lateinischen Rechts seit Hadrian. Überhaupt spricht Sander den Soldaten der prätorischen Flotten – in den Provinzen wäre die Angleichung an die Hilfstruppen viel enger gewesen, gemeinsames Kämpfen und Arbeiten seien auf der Tagesordnung gestanden, eine Eingliederung in die militärische Hierarchie sei klar ersichtlich – bis ins 2. Jahrhundert n. Chr. den eigentlichen Soldatencharakter ab, sie seien als Kampftruppe nicht in Erscheinung getreten. Eher wären sie Polizei- und Verwaltungsorgane gewesen, die Flottenpräfekten höhere Verwaltungsbeamte aus dem Kreis der Prokuratoren mit ähnlichen Aufgaben wie die *vigiles*. Umso erstaunlicher erscheint also, dass er eine rechtliche Angleichung an diese Truppen nicht in Betracht ziehen möchte.

3.2.5. Dietmar Kienast

In den 1960er-Jahren erschien Dietmar Kienasts „Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit“;²⁴ gleich zu Beginn dieses umfassenden

²³ Sander, Zur Rangordnung des römischen Heeres: Die Flotten; in: *Historia* VI, 1957, 347-367.

²⁴ Kienast, *Kriegsflotten*, 9-29.

Werkes widmet er sich der Herkunft und Rechtsstellung der *classici* und kehrt im Wesentlichen zu Starr zurück. Er sieht keine Beweise für eine Zugehörigkeit der Flotte zur kaiserlichen *familia* und damit auch nicht für die behauptete Bemannung mit Freigelassenen und Sklaven und weist die Interpretationen Wickerts zurück. Zusätzlich erinnert er an die Tatsache, dass Augustus (bzw. Octavianus) die Sklaven, die er 37 v. Chr. zur Bemannung seiner Schiffe benötigte, vor ihrem Flotteneintritt freiließ – warum hätte er also später anders handeln und Sklaven verantwortungsvolle Posten übertragen sollen?

Kienast geht in der Folge genauer auf die Tatsache ein, dass einige Flottenkapitäne eindeutig dem Stand der Freigelassenen zuzuordnen sind, während das Kommando über die Flotten bereits damals ritterliche Präfekten (mit Ausnahmen) innehatten. Seine Untersuchungen ergeben, dass dieses Phänomen (in einer gewissen Regelmäßigkeit) nur bis Nero zu beobachten ist; Augustus griff beim Aufbau der stehenden Flotte auf die (freigelassenen) Kommandanten zurück, die sich in den Schlachten bewährt hatten – das erkläre die Konzentration der Libertinen zu seiner Zeit. Später wäre der Einsatz von Freigelassenen dann auch eine Frage der politischen Motivation gewesen, eine echte, mit Quellen belegte Begründung dafür fehlt aber. Erwähnt wird auch, dass ein Aufstieg vom gemeinen (freien, peregrinen) Flottensoldaten zum Schiffskapitän (zunächst häufig von Freigelassenen besetzt) kaum möglich war.

Wie Starr widerspricht auch Kienast der Ansicht, dass die Flotte bis Claudius kaiserlicher Privatbesitz gewesen sei. Vielmehr wären auch die Flottensoldaten schon früh aus dem Bereich der Peregrinen gekommen, wenngleich der Dienst auf den Schiffen äußerst unbeliebt gewesen sein soll (wir wissen von Strafversetzungen von Soldaten zur Flotte bzw. von *beneficia* des Kaisers bei einer Versetzung von Flottensoldaten zum Legiondienst) und daher eher sozial niedriger stehende Bevölkerungsschichten angesprochen haben mag. Einen epigraphischen Befund für den Dienst von Sklaven in den Flotten gebe es nicht. Dass das erste überlieferte Diplom erst im Jahr 52 n. Chr. ausgestellt wurde, sei zwar eine Tatsache; geht man aber 26 Jahre zurück – also die gewöhnliche Dienstzeit eines Flottenangehörigen –, so kommt man in die Zeit des Tiberius,

unter dem also Peregrine (denn ein solcher ist Sparticus, der privilegierte Empfänger des ersten Militärdiploms²⁵) gedient haben müssen.

Für die 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts widersprechen sich die Meinungen Mommsens und Kienasts nicht. Allerdings widerspricht Kienast Mommsens Theorie der Verleihung des lateinischen Rechtes an die Soldaten in Misenum und Ravenna im 2. Jahrhundert. Er folgt zwar nicht Starrs Vergleich mit einigen Auxiliar-Soldaten mit den *tria nomina* als Begründung gegen die Latinität, sieht es aber als ausreichend an, dass die römischen Juristen die *classici* bei ihrer Beschreibung des Wegs eines Latiners zum Römer ignorieren. Vielmehr sieht er in der Verwendung der *tria nomina* und der offensichtlichen Erlaubnis dazu ein *beneficium* des Kaisers an die Flottensoldaten, die sie über die Auxiliartruppen stellte. Eine Begründung dafür oder einen Beweis bleibt er aber schuldig. Nicht ganz schlüssig erscheint auch die Argumentation Kienasts, dass bei den Auxiliaren – nach Kraft – immer mehr römische Bürger anzutreffen wären, die Flottensoldaten aber über diese erhoben und mit der Verleihung von römischen Namen²⁶ an die Prätorianer- bzw. städtischen Cohorten angenähert werden sollten, ohne eine tatsächliche Änderung in ihrem Status vorzunehmen. Diese zusätzliche „Privilegierung“ der Flottensoldaten datiert er gegen Starr wieder in die Zeit Hadrians, nimmt sie auch für die Provinzialflotten in Anspruch, geht aber nicht auf den offensichtlichen Unterschied ein, dass deren Angehörige in den seltensten Fällen die *tria nomina* tragen, die Soldaten der italischen Flotten sie dagegen beinahe ausschließlich haben.

3.3. Moderne Forschung seit den 1980er-Jahren

Nach dieser ausführlichen Betrachtung der etwas älteren Literatur soll nun ein Blick auf die moderne Forschung geworfen werden. Dabei konzentriere ich mich auf drei umfassende Werke zum Thema römische Marine/römische Armee/Veteranenprivilegierung, die alle in den 1980er Jahren erschienen. Am Ende dieses Jahrzehnts setzte eine Flut an Neufunden ein. Wesentliche Schritte zur Sammlung dieser verstreuten Publikationen wurden von Margaret Roxan unternommen, die mit ihren „Royal Military Diplomas“ an den 16. Band des CIL

²⁵ CIL XVI 1.

²⁶ Die Annahme Starrs, die Soldaten hätten sich die Namen selber aussuchen können, lehnt er ab.

anschloss und ab den späten 1970er Jahren einen bedeutenden Beitrag zur Erfassung und Aufbereitung dieser Quellen leistete. Paul Holder setzt diese Sammlung nach dem Tod Roxans fort, bisher wurden fünf Bände publiziert. Ein zweites Sammelcorpus stellen die zwei Bände „Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden in der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums“ dar, herausgegeben von Barbara Pferdehirt. Diese Sammlungen, die Publikation „Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit“ von derselben Autorin und die zahlreichen Artikel, in denen Militärdiplome von Forschern wie Werner Eck, Andreas Pangerl, Peter Weiß, Paul Holder – um nur einige zu nennen – publiziert wurden, bilden gemeinsam mit einigen Sammel- und Tagungsbänden den Grundstock für meine späteren Untersuchungen. Sie werden daher im Kapitel Forschungsgeschichte nicht extra erwähnt, da sie den Stand der aktuellen Forschung darstellen und in den entsprechenden Kapiteln behandelt werden. Dass ich mich hier vor allem auf die deutsche und englische Literatur konzentriere, liegt an meinen Sprachkenntnissen.

3.3.1. *Michel Reddé*

1986 erschien Michel Reddés Buch „Mare nostrum“, ein bedeutendes Werk über die römische Marine. Neben historischen und strukturellen Beobachtungen widmet sich Reddé auch der Diskussion über die rechtliche Stellung der Marinesoldaten, wobei er sich auf die Frage beschränkt, ob diese Sklaven oder Freie waren, und die umstrittene Latinität beiseite lässt.²⁷ Zunächst bietet er einen guten und umfassenden Überblick über die Forschungsgeschichte, referiert die These Mommsens und zitiert die Inschriften, auf die sich dieser bezieht; er erwähnt Conrad Cichorius, der aufgrund anderer Lesungen und Beispiele aus der früh-augusteischen Zeit zum Schluss kommt, dass eventuell zum Dienst herangezogene Sklaven in der Kaiserzeit vor dem Flotteneintritt freigelassen wurden. Auch Starr, Wickert und Kienast finden Eingang in die Übersicht, bevor er zu seiner eigenen These gelangt (in der er auf S. Panciera und N. Rouland Bezug nimmt): Die ganze Namensdebatte erübrige sich, wenn man annimmt, dass es

²⁷ Reddé, *Mare nostrum*, 474-486. Für die Übersetzung des französischen Originaltextes sei an dieser Stelle meiner lieben Freundin Mag. Katharina Maria Krebs herzlich gedankt.

Sklaven waren (oder, wie Panciera sagt, Peregrine). Prinzipiell gab es keine Sklaven in den Streitkräften, aber sehr wohl Sklaven im Verwaltungsdienst (Rouland). Ein weiteres mitunter auftretendes Phänomen stellte die illegale Rekrutierung von Sklaven dar, von der uns unter anderem ein Briefwechsel des jüngeren Plinius mit dem Kaiser Trajan berichtet. Und sicherlich gab es auch vereinzelt römische Bürger in den Flotten. In besonderen Krisenzeiten, und da vor allem im Bürgerkrieg, mag es vorgekommen sein, dass die Flottenkommandanten aus Fachleute-Mangel bei der Handelsmarine Ersatz rekrutierten, und dort gab es Sklaven. Aus all diesen Ereignissen kann man aber noch nicht schließen, dass die Marine eine *res privata* des Kaisers gewesen wäre; vielmehr ist sie Teil der Armee. Ebenso sind die Kommandanten von Anfang an Ritter und führen ein militärisches Amt aus.

3.3.2. Stefan Link

Stefan Links Werk aus den späten 1980er-Jahren konzentriert sich auf die Veteranenprivilegierung und hat sich zum Ziel gesetzt, aufzuzeigen, dass diese keineswegs ein Automatismus gewesen ist – eine These, die ihn von früheren Forschern abhebt und heute allgemein angenommen wird, wenn auch nicht in Links Radikalität.²⁸ Damit gilt sein Fokus aber hauptsächlich den Hintergründen und der historischen Entwicklung der Privilegierung im Rahmen des Diplom-Verleihs sowie den Auswirkungen für den einzelnen Soldaten, weniger hingegen dem rechtlichen Status vor der Bürgerrechtsverleihung. Link trennt die Untersuchung der Privilegienverleihung an die prätorischen Flotten von jener an die Provinzialflotten. Dieser Systematik werde ich später auch folgen. Anhand der unverändert geringen Anzahl von Diplomen für die italischen Flotten stellt er die Behauptung auf, dass die Diplomvergabe bis in die Regierungszeit des Kaisers Hadrian eher die Ausnahme gewesen sei; Gründe für eine Auszeichnung mögen bestimmte politische Motive gewesen sein oder tatsächliche Leistungen außergewöhnlichen Ausmaßes – erst später seien sie regelmäßig vorgenommen worden. Vermehrt auftretende Abschriften ein und derselben Konstitution, gleichzeitig aber jahrzehntelange Lücken würden diese Theorie unterstützen. Die Soldaten der Flotten von Ravenna und Misenum konnten also – im Gegensatz zu

²⁸ Link, Privilegierung, 19-35.

den Soldaten der Hilfstruppen – bis Hadrian nicht damit rechnen, am Ende ihrer Dienstzeit mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet zu werden. Warum diese ursprünglich unter Claudius eingeführte Regelmäßigkeit zwischenzeitlich aufgehoben worden sei, ist Anlass zur Spekulation. Gründe können in der Ereignis- und Sozialgeschichte gefunden werden (gegenseitiges Ausspielen einzelner Truppen, geringes Ansehen der Flottensoldaten, etc.). Implizit kann daraus geschlossen werden, dass auch für Link die Verleihung der Latinität nicht in Frage kommt, denn diese würde ja eine Besserstellung der prätorischen Flotten gegenüber den anderen Truppen bedeuten, was von ihm aber abgelehnt wird.

Eine ähnliche Praxis erkennt Link auch bei den Provinzialflotten; das erste erhaltene Diplom für Soldaten dieser Truppen fällt in die 70er Jahre des ersten nachchristlichen Jahrhunderts (mittlerweile in das Jahr 73, nicht mehr 79 n. Chr.²⁹), woraus er schließt, dass diese Veteranen davor nicht mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet wurden. Erst ab Titus seien diese Privilegien überhaupt gewährt worden, wohl aber auch noch nicht regelmäßig – eine Theorie, die anhand der Neufunde wohl nicht mehr in vollem Umfang aufrecht erhalten werden kann, da mittlerweile eine Privilegierung für die in Moesien stationierte Flotte unter Vespasian vorliegt.³⁰ Ab den späten 90er-Jahren erfolgte die Privilegierung nicht mehr getrennt von den Kameraden der Hilfstruppen, sondern in gemeinsamen Formularen. Sie teilten damit deren Schicksal und werden von Link nicht mehr weiter detailliert untersucht. Dass damit die Flotten der Provinzen de facto besser gestellt waren als die prätorischen Flotten, erscheint ihm nicht weiter problematisch.

Seit Hadrian kam es laut Link zu einer gewissen Regelmäßigkeit oder wenigstens Häufung der Privilegierung. Aber speziell für die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts fehlen wieder jahrzehntelang Diplome für die italischen Flotten; die Verleihungen wurden nur recht halbherzig unter den Severern wieder aufgenommen. Dem wohl in die 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. zu datierenden Gnomon des Idios Logos, und zwar dem Paragraphen 55,³¹ attestiert er Allgemeingültigkeit, also nicht

²⁹ CIL XVI 24, Diplom auf dem Jahr 79 n. Chr. für die ägyptische Flotte; zum Jahr 73 s. Fußnote 30.

³⁰ Eck-Pangerl, *Dacia* 50, 2006, 93-97; siehe Anhang.

³¹ BGU V, 1210; s. dazu im Detail unten Kapitel 6.4.1. und im Anhang.

nur für Ägypter, womit er behauptet, dass die Flottensoldaten (sämtlicher Flotten außer der misenatischen) kein Bürgerrecht erhielten. Bestätigt sieht er diese Annahme in der Tatsache, dass ab den 160er-Jahren Diplome äußerst selten werden. Dies sieht er als Indiz dafür, dass die Privilegierung nur von Fall zu Fall gewährt wurde. In der Änderung des Formulars der prätorischen Flotten, seit der nur noch Kinder, die einer „*concessa consuetudo*“ entstammen, das Bürgerrecht erhalten, sieht er eine weitere Beschneidung der Flottenprivilegien – wobei er aber außer Acht lässt, das gleichzeitig bei den Hilfstruppen die Kinderprivilegierung gänzlich gestrichen wird. Die oben erwähnte Wiedereinführung der Bürgerrechtsverleihung unter Septimius Severus hat dann wieder politische Gründe; auch sie war aber nicht von langer Dauer.

3.3.3. Yann Le Bohec

Das Werk „Die römische Armee – Von Augustus zu Konstantin dem Großen“, das Yann Le Bohec im Jahr 1989 verfasste und das 1993 ins Deutsche übersetzt wurde, beschäftigt sich umfassend mit der Armee, ihrer Organisation und ihrer Rolle im Reich. Die Flotten und ihre Angehörigen spielen hier nur eine untergeordnete Rolle, werden aber dennoch in die Untersuchungen mit einbezogen. Bei der Betrachtung der Rekrutierung in den unterschiedlichen Truppenteilen fasst Le Bohec das „heikle juristische Problem“ folgendermaßen zusammen:³² er schließt wie Reddé die Rekrutierung von Sklaven nicht aus, stellt aber – in Übereinstimmung mit anderen – fest, dass diese beim Eintritt in die Marine freigelassen wurden und überhaupt nur in Ausnahmefällen rekrutiert wurden. Daneben wären Freigelassene, Peregrine und mitunter auch römische Bürger unter den Flottensoldaten zu identifizieren. Die Ägypter stellen neben den Peregrinen einen eigenen Stand nahe den Sklaven dar. Bis zu den Flaviern haben die Veteranen beim Abrüsten das latinische Bürgerrecht erhalten, erst danach das römische. Le Bohec schließt sich Mommsens Meinung an, dass seit Hadrian der Besitz des latinischen Rechts Voraussetzung für einen Eintritt in die Marine war. Ähnlich wie Reddé bietet auch er eine Übersicht über die Herkunft der Flottensoldaten der misenatischen und der ravennatischen Flotte.

³² Le Bohec, *Armee*, 112-113.

4. Rechtliche Stellung der Reichsbewohner von Augustus bis zur Constitutio Antoniniana

Um den Wert und die Bedeutung der Verleihung des römischen Bürgerrechts und aller damit verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfang beurteilen zu können, ist ein Blick auf die unterschiedlichen rechtlichen Stellungen der Bewohner des wachsenden Reiches in den ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderten unerlässlich. Nur so lässt sich die Rolle des Militärs für den rechtlichen und – untrennbar damit verbunden – sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der Soldaten beurteilen, waren doch die Inhaber des römischen Bürgerrechts eine Minderheit unter den immer zahlreicher werdenden Bewohnern des Imperiums. Einen entscheidenden Endpunkt dieser Entwicklung bildete die Constitutio Antoniniana aus dem Jahr 212, mit der Kaiser Caracalla zwar bei weitem nicht der gesamten Reichsbevölkerung das Bürgerrecht verlieh – man darf ja allein die große Gruppe der Sklaven nicht außer Acht lassen –, die aber sehr wohl eine massive rechtliche Verbesserung für weite Schichten der Gesellschaft mit sich brachte.

4.1. Peregrine

Die Grundeinteilung der Reichsbewohner erfolgte in römische Bürger (*cives*) und Peregrine.³³ Diese waren „Fremde“, hatte als Freigeborene aber Rechte – etwa die Prozess- und Parteifähigkeit³⁴ – und waren auch keine „Feinde“ (auch wenn die ursprüngliche, im 12-Tafel-Gesetz verwendete Bezeichnung „*hostis*“ war; davon unterscheidet die Deditizier, s.u.).³⁵ Die Rechts- und Handlungsfähigkeit dieser Peregrinen war im Hinblick auf das römische Zivil- und Privatrecht wesentlich eingeschränkt, für vieles benötigte man eine Genehmigung (etwa für die Heirat oder den Handel mit Römern); vieles war verboten: der Zugang zu Staatsämtern war ihnen (abgesehen von wenigen Ausnahmen) nicht möglich, Peregrine durften nur von Soldaten erben, sonst war ihnen jede finanzielle

³³ Auf die Sklaven, die zahlenmäßig einen nicht allzu geringen Teil der Reichsbevölkerung ausmachten, wird hier nicht eingegangen; als Unfreie hatten sie so gut wie keine Rechte und konnten (in der Regel) auch nicht bei der Flotte anheuern. Daher erübrigt sich eine genaue Untersuchung ihres rechtlichen Status in dieser Arbeit.

³⁴ Kübler, Peregrinus, 652.

³⁵ Schieman, Peregrinus, 540.

Zuwendung seitens eines Bürgers verwehrt.³⁶ Grundsätzlich galt für sie ihr jeweiliges lokales Recht, die römische Herrschaft mischte sich hier relativ wenig ein. Allerdings sorgte schon früh der *praetor peregrinus* für die Streitbeilegung zwischen Peregrinen bzw. zwischen Peregrinen und römischen Bürgern, aus dem sich eine eigene Rechtsordnung entwickelte, das *ius gentium*, das nicht ohne Nachhall auch im Recht für die römischen Bürger blieb. Sein Ende fand dieser Stand, dem mit fortschreitenden Bürgerrechtsverleihungen immer weniger Personen angehörten, im Großen und Ganzen durch die *Constitutio Antoniniana*.

4.2. Latiner

Ein „Mittelstatus“ zwischen Peregrinen und römischen Bürgern stellen die Latiner dar. Die Bewohner von Latium erhielten dieses *ius Latii* oder *ius Latinum*, nachdem sie den Römern unterlegen waren. Das größtenteils gleiche Zivilrecht von Römern und Latinern wurde im *foedus Cassianum* festgehalten. Es beinhaltete vor allem das Recht, Land zu besitzen und Handel zu treiben (*commercium*), andere Latiner zu heiraten (*conubium*), das Recht auf gemeinsame Kriegsbeute und das Annehmen des Bürgerrechts anderer Latinerstädte (*ius migrationis*).³⁷ Dadurch kam es zu einem intensiven Rechtsverkehr zwischen Römern und Latinern, viele Regelungen wurden übernommen, eine durchgängige Einheitlichkeit ist aber nicht anzunehmen.³⁸

4.2.1. *Latini coloniarii*

Bereits seit dem Ende des 3. Jahrhunderts vor Christus wurde dieses latinische Recht auch Städten außerhalb Italiens verliehen – ein politisches Instrument, um die Bewohner und besonders die Eliten dieser Gemeinden (die bis zum Ende der Republik den Titel einer *colonia* verliehen bekamen, ab Augustus dann als *municipium* bezeichnet wurden³⁹) enger an Rom zu binden. Denn ein besonderes Privileg dieser *Latini coloniarii* war es, durch die Übernahme von Gemeindeämtern das römische Bürgerrecht zu empfangen. Bis ins 1. vorchristliche Jahrhundert wurden sie sogar nach ihrer Übersiedelung nach Rom automatisch römische

³⁶ Pferdehirt, Aufstieg, 129-130.

³⁷ Galsterer, Latinisches Recht, 1172.

³⁸ Steinwenter, *Ius Latii*, 1277.

³⁹ Galsterer, Latinisches Recht, 1173.

Bürger.⁴⁰ Dennoch zählen sie gemäß der *lex Minicia* zu den Peregrinen,⁴¹ durften zwar Zuwendungen wie Testamente erhalten, benötigten aber für die Ehe mit einer Römerin eine Erlaubnis.

Ob dieses Recht von der Gemeinde auf den Bürger übergeht, also der Gemeinde übertragen wird und die Gemeindevertreter automatisch die entsprechenden Privilegien erhalten, oder ein persönliches Recht des einzelnen bleibt, das mit der Rechtsstellung der Gemeinde nicht in Zusammenhang gebracht werden darf, oder vielleicht eine Kombination aus beiden in der Forschung vertretenen Extrempositionen, ist umstritten.⁴² Allerdings gibt es einige Hinweise darauf, dass sehr wohl – besonders in der Kaiserzeit – peregrinen Gemeinden und nicht Einzelpersonen das lateinische Recht verliehen wurde: „*Quod ius quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Cesare*“.⁴³ Wiederum bleibt allerdings unklar, ob die Latinität an alle freien Gemeindebewohner oder nur an die Elite oder die Stadtbewohner verliehen wurde, die Landbewohner aber einfache Peregrine blieben. Zudem sei nicht vergessen, dass die lateinischen Bürger dieser Gemeinden – oder, wie in Spanien durch einen Rechtsakt des Kaisers Vespasians, ganzer Provinzen – zur Übernahme von Ämtern eine gewisse Summe Geldes als Vermögen aufweisen mussten. Das schränkt die Personengruppe, die dergestalt zum römischen Bürgerrecht gelangen konnte, noch einmal deutlich ein.

4.2.2. *Latini Iuniani*

Unter diesen Begriff fallen Freigelassene, die durch die Freilassung nicht römische Bürger wurden, ihr rechtlicher Status was also gleichsam zwischen Bürgern und Sklaven. Fielen darunter ursprünglich – gemäß der namensgebenden *lex Iunia*, die ihnen „personale Latinität verlieh, ohne sie jedoch zu Bürgern einer lateinischen Gemeinde zu machen“⁴⁴ – alle formlos, also nicht durch *manumissio* Freigelassenen, erweiterte sich der Kreis der Betroffenen durch die *lex Aelia Sentia* (4 n. Chr.) wesentlich: alle Sklaven, die vor ihrem 30. Geburtstag

⁴⁰ Steinwenter, *Ius Latii*, 1274.

⁴¹ Pferdehirt, *Aufstieg*, 131.

⁴² Pferdehirt, *Aufstieg*, 132.

⁴³ Caius, *Inst. I*, 96.

⁴⁴ Steinwenter, *Latini Iuniani*, 910.

freigelassen wurden und nicht familienrechtlich berücksichtigenswerte Gründe für eine *manumissio* ins Feld führen konnten, wurden *Latini Iuniani*.⁴⁵

Diese hatten nun trotz der Ähnlichkeit in der Bezeichnung weniger Rechte als die *Latini coloniarii*, vor allem in vermögensrechtlicher Hinsicht: hatten sie zwar z.B. das *commercium* und andere latinische Privilegien, fiel ihr Vermögen ohne Rücksicht auf vorhandene Kinder nach dem Tod an den Patron, dessen Erben oder den Staat. Rechtlich gesehen waren sie in einem Zwitterstatus: „Zu seinen Lebzeiten hatte der *Latinus Iunianus* im wesentlichen die Privatrechte eines Freien, während er im Tod als Sklave behandelt wird.“⁴⁶ Die Möglichkeiten für diese zahlenmäßig wohl nicht als allzu geringe Bevölkerungsgruppe, das römische Bürgerrecht zu erhalten, waren folgende:

- eine stark formalisierte Ehe mit einer zumindest gleichgestellten Frau, aus der Kindern hervorgingen, die so genannte *anniculi causae probatio* vor Prätor oder Proconsul;⁴⁷
- eine nochmalige Freilassung nach dem 30. Geburtstag (*iteratio*);
- ein sechs-, später dreijähriger Dienst bei den römischen Vigiles;
- oder eine großzügige Spende für romgefällige Zwecke.⁴⁸

Wie regelmäßig eine der erwähnten Voraussetzungen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden konnte, sei allerdings dahingestellt, war es doch ein formaler Akt vor einem Magistrat mit Imperium. Die wahrscheinlich nicht allzu häufigen Verleihungen des römischen Bürgerrechts werden dadurch in den entlegenen Provinzen noch einmal seltener und unrealistischer.⁴⁹

⁴⁵ Caius, Inst. I, 18-19; Pferdehirt, Aufstieg, 135-136. Die Datierung der *lex Iunia* ist umstritten: ein Teil der Lehre datiert sie nach der *lex Aelia Sentia* in das Jahr 19 n. Chr., damit präzisiert sie die *lex Aelia Sentia* bzw. schließt die unter 30jährigen Freigelassenen, deren formlose Freilassung keine Rechtsfolge hatte, in die Gruppe der *Iuniani* mit ein. S. dazu Schieman, *Latini Iuniani*, 1171 bzw. Steinwenter, *Latini Iuniani*, 910-914. Für die Reihenfolge *lex Iunia* – *lex Aelia Sentia* s. u.a. Weaver, *Children*, 58-60.

⁴⁶ Steinwenter, *Latini Iuniani*, 918 (lat.: „*Ut vivant scilicet quasi ingenui et moriantur ut servi*“, *Salvian*, *Ad ecclesiam* 3, 7, 31). Dazu auch Waever, *Junian Latins*, 277-278 bzw. Weaver, *Children*, 57-58.

⁴⁷ Steinwenter, *Latini Iuniani*, 920.

⁴⁸ Pferdehirt, *Aufstieg*, 137-138. Das *beneficium* des Kaisers wurde als reiner Gnadenakt, mit dem nicht zu rechnen war, nicht in diese Aufzählung aufgenommen.

⁴⁹ Weaver, *Junian Latins*, 280.

Es ist also nicht auszuschließen, dass es reichlich Kinder gab, die zwar frei geboren, aber rechtlich „nur“ *Latini Iuniani* waren. Diese hatten noch einmal weniger Möglichkeiten, römische Bürger zu werden, galten doch die eben beschriebenen Optionen primär für die Freigelassenen selber („The children of Junian Latin parents were thus the principal losers.“⁵⁰). Ohne Vermögen oder die Möglichkeit, durch politische Tätigkeit das römische Bürgerrecht zu erhalten, wird diesen wohl (jede) andere Möglichkeit, dasselbe zu erlangen, entsprechend wichtig gewesen sein. Als Freigeborene konnten sie nicht nur bei den *Vigiles* dienen, sie konnten sich auch für Flotten und Hilfstruppen rekrutieren lassen – eine willkommene Option.

4.3. *Dediticii*

Zu dieser Gruppe werden „Angehörige eines im Krieg von Rom besiegten Gemeinwesens, das sich bedingungslos in die Verfügungsgewalt des römischen Volks ergeben ... hat“,⁵¹ gezählt. Der rechtliche Unterschied zu den Peregrinen bestand in der faktischen und rechtlichen Unterstellung unter die römische Herrschaft. Es gab keinen Vertrag, kein *foedus* wie bei den *foederati*. So bezeichnete Mommsen das Verhältnis Roms zu den *Dediticii* als „tolerierete Autonomie“, nicht als vertraglich festgemachte.⁵² Dennoch kann man davon ausgehen, dass dieses Konstrukt für die Betroffenen durchaus Vorteile mit sich brachte, also eine günstigere Alternative darstellte.⁵³ Auch die *Dediticii* behielten im Wesentlichen ihr eigenes Rechtssystem; in der Kaiserzeit geht wohl der Umfang dieser Gruppe immer weiter zurück. Auch wenn es hier – ähnlich wie bei den Latinern – eine Unterscheidung zwischen den Freigeborenen und den Freigelassenen gibt, so dürfte das Bürgerrecht dieser Bevölkerungsgruppe vorenthalten worden sein. Sie werden ja auch von der *Constitutio Antoniniana* ausgenommen, wobei ihre Erwähnung mehr auf eine Übernahme der Formulierung der *lex Plautia Papiria* als auf eine tatsächliche sinnvolle und notwendige Regelung zu Beginn des 3. Jahrhunderts zurückgehen dürfte.⁵⁴ Bei

⁵⁰ Weaver, *Junian Latins*, 278. Anderer Meinung – zumindest was die Anzahl betrifft – ist Weber, *Reminiszenz*, 157, Anm. 16.

⁵¹ Gizewski, *Dediticii*, 360.

⁵² Mommsen, *Staatsrecht III*, 716-717. Dazu auch Schulten, *Dediticii*, 2359-2360.

⁵³ Wirth, *Deditizier*, 65.

⁵⁴ Weber, *Reminiszenz*, 159-162; dazu auch Wirth, *Deditizier*, 72-74.

den römischen Juristen wird dieser Stand kaum erwähnt, nicht einmal Soldaten können an sie weiter vererben (im Gegensatz zu Latinern und Peregrinen). Es erscheint daher fraglich, ob dieser Gruppe der Zugang zu Flotten oder Hilfstruppen mit der möglichen Bürgerrechtsverleihung überhaupt möglich war. Pferdehirt bezweifelt dies stark, Wirth schließt es zumindest für die Zeit ab dem späten 3. Jahrhundert nicht aus,⁵⁵ das Rekrutierungspotenzial dürfte allerdings gering gewesen sein.

4.4. Römische Bürger, *civitas Romana*

Äußeres Merkmal der Inhaber des römischen Bürgerrechts war der dreiteilige römische Name und die Zugehörigkeit zu einer Tribus. Das römische Bürgerrecht verlieh seinen Inhabern nun all die Möglichkeiten, die dem „Rest“ der freien Reichsbevölkerung nur teilweise, unter bestimmten Voraussetzungen oder eben gar nicht erlaubt waren. Dazu gehörten Rechte und Pflichten, etwa aktives und passives Wahlrecht, die Verwendung des *ius civile*, das Tragen der Toga, das uneingeschränkte Nachgehen der Rechtsgeschäfte, der Dienst in den Legionen u.a. Ein weiterer Vorteil war die Steuererleichterung bzw. teilweise -befreiung, die auch für Veteranen galt, denen das Bürgerrecht verliehen worden war.

Um all diese begehrenswerten Vergünstigungen zu bekommen, war die Erlangung des römischen Bürgerrechts notwendig. Dies erfolgte entweder „durch Geburt von (freien) Eltern, die *conubium* besitzen, durch Freilassung durch einen römischen Bürger oder durch Verleihung“.⁵⁶ Letztere gewährte Rom zunächst noch recht zögerlich, nach und nach immer umfassender. Der dergestalt ausgezeichnete Neurömer verlor allerdings durch die Bürgerrechtsverleihung seine ursprüngliche Zugehörigkeit nicht – die galt für die Kaiserzeit im Gegensatz zur Republik, in der das römische Bürgerrecht durch die Annahme eines anderen Bürgerrechts erlosch⁵⁷ –, er blieb Bürger seiner Gemeinde und war auch Römer.⁵⁸ Der Kreis der Angehörigen der römischen Gesellschaft vergrößerte sich dadurch auch in den Provinzen, die Vorteile, „dazuzugehören“, waren für beide Seiten gegeben.

⁵⁵ Pferdehirt, *Aufstieg*, 141 bzw. Wirth, *Deditizier*, 74-77.

⁵⁶ Galsterer, *Civitas*, 1224.

⁵⁷ „*duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest*“, Cic. *Balb.* 28, I.

⁵⁸ Vittinghoff, *Civitas Romana*, 253.

Nur durch Tod oder bei Verurteilung zu bestimmten schweren Strafen verlor man das Bürgerrecht.⁵⁹

4.5. *Conubium*

Kurz sei noch auf das zweite verliehene Recht in der Privilegierung der Flottenveteranen eingegangen, das *conubium*. Während ihrer Aktivzeit galt für Soldaten, vermutlich seit Augustus, ein Heiratsverbot – eine militärisch-disziplinierte Maßnahme, da durch die ständige Abwesenheit des Mannes die Ehe nicht aufrecht erhalten werden konnte.⁶⁰ Mit der Entlassung fiel nun dieses Verbot; mehr noch, der Veteran erhielt ausdrücklich die Erlaubnis zur Ehe. Dies war insofern von Bedeutung, als der Veteran, der oft in seine Heimat zurückkehrte und dort nicht eine mehrheitlich römische Bevölkerung um sich hatte, keine den römisch-rechtlichen Vorschriften entsprechende und damit anerkannte Ehe hätte schließen können (für eine Ehe mit einer römischen Bürgerin brauchte er als mittlerweile ebenfalls Bürger ja keine Heiratserlaubnis).

Unter *conubium* versteht man die Ehefähigkeit, die nach Ulpian unter römischen Bürgern gilt, mit Latinern und Peregrinen nur mit Erlaubnis, mit Sklaven gar nicht.⁶¹ Ohne *conubium* kam kein *iustum matrimonium*, keine rechtsgültige Ehe zustande; verlor man dasselbe (oder das römische Bürgerrecht), wurde auch die Ehe illegal. Dies hätte speziell für die Kinder, die aus einer solchen Beziehung hervorgegangen wären, wesentliche Nachteile, wären sie doch vor dem Gesetz illegitim geboren worden, damit keine römischen Bürger geworden und auch im Erbrecht benachteiligt gewesen. Rechtliche Basis war die *lex Minicia*, die von Kaiser Hadrian dahingehend novelliert wurde, dass nun prinzipiell der rechtliche Status der Mutter ausschlaggebend für den ihres illegitimen Kindes ist.

Um eine solche Benachteiligung zu verhindern, und auch um die Zahl der römischen Bürger vorsichtig anzuheben, erhielten die abrüstenden Flottensoldaten nun das *conubium*, das ihre Ehe mit einer Nicht-Bürgerin rechtmäßig machte und vor allem den potenziellen Kindern das römische Bürgerrecht sicherte. Das betraf

⁵⁹ Eine ausführliche Abhandlung über das römische Bürgerrecht, die Latinität und andere bürgerrechtliche Institutionen bietet das Standardwerk Sherwin-White, *Roman Citizenship*.

⁶⁰ Mirković, *Conubium*, 167-168.

⁶¹ Schieman, *Conubium*, 158.

allerdings nicht die zum Zeitpunkt der Privilegierung bereits geborenen Kinder, die daher extra das römische Bürgerrecht erhielten. Eine solcherart (teilweise) römische Familie konnte zur Romanisierung der Provinzen deutlich mehr beitragen als einzelne römische Bürger. Dass dieses Privileg allerdings nicht zu allen Zeiten und nicht für alle Veteranen galt, wird weiter unten dargelegt.⁶²

4.6. Constitutio Antoniniana

Diese beschriebenen rechtlichen Stellungen in der Bevölkerung des römischen Reiches änderten sich durch die Constitutio Antoniniana – wie bereits erwähnt – in einigen Bereichen wesentlich. Ein Gutteil der Einwohner erhielt das römische Bürgerrecht: Peregrine und *Latini coloniarii*, die ja frei geboren waren, wurden jedenfalls zu römischen Bürgern, wohl auch die *Latini Iuniani*.⁶³ Die Iunier gab es allerdings weiterhin, wurden doch auch nach 212 Sklaven, die es ja unverändert gab, vor ihrem 30. Geburtstag freigelassen. Die *lex Aelia Sentia* bestimmte für diese Bevölkerungsgruppe weiterhin ihr Leben. Der Stand der *Latini Iuniani* wurde erst unter Justinian abgeschafft. Inwieweit frei geborene Dediticii von der neuen Privilegierung profitierten, ist unklar und umstritten (s.o.), da der erhaltene Text⁶⁴ nicht vollständig überliefert ist. Da diese Streitfrage allerdings keine Auswirkung auf die vorliegende Arbeit hat, die sich mit der Bürgerrechtsverleihung bis 212 n. Chr. beschäftigt, wird dieser hier nicht weiter nachgegangen.

⁶² Lambert/Scheuerbrandt, Militärdiplom, 39-40; Pferdehirt, Aufstieg, 141-144 bzw. 192-200; Link, Privilegierung, 15.

⁶³ Weber, Reminiszenz, 157, Anm 16.

⁶⁴ P.Giss. I 40.

5. Militärdiplome

Die Verleihung des römischen Bürgerrechts war für die *res publica* genauso wie für den Neubürger ein großer Schritt und ein bedeutender, hochoffiziöser Akt. Dieser wurde in einer bürokratisierten Gesellschaft wie der römischen penibel dokumentiert und archiviert. Für die Veteranen entwickelte sich ein formalisierter Prozess, dessen Ergebnis sich in Urkunden manifestierte, von denen sich viele Exemplare erhalten haben: die Militärdiplome. Diese erlauben einen Einblick in den Ablauf dieses Rechtsakts und stellen neben den „privaten“ Inschriften und den Papyri die wichtigste Primärquelle für das Thema meiner Arbeit dar. Die erhaltenen Informationen sind von unschätzbarem Wert, daher soll im Folgenden genauer auf sie eingegangen werden.

5.1. Juristischer Hintergrund

Die Einführung der „Militärdiplome“⁶⁵ soll auf Kaiser Claudius zurückgehen, unter dessen Regentschaft die ersten erhaltenen Diplome ausgestellt wurden.⁶⁶ Diese Urkunden stellen mittlerweile überhaupt einen wesentlichen Teil der Inschriften dar, die der Erforschung der römischen Militärgeschichte dienen. Kannte man schon bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts eine beachtliche Anzahl dieser Dokumente, denen ein eigener CIL-Band gewidmet ist, so brachten die letzten Jahre große Mengen an weiteren Tafeln ans Tageslicht und auf die Tische der Forscher, vor allem aus dem Balkanraum. Diese Fülle an neuem Material⁶⁷ schärft und erneuert den Blick auf den rechtlichen Status der peregrinen Soldaten des römischen Reiches. Das schmälert natürlich nicht die Bedeutung von Inschriften (auf den „Qualitätsunterschied“ Militärdiplom – Inschrift werde ich weiter unten eingehen), Papyri und natürlich die der römischen Juristen. Aufgrund der Tatsache, dass die neu gefundenen Militärdiplome Anstoß und Hauptquelle für die

⁶⁵ Die Bezeichnung „Militärdiplom“, lat. *diploma militare*, stammt von Historikern und hat sich in der Forschung erst im späten 19. Jahrhundert eingebürgert und durchgesetzt.

⁶⁶ Beutler, Claudius und Militärdiplome, 1.

⁶⁷ Genaue Zahlen der edierten bzw. in Vorbereitung befindlichen Diplome sind schwierig fest zu machen, einige kommen auf den (Versteigerungs-)Markt, ohne vorher wissenschaftlich bearbeitet werden zu können. Man kann aber sicher von mehr als 700, möglicherweise von bis zu 1000 Abschriften ausgehen (Gesamtzahl der bekannten Diplome, von denen aber nicht alle publiziert sind). S. dazu auch Eck, Herr des Heers, 55-56; Frei-Stolba, Zeugen, 15, Fn. 4; Eck, Befund, 51.

jüngsten Betrachtungen zu diesem Thema waren, ist ihnen ein Hauptteil meiner Untersuchungen gewidmet.⁶⁸

Für eine nicht unwesentliche Anzahl von Reichsbewohnern – die freigeborenen Nicht Römer – war der Dienst in den Hilfstruppen (Auxilien) und den Flotten die einzige realistische Möglichkeit, römische Bürger zu werden. Auf die Verleihung der Privilegien an Auxilien-Soldaten (Reiter aus den Alen oder Infanteristen aus den Kohorten sowie aus den gemischten Verbänden, den sogenannten *Cohortes equitatae*) wird hier nicht eingegangen, da sich der Fokus dieser Arbeit nur auf die Flottensoldaten richtet. In vielen Fällen hat sich die Vergabe ähnlich abgespielt, zahlreiche Urkunden, in denen sowohl Soldaten der Hilfstruppen als auch Flottensoldaten privilegiert wurden, sind Zeugnis dafür. Die vielen Besonderheiten bei der Marine machen aber eine spezielle Beschäftigung mit diesem Heeresteil sinnvoll.

Um die Möglichkeit zu haben, in ihrem sozialen Umfeld zu heiraten (bzw. eine bereits davor eingegangene Ehe zu legalisieren), ihre Kinder zu legitimieren und ihnen das Bürgerrecht weiter zu vererben, wurde den Veteranen auch das *conubium* verliehen, das Recht also, eine gültige Ehe mit einer Nicht-Römerin zu schließen. Manchmal wurde das Recht auf *conubium* nur für die erste Ehe verliehen. Aber nicht jeder Veteran der Flotten wurde mit diesen weit reichenden Privilegien ausgestattet, die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerrechts blieb dem Kaiser überlassen – zumindest in der ursprünglichen Konzeption der frühen Kaiserzeit. Eine automatische Verleihung bei ehrenhafter Entlassung kommt wahrscheinlich erst (s.u.) ab dem späteren 1. Jahrhundert auf. Allerdings bleibt die Tatsache bestehen, dass die Bürgerrechtsverleihung kein Anspruch des Veteranen ist, sondern die jeweilige (wenn später auch eben regelmäßige) Entscheidung des Kaisers im Einzelfall. Besondere Tapferkeit, die längere Verpflichtung oder sonstige Auszeichnungen im Dienst dürften ursprünglich die Voraussetzung für diese Privilegierung gewesen sein.⁶⁹

⁶⁸ Dass sie darüber hinaus unverzichtbare Daten für die Prosopographie (Soldatennamen, Konsuln, Zeugen, Kommandanten), die Verwaltung des Reiches, die Heeresgliederung, etc. liefern, sei hier nur nebenbei erwähnt. Fokussieren möchte ich vor allem den juristischen Aspekt.

⁶⁹ Lambert/Scheuerbrandt, Militärdiplom, 8-9.

Jedenfalls blieb die Verleihung ein bedeutender Rechtstakt, aber eben nicht auf Grundlage eines Gesetzes oder einer „Generalkonstitution“, sondern durch jeweils einzelne Rechtsakte⁷⁰ – der Text, die sogenannte *constitutio*, wurde in Rom auf Bronzetafeln (*tabula aenea* oder *aerea*) ausgehängt; für den Hausgebrauch in der Provinz konnte man sich eine (Doppel-)Urkunde mit der Abschrift dieses Textes ausstellen lassen, eben das Militärdiplom; aber nicht dieses verlieh das Recht, sondern die kaiserliche Konstitution.⁷¹ Verwendet wurden diese Abschriften wohl bei der Festlegung des Steuersatzes (Epikrisis), vor Gericht und in anderen Situationen, bei denen der (dadurch einfache) Nachweis des Bürgerrechts von Vorteil war. Die meisten Diplome fand man für Reiter der Hilfstruppen, zahlreiche eben auch für Flottensoldaten, für Prätorianer, *urbaniciani* und Kaiserreiter (*equites singulares Augusti*). Ob es nur Bronzetafeln gab, oder man sich auch (billigere) Holztafeln ausstellen lassen konnte, ist derzeit nicht zu klären; erhalten haben sich bis heute nur die Bronzetafeln.⁷²

5.2. Beschreibung

Die Diplome bestehen aus zwei Tafeln. Sie waren mit Ringen verbunden, aufeinander gelegt und mit einem Draht noch einmal zusammen gehalten, versiegelt und mit einer Kapsel gegen Fälschung und unbefugtes Öffnen gesichert. Auf den Innenseiten wurde der volle Text geschrieben. Die Namen der notwendigen sieben Zeugen wurden neben ihren Siegeln vermerkt, bezeugt wurde die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Konstitutionstext in Rom. Dann wurde der Text außen noch einmal eingraviert, um ein Öffnen möglichst unnötig zu

⁷⁰ Wolff, Veteranenprivilegien, 55-56.

⁷¹ Der Rechtsbegriff „Konstitution“ geht auf die Republik zurück. Ab dem 2. Jahrhundert wird er allgemein für kaiserliche Anordnungen, Urteile, Bescheide, Erlässe, Verfügungen und dergleichen verwendet, also rechtlich bindende Willensäußerungen und Rechtsakte des Kaisers (s. dazu Voß, *Constitutiones*, 148). In der Forschung zu den Militärdiplomen hat es sich eingebürgert, den Begriff „Konstitution“ für die kaiserliche Verfügung, die zur Kundmachung in Rom auf Bronzetafeln aushing, zu verwenden und damit auf den Text hinzuweisen, auf den sich die Diplome beziehen (so kann es mehrere Diplome einer Konstitution geben). Militärdiplom oder Konstitutionsabschrift bezieht sich dann auf die einzelne Urkunde, die dem Veteranen zur Dokumentation der verliehenen Rechte mitgegeben wurde (s. Pferdehirt, *Aufstieg*, 2). Dies greift zwar etwas kurz, sind Konstitutionen doch viel mehr als nur die Privilegienschenkungen. Zur Übereinstimmung mit dem derzeit üblichen Sprachgebrauch in der Forschung (auch im Englischen wird das Wort „constitution“ verwendet, etwa in den RMD-Sammelbänden) folge ich aber dieser Begrifflichkeit. Wenn im Folgenden also von „Konstitution“ die Rede ist, dann ist immer der Rechtstext in Rom gemeint, „Militärdiplom“ bezieht sich auf die Bronzeabschrift.

⁷² Lambert/Scheuerbrandt, *Militärdiplom*, 9.

machen – nur in besonderen Fällen oder bei begründetem Zweifel mussten so die Siegel aufgebrochen werden.⁷³

Dieser Text war formalisiert: Kaisertitulatur, Truppen- bzw. Flotteneinheit, Flottenpräfekt, Voraussetzungen für die Verleihung der Privilegien, Privilegien, Datum, Empfängername mit Dienstgrad bzw. Funktionsbezeichnung, ev. Angehörige, Beglaubigungsformel, Ort der Veröffentlichung. Bei den Diplomen für Auxiliärtruppen kommen noch wertvolle weitere Informationen dazu, die tief in die Verwaltung und Organisation der römischen Armee blicken lassen. Rückschlüsse auf Versetzungen und vor allem auf die Zusammensetzung der einzelnen Provinzialheere lassen sich daraus ziehen. Außerdem ist auf dem Diplom vermerkt, dass es sich um eine genaue Abschrift der Tafel in Rom handelt, wobei die Stelle angegeben ist, an der die Konstitution hängt. Zunächst war das meist das Kapitol, später ausschließlich der Augustustempel südlich der Basilica Iulia.⁷⁴ Was mit diesen Tafeln passierte, lässt sich nicht genau sagen, es hat sich keine erhalten. Anzunehmen ist, dass sie eine Zeit lang öffentlich aushingen, bis sie Platz für neue Texte machen mussten. Danach landeten sie wohl im Archiv, bis sie – eventuell auch aus Platzmangel – eingeschmolzen wurden, um das Metall weiter zu verwenden.⁷⁵

5.3. Verwaltungsablauf in den unterschiedlichen Perioden

Voraussetzung für die Privilegierung durch den Kaiser war, dass ihm bzw. der kaiserlichen Kanzlei für die Verfassung der Konstitution sämtliche Daten der Soldaten zur Verfügung standen. Verantwortlich dafür waren wohl die Vorgesetzten der Soldaten, die die entsprechenden Daten sammelten und an das jeweilige Truppenkommando weiterleiteten. Dieser Dienstweg kann nur erschlossen werden, weder in der literarischen noch in der Juristen-Überlieferung wird darüber berichtet. Man kann davon ausgehen, dass die persönlichen Daten wie Name inkl. Vatersname und Herkunft seit dem Eintritt des Soldaten in die Flotte aufgenommen, gesammelt und archiviert im Kommando lagen. Dieser Eintritt war in zwei Stufen gegliedert: zunächst erfolgte die Untersuchung der

⁷³ Lambert/Scheuerbrandt, Militärdiplom, 11-12; dort auch anschauliches Bildmaterial.

⁷⁴ Lambert/Scheuerbrandt, Militärdiplom, 19.

⁷⁵ Eck, Herr des Heeres, 63-64.

Erfüllung aller Voraussetzungen für den Dienst in den römischen Streitkräften – am ehesten unserer heutigen Stellung vergleichbar. Hierbei wurden die körperliche Kondition, das Alter⁷⁶ und der allgemeine physische und psychische Gesundheitszustand ebenso einer genauen Kontrolle unterzogen wie der Status als frei geborener Reichsbewohner (nur in extremen Ausnahme- oder Notsituationen wurden auch Freigelassene rekrutiert). Sollten diese Voraussetzungen erfüllt worden sein – das Mitbringen von Empfehlungsschreiben dürfte durchaus üblich und hilfreich gewesen sein –, erhielt der Rekrut die *probatio* vom Rekrutierungsoffizier. Da gerade die Flottensoldaten ihre Stellung oft nicht dort absolvierten, wo sie später eingesetzt waren (besonders gut und öfter belegt bei den Ägyptern, die in der misenatischen Flotte dienten), wurden sie in Marsch gesetzt, erhielten ein Weggeld, das *viaticum*, und wurden nach Ankunft in die Stammrolle ihrer Flotteneinheit eingetragen (*matricula*), womit sie offiziell römische Soldaten wurden.⁷⁷

Dieser gesamte Ablauf wurde von der römischen Militärverwaltung genauestens dokumentiert, die Unterlagen begleiteten den Soldaten während seiner ganzen Dienstzeit. Diese Daten waren also beim Truppenkommando verfügbar, für die Konstitution anlässlich der Entlassung benötigte man aber noch: Dienstgrad zur Zeit des Abrüstens, die Namen der Kinder und der Frau (soweit vorhanden) sowie die letzte Einheit und deren Kommandanten.⁷⁸ Diese gesammelten Daten wurden nun über die jeweiligen Vorgesetzten vom Flottenpräfekten bzw. für die Soldaten der Provinzflotten vom Statthalter nach Rom übermittelt und boten dergestalt die Basis für die Erstellung der Konstitution.

Diese wurde dann (wie oben erwähnt) auf einer großen Metalltafel im Zentrum der Stadt veröffentlicht. Sie war es, die den Willen des Kaisers wiedergab und damit das Bürgerrecht und das *conubium* dokumentierte. Anschließend wurden die Abschriften – ab einer gewissen Zeit wohl für alle Soldaten – erstellt; von wem, ist heute Spekulation: Schreiber der kaiserlichen Kanzlei oder externe

⁷⁶ Zahlen für das Rekrutierungsalter bringt Davies, *Service*, 7; diese zeigen erstaunliche Parallelen zu den heutigen Verhältnissen in den Streitkräften.

⁷⁷ Davies, *Service*, 6-13 und 19-21 bzw. Palme, *classis Misensis*, 286.

⁷⁸ Lambert/Scheuerbrandt, *Militärdiplom*, 37 und 43-44.

Auftragnehmer?⁷⁹ Mit dem Einsetzen einer höheren Regelmäßigkeit der Privilegierung stieg auch die Anzahl der benötigten Diplome. Dies erforderte ein hohes Maß an Schreibearbeit. Damals dürften die Texte in den Abschriften zum Teil vorgefertigt worden sein, variable Angaben wie Truppenbezeichnung und Namen wurden dann erst später aktuell eingefügt. Durch den erhöhten Bedarf an Abschriften und die daraus resultierende größere Schnelligkeit bei der Herstellung erhöhte sich allerdings auch die Fehleranfälligkeit in den Texten. Besonders augenscheinlich sind Unterschiede zwischen Innen- und Außenseite, die seit hadrianischer Zeit vermehrt zu beobachten sind. Diese Entwicklung erlaubt Rückschlüsse auf die Anfertigung, wenn z.B. bei der Änderung des Konstitutionsformulars eine alte und eine neue Textversion auf den beiden Seiten aufscheinen. Auch wer die Kosten für die Herstellung übernahm, ist nicht klar; Eck sieht die höhere Wahrscheinlichkeit bei der Bezahlung durch den Kaiser selber. Er war es, der die Privilegien verlieh, diese Maßnahme war ein wesentlicher Teil römischer Integrationspolitik – und der Aufwand des Geldsammelns bei den Soldaten und die Übermittlung nach Rom wohl ziemlich aufwendig.⁸⁰ Schließlich wurden die fertigen Abschriften in die Provinzen bzw. nach Ravenna und Misenum transportiert.

Besonders nachvollziehbar erscheint der administrative Prozess bei Konstitutionen, von denen mehrere Diplome gefunden wurden und die textliche Abweichungen untereinander aufweisen. Offenbar wurden vor einer anstehenden Konstitution Diplome vorbereitet und die exakte Datierung (tribunizische Gewalt, kaiserlicher Konsulat etc.) erst später eingefügt. Die Abschriften lagerten in der kaiserlichen Kanzlei und konnten je nach Bedarf ausgefüllt werden. Da zwischen der Herstellung der Diplome, der tatsächlichen Erlassung der Konstitution durch den Kaiser und der „Endredigierung“ der Abschriften einige Zeit verstreichen konnte, wurden dann die Datierungen nachträglich ergänzt – mitunter nur mehr auf der Außenseite, wenn das Diplom bereits versiegelt war.⁸¹

⁷⁹ Frei-Stolba, Zeugen, 33.

⁸⁰ Eck, Herr des Heeres, 65-66 bzw. 71-72.

⁸¹ Eck, Pangerl, Administrativer Prozess, 92-97 bzw. Holder, Hadrianic Diplomas, 152-153.

5.4. Die *honesta missio*

Wie später beschrieben wird, war die *honesta missio* lange Zeit Voraussetzung für die Verleihung der Privilegien des Bürgerrechts und des *Conubium* an den aus dem Dienst scheidenden Soldaten; daher wird sie in den Konstitutionsformeln zumeist erwähnt. Dieser Akt änderte nun in vielerlei Hinsicht das Leben des Soldaten, der – im Falle der Flotte – 26 Jahre ein geordnetes, teils bereits privilegiertes, wenn auch gefährliches Leben geführt hatte. Gleichzeitig begann ein gleichfalls privilegierter, wenn auch in einzelnen Bereichen aufwendiger und ungewohnter Lebensabschnitt als Veteran. Denken wir an die Zahl der jährlich entlassenen Soldaten (genaue Zahlen sind nachvollziehbarer Weise kaum festzumachen, Speidel geht von ca. 7.000 Soldaten pro Jahr aus⁸²), so ist das Wissen um diesen Akt relativ bescheiden. Aus den Militärdiplomen, aber auch aus anderen Inschriften und Papyri lässt sich dennoch ein gewisses Bild erschließen.

Die Bedeutung der *honesta missio* scheint schon darin zum Ausdruck gekommen zu sein, dass sie an bestimmten Tagen im Jahr, oft einheitlich für ganze Rekrutierungsjahrgänge, stattfand, also nicht relativ beliebig wie die Rekrutierung. Fest steht auch, dass sie einem Soldaten nicht automatisch nach der abgeleiteten Dienstzeit zustand; er hatte kein Recht auf eine pünktliche ehrenhafte Entlassung. Ganz im Gegenteil: Soldaten aller Truppengattungen mussten oder konnten regelmäßig länger dienen als die vorgesehene Maximalverwendungsdauer. Das gab dem Kaiser eine gewisse Flexibilität, in Krisen- und Kriegszeiten die notwendige Truppenstärke aufrecht zu erhalten. Auch die Wiedereinberufung von Veteranen, die etwa über notwendiges Spezialwissen verfügten, kam immer wieder vor. Die Soldaten der prätorischen Flotten dürften allerdings oft unmittelbar nach Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen worden sein, ein Vorrecht, das ihren Kameraden bei den Provinzflotten nicht zukam; diese wurden in der Regel gemeinsam mit den Hilfssoldaten entlassen. Eine vorzeitige Entlassung galt – wenn sie nicht auf einen Gnadenbeweis des Kaisers zurückging – allerdings meist als unehrenhaft.⁸³

⁸² Speidel, *Honesta Missio*, 294.

⁸³ Speidel, *Honesta Missio*, 295-300.

Die Zeremonie der Entlassung ist uns nicht überliefert. Anzunehmen ist aber, dass sie in einer festlichen Form erfolgte, Gebete und Opfer dürften dabei durchgeführt worden sein. Zur Unterstreichung der Bedeutung dieses Moments gab der Kaiser in Rom dieser Verabschiedung oft die Ehre; in den Provinzen delegierte er die Aufgabe der Entlassung an seine Statthalter, bei den italischen Flotten wohl dem Flottenpräfekt. Entlassen wurde sowohl in den Garnisonen als auch auf Feldzügen. Zentraler Akt bei der Entlassung war die Entbindung vom Eid (*sacramentum*), den der Soldat beim Einrücken auf den Kaiser abgelegt hatte. In diesem ist die Verbundenheit des Kaisers mit seinen Soldaten begründet, und so kann auch eine Entlassung nicht ohne die Rolle des Kaisers auskommen. Aus Dankbarkeit für die *honesta missio* – und wohl auch für den Umstand, den Militärdienst überlebt zu haben – wurden oft Weihinschriften gestiftet.⁸⁴

Die ehrenhafte Entlassung wurde sodann in Listen eingetragen, von denen sich der Veteran eine Abschrift machen lassen konnte. Sie diente – ähnlich wie das Militärdiplom als Nachweis für das Bürgerrecht, diese beiden Urkunden ähnelten einander auch im Aussehen – als Beweis für die *honesta missio*. Sie war ebenfalls von Zeugen beurkundet und belegte bei eventuell auftretendem Verdacht den rechtmäßigen Erhalt der Veteranenrechte und -privilegien. Auch hier gab es keinen Automatismus oder Rechtsanspruch auf eine solche Abschrift, der Veteran hatte sich selber darum zu kümmern. Ein schönes Beispiel dafür ist das Ansuchen von 22 ehemaligen Flottensoldaten aus dem Jahr 150 n. Chr., die während ihrer Dienstzeit in eine Legion versetzt worden waren und den Statthalter von Syrien baten, ihre Entlassung aus dieser Truppe (und nicht aus der Flotte, in die sie ursprünglich rekrutiert wurden) zu bestätigen, um sich in Alexandria als römische Bürger, die sie spätestens seit der Aufnahme in die Legion waren, und Veteranen niederzulassen. Die Bestätigung dieses Ansuchens erfolgte durch die Unterschrift des Statthalters.⁸⁵ Gemeinsam mit dem Militärdiplom bildete die Abschrift der Entlassungsurkunde also das juristische Rückgrat des Lebensabends der Veteranen. Zweitere war von besonderer Bedeutung für die Legionäre, die ja in der Regel kein Militärdiplom erhielten, aber auch für alle Veteranen der Flotten und Hilfstruppen, die nicht aufgrund der ehrenvollen Entlassung mit dem

⁸⁴ Speidel, *Honesta Missio*, 305-310.

⁸⁵ PSI IX 1026 = ChLA XXV, 784; s. auch Palme, *classis Misenensis*, 296-298.

römischen Bürgerrecht ausgezeichnet wurden, sondern es schon auf anderem Wege (wie z.B. Versetzung in eine Legion) erhalten hatten. Je weiter entfernt vom letzten Garnisonsort der (alte oder neue) Heimatort des Veteranen lag, desto wichtiger waren diese Rechtsdokumente; schließlich standen auf erschlichene Privilegien oder Fahnenflucht hohe Strafen. Dass die Entlassungsurkunde – gleich wie das Militärdiplom – auch ein Erinnerungsstück an die lange Dienstzeit und wohl auch ein stolzer Bestandteil der persönlichen Sammlung zum „Vorführen“ im Familien- und Freundeskreis war, kann nur erschlossen werden, liegt aber sicherlich in der Natur der Sache.⁸⁶ Schließlich stammten diese Dokumente direkt vom Kaiser, wodurch das bis dahin wohl eher abstrakte Verhältnis Soldat – Oberbefehlshaber ein persönliches wurde.

5.5. Die Zeugen auf den Militärdiplomen

Für die Beglaubigung der Abschrift, die dann der einzelne Soldat mitnehmen konnte, bedurfte es sieben Zeugen, eine Zahl, die auch von anderen Rechtsakten im römischen Recht bekannt ist (Testament, Scheidung, etc.). Durch deren Siegel galt das Diplom als gleich lautend mit der Konstitution und wurde so zur Urkunde mit Beweiskraft. Für diese Bestätigung, die ja entscheidende Rechtsfolgen mit sich brachte, brauchte es eine Qualifikation: die Zeugen mussten männliche, freie und mündige Bürger sein (*septem testibus civibus Romanis puberibus*).⁸⁷ Anhand der überlieferten Namen lässt sich auch hier eine Entwicklung erkennen, die Parallelen zur Verleihpraxis aufweist. Begegnen uns auf den frühen Diplomen (bis zur Reform Vespasians) Namen, die von Diplom zu Diplom variieren, also nur einmal siegelnde Zeugen waren, wiederholen sich bis Hadrian einzelne Namen und ihre Siegel immer häufiger. Das Beurkunden dürfte zu einem routinemäßigen bürokratischen Akt geworden sein. Dass in dieser Periode die Anzahl der Privilegierungen und damit die Regelmäßigkeit zugenommen hat, dürfte also auch verwaltungstechnische Auswirkungen mit sich gebracht haben. Nach Hadrian schließlich lassen sich fix eingeteilte Urkunden-Zeugen erkennen, die über Jahre unverändert aufscheinen, die Reihenfolge der Siegel ändert sich nicht, Abgänge werden hierarchisch durch Neuzugänge an letzter Stelle ergänzt. Es muss

⁸⁶ Speidel, *Honestia Missio*, 310-325.

⁸⁷ Lambert/Scheuerbrandt, *Militärdiplom*, 47; zu den teils peregrinen Namen unter den Zeugen in flavischer Zeit s. Frei-Stolba, *Zeugen*, 26-29.

demnach eine fixe Gruppe existiert haben, zu deren Aufgaben die Bezeugung solcher Abschriften gehört hat – quasi eine behördliche Einrichtung, die von Amts wegen tätig wurde.⁸⁸ Diese Vorrückung bleibt auch über die Jahre, aus denen sich keine Konstitutionsabschriften erhalten haben, aufrecht, was auf eine weitere regelmäßige Privilegierung auch in diesen Zeiten schließen lässt, denn sonst hätte sich das Kollegium wohl aufgelöst (zu diesem „dunklen“ Jahrzehnt unter Marcus Aurelius s. weiter unten).⁸⁹

⁸⁸ Lambert/Scheuerbrandt, Militärdiplom, 47-48.

⁸⁹ Eck, MacDonald, Pangerl, Krise des römischen Reiches, 374-376.

6. Historische Entwicklung der Verleihpraxis unter besonderer Berücksichtigung der Flottensoldaten

6.1. Allgemeiner Überblick

Nachdem nun die verwaltungstechnischen Umstände der Bürgerrechtsverleihung durch die kaiserlichen Konstitutionen beleuchtet wurden, möchte ich auf die Entwicklung eingehen, die bei der Verleihung festzustellen ist. Grundlage für diese Untersuchungen ist die Formulierung in den Militärdiplomen, die in Wortlaut und Privilegienumfang Änderungen unterworfen war. Dass diese nicht willkürlich zustande kamen, liegt schon in der Natur der Dokumente als rechtliche Urkunden, die den Willen des Kaisers zum Ausdruck brachten. Das kann natürlich Fehler und eher unwesentliche Unterschiede in den Abschriften nicht ausschließen, die aufgrund des oben geschilderten Verwaltungsablaufs ja auch nachvollziehbar und zu erwarten sind. Dennoch können auch bewusst vorgenommene Eingriffe identifiziert werden, und diese wiederum erlauben entsprechende Rückschlüsse auf rechtliche Veränderungen.

6.1.1. Bürgerrechtsverleihungen vor Claudius

Damit Angehörige der römischen Marine (das gleiche gilt auch für die Hilfstruppen) in den Genuss von Privilegien nach ihrer Dienstzeit kommen können, muss eine wesentliche Voraussetzung erfüllt sein: sie müssen „anerkannte“ Veteranen sein, d.h. sie müssen vorher „Soldaten“ gewesen sein. Dass nicht ganz klar ist, ab wann die Marinesoldaten in rechtlicher Hinsicht als *milites* galten, wurde bereits in den Ausführungen zur Forschungsgeschichte weiter oben gezeigt. Jedenfalls dürfte dieser Schritt spätestens unter Kaiser Claudius endgültig gesetzt worden sein.⁹⁰ Aber bereits unter den Kaisern vor Claudius kam es zu belegten Bürgerrechtverleihungen an Soldaten, diese Tradition wurde aus der Republik übernommen. War dies damals noch eine Kompetenz der Volksversammlung, die in Einzelfällen dem jeweiligen Feldherren durch ein Gesetz abgetreten wurde (so verlieh Pompeius dem L. Cornelius Balbus für seine *virtus* auf dem Schlachtfeld das Bürgerrecht⁹¹), entschied nun der Kaiser über die

⁹⁰ Wolff, Veteranenprivilegien, 97-102.

⁹¹ Wolff, Bürgerrechtspolitik, 347-348.

Verleihung dieses besonderen Privilegs an Nicht-Römer.⁹² Nicht ganz klar scheint, ob und welchen einheitlichen Grund es für diese Privilegierung gegeben haben mag. Aufgrund des epigraphischen Bestands kommen als Voraussetzungen in Frage: eine überdurchschnittlich lange Dienstzeit (d.h. eine hohe Stipendienzahl) und eventuell eine zusätzliche Verdienstleistung. Man kann aber davon ausgehen, dass die Verleihung des römischen Bürgerrechts damals eher eine Ausnahme darstellte und nicht einen regelmäßigen Formalakt an Veteranen – es wurde für Verdienste verliehen, und zu den Empfängern zählten eben auch Marine- und Auxiliarsoldaten.⁹³

Die eben beschriebenen Umstände könnten ein Grund dafür sein, dass es in der prä-claudischen Zeit noch keine eigene institutionelle Urkunde gegeben haben dürfte.⁹⁴ Für die geringe Anzahl an Privilegierten und aufgrund der Tatsache, dass sie meist noch im Dienst waren bzw. in diesem verblieben, könnte sich das einfach nicht ausgezahlt haben. Ebenso findet sich kein Hinweis, dass diese Bürgerrechtsschenkungen öffentlich kundgetan wurden, was auf einen sparsamen und vorsichtigen Umgang schließen lässt. Interessant erscheint aber, dass die Formulierung einer Veteranenprivilegierung aus dem Zeitraum 42-38 v. Chr.,⁹⁵ in der Bezug auf die *lex Munatia Aemilia* aus dem Jahr 42 v. Chr. genommen wird, derjenigen aus den späteren Militärdiplomen frappant ähnelt.⁹⁶ Die Formulierung *ipsis liberis posterisque eorum*, die man seit Claudius in den Texten der Militärdiplome findet, könnte auf eine Präzisierung nach den Einschränkungen von früheren Bürgerrechtsverleihungen unter Caligula zurückzuführen sein, der das

⁹² Behrends, Rechtsregelungen, 121-122; Lambert/Scheuerbrandt, Militärdiplom, 8.

⁹³ Beutler, Claudius und Militärdiplome, 2-5. Wolff schließt eine umfassendere Bürgerrechtsschenkung spätestens seit Claudius, eventuell schon früher, nicht aus. Das Fehlen von Konstitutionsabschriften heißt für ihn noch nicht automatisch, dass es keine Privilegierung gegeben hat. Wolff, Bürgerrechtspolitik, 357.

⁹⁴ Was nicht heißt, dass die Empfänger des Bürgerrechts nicht sehr wohl eine (Einzel-)Urkunde erhalten haben.

⁹⁵ IGLS III 718.

⁹⁶ Beutler, Claudius und Militärdiplome, 6-7; Wolff schildert die Details der Privilegierung in dieser Schenkung an einen Seleukos, der neben dem Bürgerrecht (das auch seinen Eltern, Kindern und deren Nachkommen, ev. auch seiner Frau zugute kam) auch die Abgabefreiheit in allen Bereichen und das Niederlassungsrecht in Italien umfasste: Wolff, Veteranenprivilegien, 76-97; zu der Ansicht von Th. Mommsen und O. Behrends, dass es sehr wohl Urkunden gegeben habe und eine regelmäßige Privilegierung gegeben hat, s. Beutler, Claudius und Militärdiplome 7-8 bzw. Link, Privilegierung, 8, Anm. 19, der diese These allerdings nicht teilt.

Bürgerrecht nur dem Betroffenen und seinen Kindern, nicht aber den Enkeln verlieh (wohl mit der Formel *ipsis posterisque eorum*).⁹⁷

6.1.2. Änderungen unter Claudius

Auch die Frage der Gewährung des Conubiums, die wir seit Claudius regelmäßig in der Formulierung der Militärdiplome finden, gilt es noch ein wenig zu ergründen. Auf den prä-claudischen Inschriften werden – bis auf verschwindend wenige Ausnahmen – keine Ehefrauen genannt. So wie in späterer Zeit, bis Septimius Severus, war Soldaten die Eheschließung während der Dienstzeit verboten, und offenbar wurde ihnen das Recht dazu auch für die Zeit danach nicht explizit verliehen. Es könnte sich also auch hier um eine Neuerung unter Claudius handeln.⁹⁸ Somit spricht einiges dafür, dass die Institutionalisierung dieses Privilegierungs-Instruments tatsächlich auf diesen Kaiser zurückgeht, der ja auch andere Reformen in der Verwaltung durchführte und um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Soldaten bemüht war.

Wie bereits früher erwähnt, war die Verleihung des Bürgerrechts an verdiente Soldaten bereits in der Republik Praxis, die Kaiser setzten diese Tradition fort. Waren die ersten Kaiser noch eher zurückhaltend mit dieser besonderen Auszeichnung (zumindest scheint die Überlieferung dies nahe zu legen), wurde das Bürgerrecht unter Claudius sicherlich großzügiger als unter seinen Vorgängern verliehen. Aber auch unter diesem Kaiser dürfte die Privilegierung von Marine- und Auxiliarsoldaten noch an besondere Verdienste gebunden und kein Automatismus gewesen sein.⁹⁹ Ob der Zeitpunkt der Verleihung einheitlich während die Dienstzeit – die Formulierung *qui militant* wird regelmäßig gewählt – oder danach fällt, wie es bei dem frühesten Diplom der Fall ist, kann schwerlich gesagt werden.

⁹⁷ Behrends, Rechtsregelungen, 137-138 bzw. 142-143.

⁹⁸ Beutler, Claudius und Militärdiplome, 8-10.

⁹⁹ Beutler, Claudius und Militärdiplome, 11. Dafür spricht auch die weiterhin sehr geringe Zahl erhaltener Diplome aus dieser Zeit. Es gibt aber auch die gegenteilige Meinung, also eine frühere umfassende Privilegierung, etwa Alföldy, Militärdiplome, 226.

6.1.3. Die Praxis unter den Flaviern

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Konstitutionen der späten 60er und frühen 70er Jahre des 1. Jahrhunderts, wohl ein Ergebnis der schwierigen Vorgänge rund um das Vierkaiserjahr. Wir begegnen einer Galba-Konstitution für Angehörige der Legio I adiutrix,¹⁰⁰ die von seinem Vorgänger Nero aus Flottensoldaten gebildet wurde.¹⁰¹ Darauf folgt eine Reihe von Konstitutionen unter Kaiser Vespasian für Flottensoldaten der italischen Flotten, in denen ihnen besondere Rechte und Auszeichnungen verliehen wurden. Auch gibt es eine Konstitution für Soldaten der Legio II adiutrix, die ebenfalls aus Flottensoldaten zusammengestellt worden sein dürfte.¹⁰² Auch die Zuteilung von Land erfolgte als Auszeichnung – einige Neufunde bestätigen den Umfang dieser Verleihungen (s. Anhang). Die noch recht unterschiedliche Formulierung der Konstitutionen und die abgestuften Privilegierungen stellen einerseits die Flexibilität der kaiserlichen Verwaltung unter Beweis, andererseits das tatsächliche Eingehen auf die Stellung der zu belohnenden Truppenteile. Grund dafür dürfte wohl einerseits die Masse an Soldaten nach der Bürgerkriegszeit gewesen sein, andererseits die Auszeichnung an verdiente Soldaten (besondere Tapferkeit, Treue zum Kaiser, lange Dienstzeit, dafür gab es neben Bürgerrecht und Conubium frühzeitige Entlassung, Landzuweisung etc.).¹⁰³

Nach diesem Zeitpunkt scheint sich die Verleihpraxis etwas „beruhigt“ zu haben, eine gewisse Formalisierung tritt ein. Viele Forscher nehmen daher an, dass von Kaiser Vespasian Mitte der 70er Jahre eine umfassende Reform in Bezug auf die Bürgerrechtsverleihung als Privilegierung von nicht-römischen Veteranen unternommen wurde. Diese Theorie wird im Folgenden immer wieder bestätigt, auch die Neufunde unterstützen diese These. So gibt es allgemein nur noch wenige Jahre zwischen 70 und 168 n. Chr., für die keine Konstitutionsabschriften gefunden wurden. Auch die Lücken für Flottensoldaten werden langsam kleiner, was sicherlich auf eine Normalisierung und Regelmäßigkeit der Verleihung

¹⁰⁰ CIL XVI 7.

¹⁰¹ Pferdehirt, Aufstieg, 107.

¹⁰² Pferdehirt, Aufstieg, 109-110.

¹⁰³ Pferdehirt, Aufstieg, 115-117.

zurückgeführt werden kann.¹⁰⁴ Es liegt also die Vermutung nahe, dass man die Privilegien nicht mehr als Belohnung für besondere Leistungen oder Tapferkeit erhielt, sondern das Ableisten der vollen Dienstzeit und die ehrenhafte Entlassung die (alleinige) Voraussetzung für die Bürgerrechtsverleihung wurde. Dies würde auch Ausdruck einer gewissen Fairness sein, wusste der Soldat ja beim Einrücken in der Regel nicht, ob sich die Gelegenheit bieten würde, sich zu bewähren und dadurch in den Genuss der Privilegien zu kommen. Die Aussichten sollten zum Zeitpunkt der Rekrutierung gleich sein. Dies unterscheidet den kaiserzeitlichen Berufs-Flotten- (und auch Hilfstruppen-)Soldaten von seinem republikanischen Vorläufer, der ja nur in Krisenzeiten zu den Waffen gerufen wurde.¹⁰⁵ Ab dem Ende des 1. Jahrhunderts treten erstmals gemeinsame Diplome für Auxiliar- und Provinzialflottensoldaten auf, die eigene Privilegierung derselben hört auf. Weitere Zäsuren dürfte es also unter Traian und später unter Hadrian gegeben haben

6.1.4. Antoninus Pius

Auffällig sind die Veränderungen unter Antoninus Pius. Diese betrafen vor allem die Kinder der privilegierten Soldaten und wurden im Jahr 140 n. Chr. maßgeblich. Ab diesem Zeitpunkt wurde den Kindern der Auxiliar-Veteranen, die während der Dienstzeit geboren worden waren, nicht mehr das römische Bürgerrecht verliehen. Die Formel, dass vorgeborene Kinder sehr wohl römische Bürger wurden, dürfte nur in dem Fall in die Konstitutionsabschrift übernommen worden sein, in dem tatsächlich zu privilegierende Kinder vorhanden waren, was wohl nicht immer der Fall war. Ausgenommen von dieser Bestimmung waren die Soldaten der Provinzflotten, die ja seit dem ausgehenden 1. Jahrhundert ihr Schicksal mit den Soldaten der Hilfstruppen teilten; zumindest bis in die Mitte der 50er Jahre des 2. Jahrhunderts wurden ihre Kinder explizit genannt und mit dem römischen Bürgerrecht versehen. Auch hier scheinen die tatsächlichen Umstände berücksichtigt worden zu sein, denn nicht immer werden Kinder erwähnt. Die Soldatenkinder der prätorischen Flottenveteranen werden jedoch weiterhin regelmäßig privilegiert.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Eck, Herr des Heeres, 59.

¹⁰⁵ Maxfield, Reward, 39-43.

¹⁰⁶ Eck, Veränderungen, 88-95.

6.1.5. Marcus Aurelius und das späte 2. Jahrhundert

Die Jahrzehnte zwischen den späten 160er und den 190er Jahren sind – vor allem im Hinblick auf die Flottensoldaten – ein wenig dunkle. Nur wenige Konstitutionsabschriften wurden aus dieser Zeit gefunden, was zu mannigfaltigen Spekulationen geführt hat. Hartmut Wolff hat diese in meiner Ansicht nach treffender Weise zusammengefasst bzw. ist allzu kühnen Interpretationen entgegen getreten, die recht schnell auch für andere Überlieferungslücken herhalten müssen:¹⁰⁷ er meint u.a., dass die Abschriften nicht nur auf Bronzetafeln gefertigt sein mussten und auch diese eingeschmolzen werden konnten. Die genauen Umstände der Verleihung und Überreichung des Militärdiploms würden nicht klar erscheinen und daher sei ein schneller Schluss, dass es in bestimmten Jahren, unter einigen Kaisern oder bei bestimmten Truppen zu gar keiner Privilegierung gekommen ist, also keine Konstitutionen erlassen wurden, nicht zulässig.¹⁰⁸ Eine interessante Berechnung zur Wahrscheinlichkeit, dass Konstitutionsabschriften überhaupt auf uns kommen, stellt Werner Eck an: er nimmt Konstitutionen, von denen wir wissen, dass sie eine gewisse Mindestzahl an Bronzetafeln in Rom umfassten, rechnet die Anzahl der privilegierten Soldaten anhand vergleichbarer römischer Verlautbarungen hoch und vergleicht diese mit der Anzahl der gefundenen Militärdiplome. Dabei kommt er auf einen Prozentsatz von 0,16 bis max. 0,5% Überlieferungs-Wahrscheinlichkeit; dies lässt die Überlieferungslücken schnell in einem etwas anderen Licht erscheinen.¹⁰⁹

Das alles erklärt natürlich nicht das dennoch sehr auffällige Fehlen von Militärdiplomen für alle Truppenteile (also auch Hilfstruppen, *equites singulares* und Prätorianer neben den Flottensoldaten) und in allen Provinzen für eine so lange Zeit, zumal sich die Belegsituation auch durch die Neufunde nicht verbessert. Die Begründung dafür kann in unterschiedlichen Ursachen liegen: Rekrutenmangel und daher deutliche Aufschiebung der Entlassung; Seuchenausbruch, wodurch viele Soldaten vor Beendigung der Dienstzeit sterben; Geldmangel in Krisenzeiten – und von einer solchen kann man in diesen Jahrzehnten sicherlich reden –, um bronzene Tafeln herstellen zu lassen. Bronze

¹⁰⁷ Etwa Link, Privilegierung, 34-35.

¹⁰⁸ Wolff, Bürgerrechtspolitik, 346.

¹⁰⁹ Eck, Herr des Heeres, 57-58.

wurde viel dringender für die Geldproduktion (und dann für die Aufrüstung und dergl.) benötigt; bei den Diplomen konnte auf anderes, billigeres Material, etwa Wachstafeln, umgestiegen werden, die sich nicht erhalten haben. Gleich auf eine Änderung in der Privilegierungspolitik zu schließen, die sich auf das dringend benötigte menschliche Rekrutierungspotenzial wohl nicht allzu positiv ausgewirkt hätte, erscheint daher unter Umständen etwas voreilig. Vor allem beim Entlassungsaufschub kann es sehr wohl nach der Ableistung der Normdienstzeit zur Privilegierung gekommen sein; die Ausstellung eines Diploms erschien aber als nicht zwingend notwendig, da der Soldat ja bei der Truppe verblieb und daher keine Urkunde als Beweis benötigte.¹¹⁰ Auch die frühen Jahre der Severer weisen keine übertriebene Dichte an erhaltenen Abschriften auf. Das derzeit letzte bekannte Diplom für Hilfstruppen stammt aus dem Jahr 203, die Verleihung an Flottensoldaten (und Prätorianer sowie *equites singulares*) geht weiter bis etwa zur Mitte des 3. Jahrhunderts, dann bricht sie ein, was auf eine ähnliche Krise wie unter Marcus Aurelius schließen lässt.¹¹¹ Mit dem Jahr 212 ändert sich für die Bürgerrechtsverleihung aber dann ohnehin sehr viel, und weiter gehen meine Untersuchungen auch nicht.

Ein Phänomen, das immer wieder begegnet, sei hier noch am Rande erwähnt: warum sind von einigen Flotten-Konstitutionen überdurchschnittlich viele Abschriften erhalten? Immerhin ist nur ein kleiner Teil der erlassenen Konstitutionen in Abschriften nachvollziehbar,¹¹² und dann meist nur in einem einzigen Militärdiplom. Heißt das, dass es in gewissen Jahren zu einer Massierung von Entlassungen und damit zu einer überproportional hohen Verleihungsdichte kam? Bei einer „normalen“ Rekrutierung, die eine halbwegs gleich bleibende Zahl von neuen Rekruten notwendig macht, würden die erhaltenen sechs oder mehr Diplome einer Konstitution deutlich höher als der Durchschnittswert sein. Noch dazu lässt sich dieses Phänomen nicht durch hohe Verluste aufgrund besonders intensiver Kampfaktivitäten der Flotten und folglich höhere Anwerbungen erklären; zumindest ist uns für die „gut erhaltenen Jahrgänge“ davon nichts bekannt. Ein

¹¹⁰ Eck, MacDonald, Pangerl, Krise des römischen Reiches, 373-374.

¹¹¹ Eck, Herr des Heeres, 81-84 bzw. Eck, MacDonald, Pangerl, Krise des römischen Reiches, 376-377.

¹¹² Eck geht von mindestens 5000 Konstitutionen aus, die in der Zeit von Claudius bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts für Prätorianer, *equites singulares*, Flottensoldaten und Auxiliare von den Kaisern erlassen wurden; Eck, Befund, 52.

nachvollziehbarer Erklärungsversuch, der noch dazu im einen oder anderen Fall durch andere Dokumente unterstützt wird, beinhaltet die Darstellung, dass aufgrund erhöhten Soldatenbedarfs bei den Legionen – etwa im Zuge größerer und verlustreicher Feldzüge – gerne auf die bereits ausgebildeten und mitunter kampferprobten Soldaten der Auxilia – und hier meist auf die der Flotten – zurückgegriffen wurde. Dies erhöhte automatisch den Rekrutierungsbedarf bei der Flotte wesentlich und führte demnach 26 Jahre später zu einer größeren Anzahl von Entlassungen und Diplomen.¹¹³

Die einzelnen Entwicklungsschritte, die eine gewisse Parallelität bei den verschiedenen Truppengattungen aufweisen, und vor allem die laufende Reform des Formulars für die Soldaten der italischen Flotten werden nun in den beiden folgenden Kapiteln behandelt.

6.2. Entwicklungsschritte bei den Provinzialflotten

Die Flotten in den Provinzen wurden von einem ritterständischen Präfekten kommandiert und unterstanden – wie die Truppen zu Lande – dem jeweiligen Statthalter. Nicht jede Provinz mit Wasserwegen oder Meerzugang hatte eine eigene Flotte, auch hier kommt es durch die zahlreichen Neufunde von Militärdiplomen laufend zu neuen Erkenntnissen.¹¹⁴

6.2.1. Eigene und gemeinsame Bürgerrechtsverleihungen

Ähnlich den Privilegierungen bei anderen Truppenteilen, die hier nicht näher beleuchtet werden, können auch bei den Flotten verschiedene Phasen in der Verleihpraxis identifiziert werden. Diese macht sich an den verwendeten Formularen ebenso erkennbar wie am Umfang der Privilegierung und der Anzahl der Funde. Die erste Phase lässt Pferdehirt bis 111 n. Chr. dauern. Das älteste derzeit bekannte Militärdiplom für einen Angehörigen einer Provinzflotte stammt aus dem Jahr 73 für die Provinz Moesien, fällt also in die Zeit des Kaisers Vespasian; hier werden aktive Soldaten privilegiert – ihre Dienstzeit wird nicht erwähnt –, aktive Soldaten, die sich nach 26 oder mehr Jahren immer noch im Dienst befinden, sowie Veteranen. Bezüglich des Zeitpunktes und des Umfangs

¹¹³ Eck, Pangerl, *Administrativer Prozess*, 97-99.

¹¹⁴ Die Ausführungen folgen hier im Wesentlichen Pferdehirt, *Aufstieg*, 56-82.

der Privilegierung lässt sich keine Einheitlichkeit feststellen. Es begegnen uns folgende Formulierungen:

- ... *trierarchis et remigibus qui militant ... qui sena et vicena stipendia aut plura meruerant item veteranis dimissis honesta missione ex eadem classe emeritis stipendiis quorum nomina subscripta sunt ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...*¹¹⁵
- ... *veteranis qui militaverunt ... emeritis stipendiis senis et vicenis pluribusve dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas ...*¹¹⁶
- ... *classicis qui militant in ... item dimissis honesta missione ex eadem classe senis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹¹⁷
- ... *iis qui militant ... qui sena vicena plurave stipendia meruerunt item dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹¹⁸

Die Überlieferung von Militärdiplomen aus den Provinzflotten ist allerdings eher dürftig. Es lassen sich aber einige Parallelen zu den Auxiliarsoldaten ziehen, wobei die Flottensoldaten tendenziell besser aussteigen. Die Angehörigen der Flotten waren insgesamt wohl nicht allzu zahlreich, nicht jeder der tatsächlich Privilegierten wird eine Abschrift in Auftrag gegeben haben, sodass wir auf einen zahlenmäßig eher geringen Befund blicken müssen, auch wenn sich das Bild in den letzten Jahren ein wenig verbessert hat. Ein Grund dafür dürfte in der möglicherweise noch nicht regelmäßig vorgenommenen Privilegierung liegen.

Militärdiplome, in denen die Privilegien nur an Provinzflottensoldaten verliehen werden, sind bisher nur in geringer Zahl bekannt; für das 2. Jahrhundert gibt es

¹¹⁵ AE 2006, 1861, s. auch im Anhang; mit *conubium* endet der (teils rekonstruierte) Text.

¹¹⁶ CIL XVI 24; der Text nach *uxoribus* bleibt in der Regel gleich wie hier beispielhaft zitiert und wird daher in der Folge nicht mehr angeführt.

¹¹⁷ CIL XVI 32.

¹¹⁸ CIL XVI 37.

derzeit Belege nur für Moesien und Syrien.¹¹⁹ Seit dem Ende des 1. Jahrhunderts – wohl seit Nerva oder Trajan, die erste klar zuordenbare diesbezügliche Konstitution zur Veteranenprivilegierung wurde am 20. Februar 98 erlassen, also kurz nach Nervas Tod, ein wenig unsicher ist die Zuordnung eines Diploms in das Jahr 97 (s. Anhang) – werden vielmehr Konstitutionstexte die Regel, durch die sowohl Auxiliar- als auch Flottenangehörigen der jeweiligen Provinz das Bürgerrecht verliehen wird. Eine einheitliche Formulierung – und damit ein einheitlicher Grund für die Privilegierung – lässt sich in den Diplomen nicht feststellen, es gibt immer wieder kleine Abweichungen.¹²⁰ Auffällig ist jedenfalls, dass oft unterschiedliche Voraussetzungen für die Auxiliarsoldaten einerseits und die Flottensoldaten andererseits galten; die Reiter und Infanteristen mussten 25 Jahre gedient haben und ehrenvoll entlassen worden sein, den *Classici* wurde das Bürgerrecht in dieser Phase öfter unabhängig von den geleisteten Dienstjahren und ohne *honesta missio* verliehen.¹²¹ Es gibt Verleihungen an Veteranen nach dem Ende der Dienstzeit und an Soldaten, die nach 26 Jahren noch im Aktivstand waren (oder eben auch schon früher). Die unregelmäßige, ev. nicht jährliche Privilegierung von Marineangehörigen kann auch darauf zurückgeführt werden, dass in Anbetracht der eher geringen Größe der Provinzflotten einfach nicht jährlich entlassen wurde. Hier ein kurzer Überblick über die verwendeten Textformulierungen:

- ... *et classicis qui militant ... senis et vicens stipendiis emeritis ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹²²
- ... *et/item classicis ...* (ohne Angabe der Dienstzeit; diese ist bei den Auxiliaren meist Voraussetzung, in seltenen Fällen fehlt sie aber auch bei ihnen) *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹²³

¹¹⁹ Weiß, Fragmente, 246. Zu den Neufunden bzw. -publikationen s. die Zusammenstellung im Anhang.

¹²⁰ Pferdehirt teilt die unterschiedlichen Formeln in Kategorien ein und versucht daraus Schlüsse zu ziehen. Es erscheint allerdings die Fundzahl als etwas gering, um endgültige Ableitungen auf die Verleihpraxis vorzunehmen, daher wird dieser Kategorisierung nicht gefolgt.

¹²¹ Pferdehirt, Aufstieg, 63, 66.

¹²² RMD IV 216.

¹²³ Für *et* z.B. CIL XVI 50; für *item* z.B. CIL XVI 56.

6.2.2. Hadrianische Zeit

Als zweite Phase wird der Zeitraum vom 114 bis 139 n. Chr. definiert, also im Wesentlichen die Regierungszeit Hadrians. Der grundlegende Unterschied in der Privilegierungspraxis besteht darin, dass die Regel für die Auxiliaren auf die Flotten übertragen wird. Es werden also einheitlich nur noch Veteranen privilegiert, Voraussetzung für Bürgerrecht und Conubium ist die ehrenvolle Entlassung, der einzige Unterschied besteht in der Dauer der Dienstzeit. Der relativ spärliche bisherige Befund und die Tatsache, dass nicht in jedem Diplom für Auxiliarsoldaten auch die Flottensoldaten erwähnt werden, lassen darauf schließen, dass Konstitutionen nach Bedarf, aber nicht zwangsläufig unregelmäßig erlassen wurden. Der ziemlich einheitliche Privilegierungstext lautet: *... qui militaverunt ... item classicis senis et vicens pluribusve stipendiis emeritis item dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui calibes essent cum iis quas postea duxissent ...*¹²⁴ oder ganz selten *... uxoribus quas nunc habent cum iis civitas datur aut siqui caelibes sunt cum iis quas postea duxerint*¹²⁵

6.2.3. Die Reform unter Antoninus Pius

Mit dem Jahr 140 kommt es erneut zu einer Änderung des Formulars, zwei unterschiedliche Typen lassen sich identifizieren: einerseits werden die Privilegien explizit auch den Kindern der Flottensoldaten verliehen – diese heißen nun *fili* statt *liberi* –, andererseits werden die Kinder überhaupt nicht erwähnt – unterschiedslos von den Auxiliaren wird nur an die Veteranen Bürgerrecht und Conubium verliehen. Der verwendete Standardtext in den Diplomen lautet: *... qui militaverunt ... item classicis senis et vicens pluribusve stipendiis emeritis item dimissis honesta missione ... civitatem Romanam qui eorum non haberent (item filis classicorum) dedit et conubium cum uxoribus ...*¹²⁶

Sonst lassen sich wenig Änderungen nach 140 feststellen (außer den konkretisierenden Zusatz *... Romanam qui eorum non haberent ...*). Man kann

¹²⁴ Etwa CIL XVI 175.

¹²⁵ CIL XVI 83.

¹²⁶ Etwa CIL XVI 180.

weiterhin von einer regelmäßigen Verleihung an *classici* ausgehen, es dürfte nicht zuletzt aufgrund der überschaubaren Anzahl von Angehörigen der Provinzialflotten weiterhin nicht jedes Jahr eine Konstitution zur Veteranenprivilegierung erlassen worden sein. Durch die Neufunde wurden aber einige fehlende Jahre geschlossen, eine Entwicklung, die sich in nächster Zeit fortsetzen könnte. Unverändert bleibt die Lücke im Befund für die letzten vier Jahrzehnte des 2. nachchristlichen Jahrhunderts: für die Zeit nach 161 wurde bisher so gut wie gar nichts gefunden. Woran das liegt, ist strittig: Pferdhirt meint, dass derzeit (im Jahr 2002) noch zu wenig Material vorliegt, um den Schluss zuzulassen (wie Link), dass danach nur mehr in Ausnahmefällen privilegiert wurde.¹²⁷ Dennoch bleibt festzuhalten, dass sich auch in den vergangenen knapp zehn Jahren gewisse Trends bestätigt haben; sollte auch in nächster Zeit fast ein halbes Jahrhundert „fehlen“, muss man die bisherigen Theorien möglicherweise verifizieren.

Eine interessante Entwicklung zeigt ein Diplom aus der Provinz Arabia auf, in dem Angehörige von „Flottencohorten“ von Antoninus Pius im Jahr 142 privilegiert wurden.¹²⁸ Es wurden also offenbar in Notzeiten oder aus anderen Bedürfnissen heraus Flottensoldaten zu neuen Verbänden zusammengestellt; die Flotten wurden dann durch neue Rekrutierungen aufgefüllt.

Das neue antoninische Formular mit der Verleihung des Bürgerrechts auch an die Kinder der Flottensoldaten wirft aber weitere Fragen auf: stellt die unregelmäßige Privilegierung auch der Kinder eine Anpassung an die Realität dar, d.h. wurde diese Formel nur verwendet, wenn in diesem Jahrgang auch tatsächlich Soldaten entlassen wurden, die ihre Kinder zur Bürgerrechtsverleihung angemeldet hatten (bzw. Kinder vorhanden waren, auch wenn es schwer vorstellbar erscheint, dass es ganze Jahrgänge mit Soldaten ohne Kinder gab)? Oder bedeutet die selektive Besserstellung einzelner Flottensoldaten in den Provinzen eine sonstige – prinzipielle – Schlechterstellung ihrer Kameraden in der Privilegierung und damit eine völlige Gleichstellung mit den Auxiliaren?

Die zweite Frage kann man aus dem Text der Diplome nicht beantworten, denn der Zusatz *item filis classicorum* wird auch dort geschrieben, wo der Empfänger

¹²⁷ Pferdhirt, *Aufstieg*, 77; Link, *Privilegierung*, 30-32 bzw. 34-35.

¹²⁸ Weiß, *Speidel, Militärdiplom für Arabia*, 253-264.

ein Auxiliar ist. Es gab also keine individuellen Diplome für einzelne Veteranen. Ein Blick auf die Stationierung der Privilegierten macht die Sache auch nicht leichter, denn diese spezielle Kinderprivilegierung begegnet uns nur in Pannonia inferior, aber in keiner anderen Provinz. Nachdem die vielen Neufunde aus dieser Zeit (im Anhang gesammelt) auch diese Tatsache bestätigen, könnte Pferdehirt mit ihrer These Recht haben, dass dieser Formelzusatz tatsächlich eine Sonderbelohnung für außergewöhnliche Leistungen in der Pannonia inferior darstellte.¹²⁹ Davor waren die Flottensoldaten in den Provinzen ja den Auxiliaren gleichgestellt. Nachdem von der Privilegierung bei den Auxiliarsoldaten aber nur diejenigen Kinder ausgenommen wurden, die während der Dienstzeit geboren wurden, die davor geborenen allerdings sehr wohl römische Bürger werden konnten¹³⁰ und daher in manchen Fällen (also offenbar dann, wenn es welche gegeben hat) diese Kinder Erwähnung finden, tendiere ich eher zur Annahme Ecks, dass nur dann die Kinder der Flottensoldaten in das Diplom aufgenommen wurden, wenn tatsächlich welche zur Bürgerrechtsverleihung angemeldet wurden bzw. vorhanden waren.¹³¹ Bis zu entsprechenden Neufunden bleibt die Sonderstellung Pannoniens allerdings unwiderlegt.¹³²

Damit lässt sich die Verleihpraxis bei den Soldaten der Provinzflotten folgendermaßen kurz zusammenfassen: unter den Flaviern finden wir diese mit den Auxiliaren gleichgestellt, allerdings gibt es eigene Diplome für die Classici. Mitunter werden Sonderprivilegien gewährt – ein Parallelphänomen zu den Auxilien. Seit Traian wird die „gemischte Veteranenprivilegierung“ zur Regel, allerdings erfolgt eine teilweise Besserstellung für die Flottensoldaten, die die Privilegien auch unabhängig von der Dienstdauer (also noch im Aktivstand) erhalten können. Unter Hadrian endet diese Sonderstellung, die ehrenvolle

¹²⁹ Im Gegensatz zu Pferdehirt, Aufstieg, 77 („denn bisher gibt es keine einzige Konstitutionsabschrift mit diesem Zusatz, die für einen Flottensoldaten bestimmt war“) gibt es derzeit zumindest ein Diplom, das auch tatsächlich einem Flottensoldaten verliehen wurde: RMD V 401 = W. Eck, P. Weiß, ZPE 135, 2001, 195-208, zur Sonderstellung Niederpannoniens gegenüber Niedermösien 202-203; s. auch im Anhang.

¹³⁰ Pferdehirt, Aufstieg, 40-42 bzw. Eck, Veränderungen, 91-92.

¹³¹ Eck, Veränderungen, 93-96.

¹³² Dabei darf aber auch die aktuelle Fundsituation nicht ganz außer Acht gelassen werden: die meisten Konstitutionsabschriften, die in den letzten zwei Jahrzehnten auf den Markt bzw. in Publikationen gekommen sind, stammen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks bzw. Jugoslawiens. Die Umstände der Auffindung liegen oft im Dunkeln, und durch die starke Steigerung verschiebt sich ein wenig das Verhältnis unter den Provinzen. S. dazu auch Weiß, Fortschritte, 189-190.

Entlassung wird (wieder) Voraussetzung. Die Verleihungen finden regelmäßig, aber nicht zwangsläufig jährlich statt. Seit 140 dürften für den Fall, dass der zu Privilegierende Kinder hatte, oder als Auszeichnung für besonders verdiente Soldaten in einzelnen Provinzen (derzeit nur für eine einzige belegt) auch den Kindern das römische Bürgerrecht verliehen worden sein, und das im (einzigem) Unterschied zu den Auxiliaren.¹³³ Ob diese Sonderregelung bis 212 n. Chr. aufrechterhalten wurde, kann wegen der großen Überlieferungslücke derzeit nicht gesagt werden.

6.3. Entwicklungsschritte bei den prätorischen Flotten

Die beiden italischen Flotten in Misenum und Ravenna waren direkt dem Kaiser unterstellt. Die Kommandanten – Ritter – waren Inhaber der höchsten Flottenposten, wobei der Admiral von Misenum im Ansehen über dem von Ravenna gestanden sein dürfte.¹³⁴ Es scheint aber keinen Unterschied im Ausmaß der Privilegierung gegeben zu haben. Der Begriff „prätorisch“ kommt erst ab Domitian vor (s.o.). Aus dem ersten Jahrhundert sind nur ganz wenige Diplome für Soldaten der italischen Flotten gefunden worden. Immerhin stammt das älteste überhaupt gefundene Militärdiplom von einer Konstitution des Kaisers Claudius aus dem Jahr 52 für einen Soldaten der misenatischen Flotte.

6.3.1. Die Frühzeit: von Claudius bis Vespasian

Diese frühen Diplome ergeben kein einheitliches Bild im Hinblick auf die Voraussetzungen für und den Zeitpunkt der Privilegierung (ähnlich den Flottensoldaten der Provinzen gibt es Verleihungen vor und nach der Entlassung, Dienstzeiten von 26 Jahren und mehr). Ungewöhnlich erscheint einerseits die Beschränkung der Privilegierung auf einzelne Dienstgrade, andererseits das Fehlen des Wortes „ex“ beim Dienstgrad, sodass man nicht klar sagen kann, ob es sich um Veteranen oder noch aktive Soldaten handelt. Ob vor dem Hintergrund des derzeit überlieferten Materials auf die Häufigkeit der Privilegierung geschlossen werden kann, wie Link das tut, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden – eine gewisse Parallelität zu den Provinzflotten erscheint aber nicht

¹³³ Pferdehirt, Aufstieg, 81-82.

¹³⁴ Pferdehirt, Aufstieg, 82.

unwahrscheinlich, eine Unregelmäßigkeit im Bereich des Denkbaren. Die verliehenen Privilegien als solche sind aber durchaus bekannt, nämlich Bürgerrecht, auch für die bereits geborenen Kinder, und *conubium*.¹³⁵ Hier eine Übersicht über die häufigsten Textvarianten:

- ... *qui militaverunt ... et sunt dimissi honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹³⁶
- ... *iis qui militant ... qui sena et vicena plurave stipendia meruerunt ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹³⁷
- ... *iis qui navigant ... et militant ... ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit ...* (derzeit einmalige Ausnahme).¹³⁸

Eine gewisse Sonderstellung nehmen die Konstitutionen ein, die um das Jahr 70 vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges erlassen wurden. Hier gab es auffällige Sonderprivilegien: z.B. Legionen, die aus Flottensoldaten gebildet wurden. Römisches Bürgerrecht und *Conubium* waren meist dabei, sonst lässt sich aber eine Abstufung in den Privilegien erkennen (die Legionen I und II *adiutrices* werden hier nicht berücksichtigt):¹³⁹

- ... *beneficiari qui militant ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹⁴⁰
- ... *veteranis qui militaverunt ... qui sena et vicena stipendia aut plura meruerunt et sunt deducti Paestum ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹⁴¹
- ... *veteranis qui militaverunt ... qui sena et vicena stipendia aut plura meruerunt et sunt deducti in Pannoniam ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...*¹⁴²

¹³⁵ Pferdehirt, Aufstieg, 89.

¹³⁶ CIL XVI 1.

¹³⁷ RMD III 142.

¹³⁸ CIL XVI 60.

¹³⁹ Pferdehirt, Aufstieg, 107-117.

¹⁴⁰ RMD IV 203.

¹⁴¹ RMD IV 204.

¹⁴² CIL XVI 14.

- ... nauarchis et trierarchis et remigibus qui militaverunt ... et ante emerita stipendia quod se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant ex auctorati sunt et deducti in Pannoniam ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...¹⁴³

6.3.2. Hadrian und Antoninus Pius

Nach einer Überlieferungslücke im frühen 2. Jahrhundert zeigt ein Blick in die hadrianische und frühe antoninische Zeit leicht unterschiedliche Formulare. Die Privilegierung bleibt aber unverändert – im Unterscheid zu den Auxiliaren und den Soldaten der Provinzflotten wird das Bürgerrecht für die Kinder uneingeschränkt und regelmäßig verliehen. Eine gewisse Vereinheitlichung hinsichtlich Bürgerrechts- und Conubiumverleihung erst nach der Entlassung dürfte parallel zu den anderen Truppen eingesetzt haben. Aufgrund des schwachen Befundes stellt dies eher eine Vermutung dar; es gab aber auch deutlich weniger Flotten- als Auxiliarsoldaten. Die Privilegierung von Aktiven war die Ausnahme und wird wohl eine besondere Belohnung gewesen sein. Folgende Formulierungen wurden (teils parallel) verwendet:

- ... iis qui militaverunt ... sex et viginti stipendiis emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...¹⁴⁴
- ... iis qui militant ... sena et vicena stipendia meruerunt ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus ...¹⁴⁵
- ... iis qui militaverunt ... senis et vicens pluribusve stipendiis emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas nunc habent cum iis civitas datur aut siqui caelibes sunt cum iis quas postea duxerint ...¹⁴⁶

¹⁴³ RMD IV 205.

¹⁴⁴ Etwa CIL XVI 74.

¹⁴⁵ CIL XVI 72.

¹⁴⁶ RMD I 38.

- ... *iis qui militaverunt ... sex et viginti stipendiis emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem Romanam dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent ...* (wieder die alte Formel).¹⁴⁷

6.3.3. Letzte Änderungen

In den 50er Jahren des 2. Jahrhunderts und dann Anfang des 3. Jahrhunderts kommt es noch zu minimalen weiteren Änderungen im Formular. Die ältere Änderung betrifft die Kinderprivilegierung: „die alte, auch bei den Auxiliaren bis 140 n. Chr. übliche Konstitutionsformel *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit* wurde 158 n. Chr. in den Konstitutionen für die prätorischen Flotten abgelöst durch die Formulierung *ipsis filisque eorum, quos susceperint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint, civitatem Romanam dedit*“, weitergeführt mit ... *et conubium cum iisdem quas tunc secum habuissent cum est civitas iis data aut siqui tunc non habuissent cum iis quas postea uxores duxissent dumtaxat singuli singulas ...*.¹⁴⁸ Auch bei den italischen Flotten wird also der Begriff *liberi* durch *fili* ersetzt – d.h. bis zu dem Zeitpunkt nicht legale, sondern natürliche Kinder. Erstmals werden auch die Mütter der Kinder erwähnt, die aber noch keine Ehefrauen im römisch-rechtlichen Sinn sind, denn dann würden sie ja *uxores* heißen (so hießen dann erst die Frauen in der Formel, die die Veteranen nach der Verleihung des *conubium* heiraten).¹⁴⁹ Es waren eben die Frauen, die mit dem noch aktiven Soldaten zusammenlebten nach einer *concessa consuetudo*. Hierunter ist wohl das Akzeptieren solcher Verbindungen zu verstehen, dem sich die kaiserliche Verwaltung bereits früher nicht verschloss, wengleich die Voraussetzung derselben auch als Versuch zu interpretieren ist, keine wechselnden Partnerschaften zu akzeptieren oder gar zu belohnen oder Kinder zu privilegieren, die aus kurzfristigen Beziehungen hervorgingen. Die Tatsache aber, dass es Kinder aus lange anhaltenden, eheähnlichen Verbindungen gab, wird ja gerade in den Diplomen zum Anlass für Privilegierung genommen; dass die Kinder der Flottensoldaten weiterhin und regelmäßig – als *beneficium*, nicht aufgrund eines Rechtsanspruches – das Bürgerrecht erhalten, bedeutet eine besondere Auszeichnung für die Soldaten der prätorischen Flotten.

¹⁴⁷ Etwa RMD IV 264.

¹⁴⁸ Pferdehirt, Aufstieg, 210; etwa RMD III 171.

¹⁴⁹ Eck, Veränderungen, 96-97 bzw. 101.

Und der Umstand, dass das Zusammenleben mit einer *mulier* nun nachgewiesen werden muss, stellt wohl keine echte Neuerung, sondern eher eine Festschreibung gelebter Praxis dar: eine gewisse Disziplinierung und Einhaltung der Regeln als eine der Leitlinien der Politik des Kaisers Antoninus Pius.¹⁵⁰

Die zweite, spätere Änderung betrifft die längere Dienstzeit der Flottensoldaten (28 statt 26 Jahre). An der Privilegierung als solcher ändert sich aber nichts (... *iis qui militaverunt ... octonis et vicens stipendis emeritis dimissis honesta missione ...*¹⁵¹). Auf die Lücke in der Überlieferung wurde bereits oben hingewiesen. Der daraus gefolgerten Vermutung von Link, die Ausgabe von Militärdiplomen sei überhaupt eingestellt worden, folge ich nicht.¹⁵² Überzeugender ist die Erklärung von Pferdehirt, die einerseits auf die durchaus zufällige Überlieferung hinweist, andererseits es als unwahrscheinlich hinstellt, dass eine prinzipiell besser gestellte Truppe wie die Soldaten der prätorischen Flotten ihre wichtigen Privilegien nicht mehr erhalten hätten.¹⁵³ Eine solche Zäsur in der Privilegierung wäre wohl auch anderweitig überliefert worden, hätte sie doch ausreichend sozialen Sprengstoff in sich getragen und wäre ohne sehr triftige Gründe schwer vorstellbar.

6.4. Exkurs Ägypten

Ägypten nimmt aufgrund der besonderen Überlieferungslage mit den Papyri eine außergewöhnliche Stellung in unserer Dokumentation ein. Hier begegnen uns Soldaten, die in Ägypten ihren Dienst versahen und dort lebten, genauso wie Veteranen. Diese beiden Gruppen dienten vor allem in der *classis Augusta Alexandrina* und in der misenatischen Flotte, wo ägyptische Matrosen ca. 20 Prozent der Mannschaft gestellt haben dürften.¹⁵⁴ Der papyrologische Befund ergänzt das Bild, das uns die Militärdiplome und andere Inschriften vermitteln. Dabei handelt es sich sowohl um offizielle Urkunden als auch um private Dokumente wie z.B. Briefe. Anhand einiger ausgewählter Papyri sollen die

¹⁵⁰ Pferdehirt, *Aufstieg*, 211-212; Eck, *Veränderungen*, 101-102. Auf die Aufhebung des Eheverbots für Soldaten unter Septimius Severus 197 n. Chr. sei hier nur hingewiesen, die sozialrechtlichen Auswirkungen für die Flottensoldaten v.a. nach 212 n. Chr. können hier nicht beurteilt werden.

¹⁵¹ Etwa RMD I 73.

¹⁵² Link, *Privilegierung*, 30.

¹⁵³ Pferdehirt, *Aufstieg*, 97.

¹⁵⁴ Palme, *classis Misensis*, 282.

Besonderheiten und Abweichungen von den bisherigen Beobachtungen vorgestellt werden.

6.4.1. *Epikrisis und Rechtsstellung*

Im Unterschied zur steuerlichen Untersuchung gab es das Institut der Epikrisis auch als Gegenstück zur *probatio*. Aufnahme in die Streitkräfte, Entlassung wegen Untauglichkeit oder Versetzungen werden in diesen militärischen Epikrisis-Untersuchungen durchgeführt und sind uns auf Papyri überliefert.

Nach der Ableistung des Militärdienstes wurden die Ägypter bei ihrer Rückkehr in die Heimat bzw. in den zivilen Stand von der Behörde untersucht und in die entsprechenden Steuerklassen eingeteilt – so wie die restliche Bevölkerung auch. Diese Untersuchung fand im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Epikrisis-Verhandlungen statt; dabei wurde auch festgestellt, welchen bürgerrechtlichen Status sämtliche Provinzbewohner besaßen – dies galt auch für die Veteranen. Zuständig dafür war der *praefectus Aegypti*, regelmäßig vertreten durch einen hohen Offizier seiner Verwaltung.¹⁵⁵ Dieses Amt übte häufig auch der Kommandant der *classis Augusta Alexandrina* aus, der in dieser Funktion immer wieder in den Papyri genannt wird.¹⁵⁶ Die diesbezüglichen Urkunden, wie etwa der Epikrisis-Akt des C. Avidius Heliodorus (BGU I 113), lassen Rückschlüsse auf das Leben der Veteranen nach der Entlassung zu. Sie waren keineswegs befreit von jeglicher militärischer Kontrolle, sondern mussten bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten vor der Behörde erscheinen, ihre militärischen Dokumente vorweisen und um diverse Genehmigungen ansuchen. Diese bürokratischen Vorgänge belegen wohl besonders nachvollziehbar die Bedeutung, die die Militärdiplome für die Veteranen hatten – als Beleg für ihren privilegierten Status.

Von besonderem Interesse sind Papyri, in denen die mitgebrachten Militärdiplome „verarbeitet“ werden. Hier spiegelt sich die oben geschilderte Verleihpraxis wider: teils wurde nur den Veteranen in den vorgelegten Urkunden – den Diplomen – das

¹⁵⁵ Palme, *classis Misenensis*, 284; dort auch weitergehende Literatur zur Epikrisis (Anm. 19 und 20).

¹⁵⁶ Da diese Dokumente und die oftmalige Nennung des Flottenkommandanten für den Akt der Bürgerrechtsverleihung bzw. den Rechtsstatus der Flottenveteranen in Ägypten wenig aussagen, wurden diese Papyri in das Verzeichnis der papyrologischen Belege im Anhang nicht aufgenommen.

Bürgerrecht verliehen, teils auch ihren Kindern. Dazu kommen ehemalige Soldaten, die keine Bronzetafel vorweisen können: Haben sie keine erhalten, weil sie unehrenhaft entlassen worden waren? Als wahrscheinlicher scheint mir der Lösungsansatz von Wilcken, dass sie erst kürzlich entlassen worden waren, die Abschriften einfach noch nicht erhalten hatten und daher – vorläufig – nicht vorweisen konnten. Die Verleihung des römischen Bürgerrechts musste von diesen bei der Epikrisis auf andere Art nachgewiesen werden, meist wohl durch Zeugenaussagen.¹⁵⁷ Dass diese Veteranen χωρὶς χαλκῶν ebenfalls das römische Bürgerrecht bekommen hatten, kann als gegeben angenommen werden. Für die Übergangszeit und die Wahrnehmung der Vorzüge vor allem in steuerlicher Hinsicht dürfte es ein entsprechendes (zusätzliches?) kaiserliches Privileg gegeben haben. Sollten die Veteranenrechte in dieser Phase von den Behörden nicht anerkannt worden sein, konnte wohl ein entsprechendes Dokument angefordert werden.¹⁵⁸

Eine Besonderheit in Ägypten ist der rechtliche Status der „Ägypter“. Sie besaßen keine Privilegien und mussten die gesamte Kopfsteuer zahlen. Im sogenannten Gnomon des Idios Logos, einer Zusammenstellung von Rechtsregeln und Entscheidungskriterien, findet sich eine Bestimmung zur rechtlichen Stellung von Ägyptern, die beim Militär gedient haben (BGU V 1210): sollten sie unentdeckt in den Legionen oder in der Flotte ihren Dienst versehen haben, so kehren sie nach ihrer Entlassung wieder in den Ägypterstand zurück, außer sie haben bei der Flotte von Misenum gedient. Diese Regelung ist dahingehend von Bedeutung, als sie wieder die Besserstellung der prätorischen Flotten – hier der misenatischen – unterstreicht. Auch die Ägypter haben wohl nach ihrer Entlassung das römische Bürgerrecht erhalten.¹⁵⁹

Vor dem Hintergrund dieser Regelung ist auch die Bitte von Soldaten zu sehen, die von der Flotte von Misenum zur Legio X Fretensis versetzt worden waren (PSI IX 1026). Im Zuge dieser Versetzung muss ihnen das römische Bürgerrecht verliehen worden sein. Nun erhalten Legionäre keine Militärdiplome. Die ägyptischen Veteranen fürchteten nun aber, nach ihrem Dienstende ohne

¹⁵⁷ Wilcken, Grundzüge, 399-404.

¹⁵⁸ Kruse, Königliche Schreiber, 635-638 und 640.

¹⁵⁹ Palme, *classis Misensis*, 283.

Dokument ihren rechtlichen Status als Bürger nicht belegen zu können und Gefahr zu laufen, in den Ägypterstand zurück versetzt zu werden, wenn sie in ihre Heimat zurück kehrten. Daher ersuchten sie ihren Kommandanten, ihren Status zu bestätigen. Dieser Bitte ist der Legionslegat auch nachgekommen, nicht ohne anzumerken, dass eine solche Bestätigung an sich nicht üblich ist.¹⁶⁰

6.4.2. Die Namen in den Papyri

Spezielles Augenmerk verdienen sämtliche Namen, die uns von Angehörigen der Flotten auf Papyri überliefert werden. Vor allem aktive Soldaten stehen im Fokus der Untersuchung, denn die Veteranen sind ja meist ohnedies römische Bürger. Zur Illustration des verwaltungstechnischen Ablaufs und der bürgerrechtlichen Entwicklung von Rekruten dient der Papyrus BGU II 423. Hier schreibt Apion, Soldat der Flotte von Misenum, an seinen Vater kurz nach Dienstantritt und teilt ihm mit, dass er nun den Namen Antonius Maximus erhalten hat – ein besonders schöner Beleg für diese Praxis, die sicherlich keine Ausnahme darstellte. Ob diese Namensänderung Auswirkungen auf den Rechtsstatus des Soldaten gehabt hat, wird im nächsten Kapitel beleuchtet.

Prinzipiell fällt auf, dass auch Angehörige der alexandrinischen Flotte immer wieder die *tria nomina* tragen – regelmäßiger (oder besser überliefert) als ihre Kameraden bei anderen Provinzialflotten (z.B. BGU I 143, BGU II 455, BGU III 709, um nur einige zu nennen). Besonders viele Namen, allerdings wieder von misenatischen Soldaten, bietet der Papyrus ChLA III, 200 aus dem Jahr 166 n. Chr. Hierbei handelt es sich um einen Sklavenkauf; Käufer und Verkäufer dienen auf demselben Schiff und auch die Zeugen und Bürgen sind Flottensoldaten. Alle tragen die *tria nomina*, das Gentile Iulius ist besonders häufig vertreten.¹⁶¹

Zusammenfassend kann man feststellen: Der papyrologische Befund weist einerseits auf Eigenheiten hin, die typisch für Ägypten sind und anderswo nicht vorkommen; andererseits belegt er geübte Praxis vor allem bei der Flotte von Misenum. Damit bestätigen die Papyri ihren Stellenwert als unverzichtbare Quelle, deren Aussagen in die folgende abschließende Bewertung einbezogen werden.

¹⁶⁰ Palme, *classis Misensis*, 296-298.

¹⁶¹ Palme, *classis Misensis*, 294-296; zur Übersicht über die erhaltenen Namen s. bei den papyrologischen Belegen im Anhang.

7. Namen von privilegierten Flottensoldaten und ihre Bedeutung für deren Rechtsstellung

Zur abschließenden Beurteilung der Rechtsstellung der Flottensoldaten beim Eintritt in die Marine bzw. zum Zeitpunkt der Privilegierung ist eine genauere Beschäftigung mit den erhaltenen Namen unerlässlich. Hier begegnen uns ganz unterschiedliche Namensformen, teils einteilige, peregrine Namen, später die „klassische“ dreiteilige Form des römischen Namens – die *tria nomina*. Allerdings bietet die Verwendung dieser Form maximal einen Hinweis auf die rechtliche Stellung des Genannten (Freier und in der Regel Nicht-Peregriner), sie ist noch nicht Beweis für das römische Bürgerrecht. Nur die Erwähnung der *tribus* bietet nach heutigem Forschungsstand einen ausreichend gesicherten Hinweis auf einen Inhaber des römischen Bürgerrechts.¹⁶²

Die Hauptquelle für die Namensforschung stellen zweifelsfrei die Inschriften dar; diese gehen allerdings meist auf Privatinitiativen einzelner Personen zurück und haben in den seltensten Fällen offiziellen Charakter. Dementsprechend finden sich noch zu einer Zeit, in der den Veteranen regelmäßig das Bürgerrecht nach ehrenvoller Entlassung verliehen wird, in den Inschriften ein- und zweiseitige Namen. Die dreiteilige Namensform ist sowohl bei den Soldaten, die in der Dienstzeit verstarben, als auch bei den Veteranen der prätorischen Flotten auch auf den Inschriften die Regel, bei Soldaten und Veteranen der Provinzialflotten kann eine solche Regelmäßigkeit nicht festgestellt werden.¹⁶³

Im Gegensatz dazu sind die Konstitutionen und deren Abschriften, die Militärdiplome, öffentliche Urkunden, die eben die Tatsache beweisen sollen, dass der Empfänger das römische Bürgerrecht verliehen bekommen hat.¹⁶⁴ Dass auf diesen offiziellen Dokumenten bei den Flottensoldaten – im Gegensatz zum Beispiel zu den Diplomen für die Prätorianer, die ja sicher römische Bürger waren – eine *Tribus*-Angabe fehlt, ist schon ein deutlicher Hinweis darauf, dass sie wohl

¹⁶² Weaver, *Junian Latins*, 279; zur prinzipiellen Problematik der historischen Untersuchungen auf namenskundlicher Basis: Wiegels, *Ulpian*, 83; Mócsy, *Diplomempfänger*, 437-438.

¹⁶³ Für die prätorischen Flotten s. etwa: AE 1999, 1486; AE 2003, 1877; SEG LIII, 2003, 977; für die Provinzialflotten: AE 2006, 394; ZPE 157, 2006, 240-241.

¹⁶⁴ Pferdehirt, *Aufstieg*, 145-146.

bei der Rekrutierung nicht römische Bürger gewesen sind.¹⁶⁵ Zunächst möchte ich mich nun mit den italischen Flotten beschäftigen. Hier ist die Quellenlage in Bezug auf überlieferte Namen eine deutlich bessere, sie lässt daher Schlüsse auf die bürgerrechtliche Stellung der Soldaten zu. Anschließend erfolgt ein Blick auf die Soldatennamen der Provinzflotten, anhand der Neufunde soll der Forschungsstand verifiziert werden.

7.1. Soldatennamen in den italischen Flotten

Im Unterschied zur klassischen dreiteiligen römischen Namensformel führt die peregrine männliche Bevölkerung meist nur einen Namen; dazu kommt in den Diplomen die Filiation und meist eine Stammes- bzw. Herkunftsbezeichnung. Dieser Grundsatz, der vor allem für die Soldaten der Hilfstruppen vielfach belegt ist, gilt auch für die Flottendiplome des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, besonders für die Soldaten, die vor den Flaviern rekrutiert wurden.¹⁶⁶ Dieses Bild ändert sich deutlich mit dem Jahr 100, ab da wird die Namensformel Praenomen, Gentilnomen, Filiation und Cognomen zur Regel, nur in den Grabinschriften fehlt ganz selten das Praenomen.¹⁶⁷ Ebenso werden ab diesem Zeitpunkt die italischen Flotten als „prätorisch“ bezeichnet (wie oben bereits erwähnt), der Schluss auf eine umfassende rechtliche Änderung bei diesen Flotten liegt nahe.

Unbestritten erscheint, dass diese Entwicklung nicht darauf zurückzuführen ist, dass plötzlich nur noch römische Bürger zu den Flotten rekrutiert wurden. Es gibt mehrfache Belege dafür – etwa den oben beschriebenen Papyrus BGU II 423 des Flottenrekruten Apion alias Antonius Maximus an seinen Vater –, dass die Soldaten beim Einrücken (wahrscheinlich erst in Italien bei der Truppe) einen anderen Namen erhielten. Wie oben erwähnt, war Theodor Mommsen der erste,

¹⁶⁵ Papyri geben uns Auskunft über die relativ genauen Angaben, die bei der Rekrutierung zu Protokoll genommen wurden: Pap. Oxy. VII 1022 nennt Namen – ausschließlich die *tria nomina* –, Alter und besondere Merkmale; BGU I 143 ist ein Musterungsschein für einen Soldaten der alexandrinischen Flotte. Auch hier hat der Rekrut einen klassisch römischen Namen, eine Tribusangabe fehlt allerdings, s. Pferdehirt, *Aufstieg*, 146-147. Mócsy meint dagegen, dass das Bürgerrecht nur eine Voraussetzung zum Dienst bei Prätorianern und Stadtcohorten war, daher auch nur dort eine Tribusangabe vorgesehen war. Auch bei den Flotten und den Hilfstruppen könnten römische Bürger gedient haben, allerdings fehlte die Rubrik „Tribus“, und so sind sie als Bürger nicht ersichtlich; Mócsy, *Diplomempfänger*, 439.

¹⁶⁶ Diese Beurteilung bestätigen auch die Neufunde der letzten Jahre, allerdings gibt es ein Militärdiplom aus dem Jahr 85 (RMD V 328), das einer der italischen Flotten zugeschrieben werden kann und bei der auch die *tria nomina* möglich sind; s. dazu unten im Anhang.

¹⁶⁷ Pferdehirt, *Aufstieg*, 167-169; Mann, *Name Forms*, 232.

der aufgrund des geänderten Namensformulars eine Änderung auch in der rechtlichen Stellung der Flottensoldaten forderte, er identifizierte diese als die Latinität. Dieser Annahme wurde von Starr und Kienast und anderen Forschern widersprochen.¹⁶⁸ Andere wie Mann schließen hingegen daraus, dass die italischen Flottensoldaten beim Eintritt oder kurz danach – wie bei allen anderen in Italien stationierten Einheiten, eine Abteilung der Flotte von Misenum lag ja sogar ständig in Rom – römische Bürger geworden sind. Damit geht er deutlich weiter als Mommsen, aber die fehlende Tribus-Angabe (im Gegensatz zu den Prätorianer-Diplomen, die diese ja sehr wohl beinhalten) erwähnt er nicht. Da parallel zur Namensänderung unter den Flaviern den Reichsflotten der Beinamen „prätorisch“ verliehen wird, sieht er eine Annäherung an die Stellung der Prätorianer, die römische Bürger waren. Auch er vermutet eine umfassende Novellierung des rechtlichen Status der Marinesoldaten.¹⁶⁹

Erst Pferdehirt kommt in ihrem Werk über den sozialen Aufstieg der Soldaten auf die Theorie Mommsens zurück, und ich teile ihre Argumentationslinie, die nun kurz zusammengefasst werden soll: Die Bezeichnung „prätorische Flotte“ (erstmalig in AE 1978, 257), offensichtlich ab den Flaviern, scheint nicht zufällig mit dem regelmäßigen Auftreten der *tria nomina* zusammen zu fallen. Da dies allerdings, wie oben ausgeführt, nicht die eigentlichen Namen der Soldaten waren, erscheint es als äußerst unwahrscheinlich, dass eine solche Namensänderung, bei der noch dazu ein übliches Formular für Latiner – Pferdehirt meint hier die Lunianer – verwendet (zum römischen Bürger fehlte die Tribus-Angabe) wurde, ohne weitere Konsequenzen stattfand; welchen Zweck hätte sie dann?¹⁷⁰

Zusätzlich werden zwei weitere Argumente ins Treffen geführt

- die Flottensoldaten werden weiterhin umfassender privilegiert als die Soldaten der Auxilien, indem auch ihre Kinder immer das Bürgerrecht

¹⁶⁸ S. dazu oben das Kapitel über die Forschungsgeschichte. Auch Mócsy erkennt keinen Anhaltspunkt für die Latinität der italischen Flottensoldaten; er begründet die neuen lateinischen Namen der Soldaten nur mit der Verleihung des Titels *praetoria*. Er vermutet eine Anpassung der Rekrutennamen, die aus teils entfernten Reichsgebieten stammten, an die militärische Tradition und Normen ihrer jeweiligen Truppe; einen Rückschluss auf die rechtliche Stellung lässt er nicht gelten. Mócsy, *Diplomempfänger*, 442-443 bzw. 446, 448, 462-463.

¹⁶⁹ Mann, *Name Forms*, 232-234.

¹⁷⁰ Pferdehirt, *Aufstieg*, 169-170.

erhalten (s. oben). Sie waren also auch in der Privilegierung besser gestellt als ihre Kameraden bei den Hilfstruppen;

- im Vergleich zu den Diplomen für die Auxilien, in denen die Soldaten neben den *tria nomina* und der Filiation auch immer (nur) ihre Stammesbezeichnung angeben, fällt auf, dass bei den Soldaten der italischen Flotten in großer Regelmäßigkeit (und bestätigt durch die Neufunde bzw. -editionen) der Herkunftsort der Privilegierten angeführt wird. Diese Tatsache weist auf einen geänderten rechtlichen Status hin, sonst fehlt der Grund für eine geänderte Herkunftsbezeichnung auf diesem offiziellen Dokument, die sich nicht unbedingt mit dem Selbstbild der Flottenveteranen deckt, geben sie doch auf Inschriften sehr wohl ihre Stammeszugehörigkeit an.¹⁷¹ Für Rom war die peregrine Herkunft zweitrangig oder „beendet“, und so wird dies auf den Militärdiplomen kundgetan.

Da die Soldaten (und ihre Angehörigen) das römische Bürgerrecht aber erst mit der gegenständlichen Privilegierung erhalten, eine regelmäßige frühere Verleihung desselben also äußerst unwahrscheinlich und auch nicht belegbar ist, bleibt für diesen offensichtlichen Statuswechsel eigentlich nur die Latinität über – und bestätigt damit die Annahmen Mommsens, zumindest in Bezug auf die Flottensoldaten.

Nun stellt sich die Frage, welcher lateinische Status den Soldaten beim Flotteneintritt verliehen wurde. Das *ius Latini coloniarum* bestand in erster Linie als Stadtrecht, also für Bewohner einer Kolonie. Die Herkunftsorte, die uns in den Militärdiplomen begegnen, lassen allerdings keinen Schluss zu, dass diese Kolonien das lateinische Recht besaßen. Wahrscheinlicher erscheint, dass hier den Soldaten das persönliche Recht des *ius Latini Iunianum* verliehen wurde, was ebenfalls eine Bestätigung der Mommsen'schen These bedeutet. Die rechtlichen Nachteile des Iunianers in erbrechtlicher Hinsicht entfielen hier schon dadurch, dass die Soldaten als Freie keinen *dominus* hatten, dem ja sonst das Erbe zustand. Sie konnten ein Soldatentestament aufsetzen und damit verhindern, dass das Erbe an den Staat fiel, womit die wesentliche Benachteiligung des Iunianers

¹⁷¹ Pferdehirt, Aufstieg, 171.

wohl wegfiel. Das eher niedrige gesellschaftliche Ansehen, das die Flottensoldaten genossen, passt wohl auch besser zu dieser Form des lateinischen Rechts als zum deutlich „vornehmeren“ der *Coloniarii*.

Wann wurde dieser Statuswechsel eingeführt? Mommsen geht angesichts der damaligen Belegsituation von einer Reform unter Hadrian aus. Mittlerweile stammt das erste Diplom für einen Veteranen der Reichsflotten, der die *tria nomina* trägt, aus dem Jahr 100 n. Chr. Dies veranlasst Pferdehirt zur These, dass diese Reform bereits unter Vespasian stattgefunden haben könnte, denn der Veteran muss 74 n. Chr. rekrutiert worden sein. Dies lässt allerdings die Tatsache außer Acht, dass einem Soldaten während der Dienstzeit anlässlich einer Reform ein neuer rechtlicher Status und ein anderer Name verliehen werden kann. Bis zu einer Verdichtung der Belege – die nächsten sicher datierten Diplome stammen aus dem Jahr 119, dann 127 n. Chr. – lässt sich meiner Meinung nach ein fixer Zeitpunkt nicht festmachen, spätestens seit Hadrian war aber die Reform in Kraft.

Das von Starr ins Treffen geführte Argument, dass die römischen Juristen Ulpian und Gaius diese Möglichkeit, als *Iunianer* das Bürgerrecht zu erhalten, nirgends erwähnen, kann damit entkräftet werden, dass sie in ihrer rechtlichen Betrachtung die Freilassung bzw. die Freigelassenen selbst im Auge hatten. Diese konnten als nicht Freigeborene aber ohnehin nicht in den Flotten als Soldaten dienen, daher hätte eine solche Erwähnung dort nicht gepasst. Und dass ein *Iunianer*-Sohn als Freigeborener Soldat bei den Flotten werden kann, muss wohl nicht extra erwähnt werden.¹⁷²

7.2. Soldatennamen in den Provinzflotten

Für die Angehörigen der Provinzialflotten ist die Überlieferung deutlich spärlicher, wenige Namen von Flottensoldaten sind auf den so zahlreichen Fundstücken erhalten. Auch wenn sich diese Zahl in den letzten Jahren ein wenig erhöht hat, ist der Befund nicht mit dem der italischen Flotten zu vergleichen. Allerdings lassen sich gewisse „Trends“ herauslesen, die sich von den oben geschilderten unterscheiden.

¹⁷² Pferdehirt, Aufstieg, 171-172.

Auffällig ist, dass bei fast allen erhaltenen Soldatennamen das Cognomen fehlt (mit Ausnahme des Centurio C. Valerius M. f. Rufinus, der allerdings ohnedies einen anderen Status gehabt haben dürfte,¹⁷³ und C. Valerius Marcellus, Veteran der *classis Moesica*¹⁷⁴). Weiters kann man feststellen, dass wir einen Mix aus römisch klingenden und klar peregrinen Namen vor uns haben. Es ist also wahrscheinlich, dass auch bei den Provinzflotten sowohl Peregrine als auch freigeborene Iunianer anheuerten, beim Eintritt in die Flotte allerdings keinen neuen römischen Namen – also die *tria nomina* – erhielten. Der Schluss liegt daher nahe, dass sie auch ihren jeweiligen Status – parallel zu den Hilfstruppen – bis zur Privilegierung durch die Konstitutionen behalten haben und die Verleihung der Latinität tatsächlich ein Privileg der beiden prätorischen Flotten gewesen ist.¹⁷⁵

¹⁷³ W. Eck – A. Pangerl, *Althistorisch-Epigraphische Studien*, Band 5, 2005, 247-254 bzw. im Anhang.

¹⁷⁴ W. Eck – A. Pangerl, *ZPE* 165, 2008, 232-236 bzw. im Anhang.

¹⁷⁵ Pferdehirt, *Aufstieg*, 172-173. Zu den Namen siehe die Zusammenstellung im Anhang.

8. Conclusio

In dieser Arbeit wurde der Versuch unternommen, die Praxis der Verleihung von römischem Bürgerrecht und anderen Privilegien an Veteranen der Flotten in Italien und den Provinzen einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Die Ergebnisse sollen anhand der eingangs gestellten Forschungsfragen abschließend zusammengefasst werden.

Welchen Bevölkerungsgruppen gehörten die Flottensoldaten an?

Es widersprach dem römischen Selbstverständnis, die Verteidigung eigener Interessen und die aggressive Durchsetzung derselben Personen aus dem Sklavenstand zu überantworten. Der Dienst in der Flotte (und allen anderen Heeresteilen) blieb also grundsätzlich den freien Bewohnern des Reiches (Peregrinen und Römern) vorbehalten. Sklaven wurden nur in absoluten Notsituationen zu den Waffen zugelassen und regelmäßig vorher freigelassen. Der Aufstieg auf der Karriereleiter solcher Freigelassener war sicherlich nicht die Regel, kam aber vor allem in der Zeit der julisch-claudischen Dynastie mitunter vor. Der These, dass unter Augustus und Tiberius die Flotten hauptsächlich mit Sklaven und Freigelassenen bemannt wurden, kann ich mich also nicht anschließen. Vielmehr dürften Peregrine und (mit Einschränkungen) Latiner (*Latini coloniarii* und *Iuniani*) aus Provinzen mit nautischer Erfahrung das Rückgrat der Flotten gebildet haben.

Wurde den Angehörigen der italischen bzw. der Provinzialflotten gleichermaßen das römische Bürgerrecht verliehen?

Der Dienst in den Flotten war dennoch nicht so beliebt und nicht so hoch angesehen wie der in anderen Heeresteilen, den Legionen und Auxilia. Umso mehr mussten Belohnungen in Aussicht gestellt werden für diejenigen, die sich für diesen Dienst zur Verfügung stellten. Der soziale Aufstieg, der mit der Verleihung des Bürgerrechts durch den Kaiser verbunden war, stellte sicherlich den wichtigsten Anreiz dar. Die Rechte und Erleichterungen, die damit verbunden waren, gepaart mit der Bürgerrechtsverleihung an die Angehörigen des Flottenveteranen sicherten diesen Ansehen und Respekt, dem römischen Reich ausreichend Rekruten.

Die Voraussetzungen und die Regelmäßigkeit der Bürgerrechtsverleihungen waren einem Wandel unterworfen und bei Provinzial- und prätorischen Flotten nicht immer gleich (s.u.). Prinzipiell kann aber festgestellt werden, dass das Institut der Veteranenprivilegierung mit der Verleihung des Bürgerrechts für alle Nicht-Römer und bei allen Flotten angewandt wurde.

Wenn dies zutrifft, wann erhielten sie das Bürgerrecht?

In der Regel erfolgte die Privilegierung mit der ehrenhaften Entlassung (*honesta missio*). Zu Zeiten, wo die Bürgerrechtsverleihung noch keinen Anspruch darstellte, vor allem im 1. Jahrhundert, wurde diese auch an besonders verdiente aktive Soldaten vorgenommen. Später erhalten dann nur noch Veteranen ihren neuen Status. Das heißt wiederum, dass nicht alle Rekruten tatsächlich die Vorzüge eines römischen Bürgers genießen konnte, denn einige überlebten ihren Militärdienst nicht.

Kam es beim Eintritt in die Flotte unter Umständen bereits zu einem bürgerrechtlichen Statuswechsel?

Dies stellt wohl die umstrittenste Frage in der Forschung dar. Viele Indizien sprechen meiner Meinung nach allerdings dafür, dass spätestens seit der Regierung Kaiser Hadrians den Rekruten der prätorischen Flotten bei ihrem Flotteneintritt das Recht eines *Latinus Iunianus* verliehen wurde. Belege für Namensänderungen beim Eintritt, die auch in anderen Bereichen regelmäßige Bevorzugung der beiden Flotten in Misenum und Ravenna, die Beurteilung der Namen der Veteranen dieser Flotten im Vergleich zu denen der Auxiliares und Classici in den Provinzen und eine Angleichung an andere in Italien stationierte Truppenteile erscheinen mir Grund genug zur Unterstützung dieser These.

Sind über den Zeitraum des Prinzipats hinweg Entwicklungen in der Praxis der Bürgerrechtsverleihungen an Flottensoldaten festzustellen?

Das Ausmaß der Privilegien und deren Verleihung waren einer ständigen Entwicklung unterworfen, die Voraussetzungen änderten sich ebenfalls, erst ab einem gewissen Zeitpunkt stellten sie eine Regelmäßigkeit dar. Die Verleihung des Bürgerrechts an verdiente Soldaten geht auf eine Praxis zurück, die bereits in der Republik geübt wurde. Bis Kaiser Claudius wurde damit noch sehr behutsam verfahren; seit seiner Regentschaft handelten die Kaiser großzügiger, das

Conubium erhielt seinen fixen Platz als weiteres Privileg. Bis zum Ende der Flavier-Dynastie scheint allerdings die Bürgerrechtsverleihung weiterhin an besondere Verdienste oder außergewöhnlich lange Dienstzeiten gebunden gewesen zu sein. Erhielten Soldaten der Provinzflotten bis dahin eigene Diplome, so wurden sie seit damals gemeinsam mit den Auxiliarsoldaten privilegiert. Ebenfalls seit damals änderten sich die Voraussetzungen, das Ableisten der vollen Dienstzeit und die ehrenhafte Entlassung genügten, die Bürgerrechtsverleihung wurde zum erwartbaren Recht. Unter Antoninus Pius kam es wieder zu einer Einschränkung: die Kinder der Auxiliaren erhielten mit der Entlassung nicht mehr das Bürgerrecht, die der Flottensoldaten in den Provinzen nur noch in Ausnahmefällen. Auf die Soldaten der prätorischen Flotten hatte dies keine Auswirkung, ihre Kinder werden weiterhin regelmäßig in den Diplomen erwähnt, allerdings nur jene mit dem Bürgerrecht beschenkt, die einer geregelten Beziehung entstammen. Mit der umfassenden Verleihung des Bürgerrechts an die freien Bewohner des Reiches unter Caracalla mit der sogenannten Constitutio Antoniniana verloren diese Privilegien dann zunehmend an Bedeutung, da wohl die meisten Rekruten nun bereits römische Bürger waren.

Diese Schritte habe ich versucht, in meiner Arbeit nachzuzeichnen, strittige Fragen sollten beantwortet werden. Die Leistung der kaiserlichen Verwaltung war es, mit ihrem Privilegiensystem mehreren eigenen Zielen zugleich zu dienen. Die Überlieferung der Konstitutionsabschriften (Militärdiplome) ermöglicht in Verbindung mit Papyri und privaten Inschriften einen nicht ganz lückenlosen, aber dennoch abgerundeten Einblick in die bürgerrechtliche Stellung der Flottensoldaten in den ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderten.

9. Anhang

9.1. Liste der nach 2002 publizierten Flottendiplome¹⁷⁶

26. Feb. 70, class. Rav., RMD IV 203 = M. Roxan, *Journal of Roman Archaeology* (JRA) 9, 1996, 247-256; die Empfänger sind noch aktive Soldaten, sie erhalten volle Privilegierung; privilegierter Veteran: Dernaius (auf dem Diplom steht Dernalus, dafür gibt es aber keine Parallele und das „L“ ähnelt auffallend einem „I“), Sohn des Dardipilus, ein Daker, das waren wohl Leute in Mösien südlich der Donau, die sich so genannt haben. Dakien war unter Vespasian noch kein Teil des Imperium Romanum.

9. Feb. 71, class. Mis., RMD IV 204 = J. Miškov, *Vjesnik 3 Serija*, 30-31, 1997-98, 83-101; Veteranenprivilegierung, Empfänger ist ein Centurio Liccaius, Sohn des Birsus aus Marsunnia = Marsonia in Pannonia inferior, heute Slavonski Brod.

5. Apr. 71, class. Rav., RMD IV 205; weitere Abschrift der schon bekannten Konstitution unter Vespasian; Empfänger: Centurio Velagenus von den Eraviskern, Sohn des Covio – dieser Name ist in Noricum auf einer Inschrift nachgewiesen, die Eravisci haben südwestlich des Donauknies in Ungarn gelebt;¹⁷⁷ Diplom ausgestellt für nauarchi, trierarchi und remiges; diese erhielten die vollen Privilegien, inkl. Bürgerrecht auch für Kinder, schon vor Ablauf der Dienstzeit, man hat ihnen auch Land in Pannonien gegeben; möglicherweise war der Diplomempfänger aus Pannonien, bei Tacitus, *Hist.* III,12 u. 50 wird über die

¹⁷⁶ Bei Lambert/Scheuerbrandt, *Militärdiplom*, 59-66, wird eine Übersicht über sämtliche bis dato publizierte Militärdiplome geboten. Einerseits sind seit 2002 zahlreiche Diplome gefunden und publiziert worden, andererseits wurden Diplome in Sammlungen übernommen, und überdies erscheint die Liste teilweise durchaus fehler- und lückenhaft. Gesammelt wurden Diplome seit 2002, die in folgenden Zeitschriften und Sammelbänden publiziert wurden: *AE*, *Chiron*, *RGZM*, *RMD*, *ZPE*; in anderen Publikationen edierte Diplome, auf die ich bei meinen Recherchen gestoßen bin, wurden selbstverständlich ebenfalls in diese Übersicht aufgenommen. Nicht berücksichtigt wurden Fragmente, bei denen eine Zuordnung zu Truppenteilen unmöglich erscheint, eine wahrscheinliche Flottenzuordnung aber sehr wohl. Ebenso fanden Diplome in diese Aufstellung Eingang, die in der Übersicht bei Lambert/Scheuerbrandt noch in Zeitschriften publiziert aufscheinen und mittlerweile in einem Sammelband (*RMD* oder *RGZM*) publiziert wurden. Damit soll eine bessere Übersichtlichkeit und leichtere Auffindbarkeit der Diplome gewährleistet werden.

¹⁷⁷ *RMD* IV 205, 398.

Zusammensetzung der ravennatischen Flotte berichtet, die sich zum Großteil aus Pannoniern und Dalmatinern zusammen setzt.¹⁷⁸

5. Apr. 71, class. Rav., AE 2004, 1282 = C. Chiriac – L. Mihailescu-Bîrliba – I. Matei, ZPE 150, 2004, 265-269, Mihai Bravu/RUM/Moesien; Fragment, eine weitere Abschrift der Konstitution unter Vespasian (vom 7. Feb. und 5. Apr. schon andere Abschriften vorhanden), daher gut rekonstruierbar; Empfänger: der tesserarius (Dienstgrad-Literatur s. Fußnote 6) Tarsa, Sohn des D[...], ein thrakische Name; dieser Dienstgrad kommt bisher bei der Flotte beinahe gar nicht vor.

Apr.-Jun. 73, class. Moes, AE 2006, 1861 = W. Eck – A. Pangerl, Dacia 50, 2006, 93-97; Diplommempfänger sind nur Flottensoldaten, Privilegierung sowohl für aktive Soldaten, die 26 Jahre oder mehr gedient haben, als auch für Veteranen, keine Namen der Privilegierten; erstes derzeit bekanntes Diplom für eine Provinzflotte.

75?, class ?, RMD IV 206, Fragment, klare Zuordnung unmöglich.

Jän./Feb. 85, class. ?, RMD V 328 = F. Heintz, ZPE 120, 1998, 250-252; Empfänger mögl. Narcissus, hatte ev. die *tria nomina* und kam aus Maronia an der thrakischen Küste.

93, Brit., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 165, 2008, 227-231; erstes bekanntes Flotten-Diplom für Britannien (Zuordnung aber nicht sicher), nur für die Provinzflotte, nicht für Auxiliare in der Provinz ausgestellt (wird erst später üblich); Flotte unter dem Befehl des A. Vicirius Proculus.

97, Moes. inf., D. MacDonald – A. Mihaylovich, ZPE 138, 2002, 225-228; Fragment, Auxiliare und (ergänzt) Flottensoldaten, was sehr früh wäre, diese Ergänzung wird in der Publikation nicht begründet.

20. Feb. 98, Germ. inf., RMD IV 216 = J.K. Haalebos, Saalburg Jahrbuch 50, 2000, 31-72 = AE 2000, 1017; Auxilien und Flottensoldaten (die früheste derzeit bekannte und sichere gemeinsame Konstitution), Empfänger ein Auxiliar.

¹⁷⁸ RMD IV 205, 397. Dazu s. auch die Übersicht bei Starr, Navy, 75.

14. Aug. 99, Moes. inf., RGZM 8 = CIL XVI 45; zweites Diplom der Konstitution CIL XVI 44, auch für die Flottensoldaten.

14. Aug. 99, Moes. inf., AE 2006, 1862 = W. Eck – A. Pangerl, *Dacia* 50, 2006, 97-99; drittes Diplom der Konstitution CIL XVI 44, auch für die Flottensoldaten, hier wird ein Auxiliar privilegiert.

100, Moes. sup., W. Eck – A. Pangerl, *Chiron* 38, 2008, 338-347; Privilegierung von Auxiliarsoldaten, es werden aber auch *classici* erwähnt (wenn auch in einer eher ungewöhnlichen Art und Weise), mehrere Fragmente dieser Konstitution haben sich erhalten.

98/105, Aegyp., RMD V 341 = D. MacDonald, *ZPE* 133, 2000, 271-274; Auxiliare und Flottensoldaten, wobei *classis* nur erschlossen ist.

25. Sept. 111, Moes. inf., RMD IV 222; vollständig erhaltenes Diplom, Auxiliare und Flottensoldaten werden privilegiert, die längere Dienstzeit der *classici* scheint nicht extra auf; der Empfänger ist ein Auxiliarsoldat.

112, class. Moes., W. Eck – A. Pangerl, *Althistorisch-Epigraphische Studien*, Band 5, 2005, 247-254; Fragment, Datierung durch Konsuln; ausgestellt für Niedermösien, da die *classis Flavia Moesica* Teil des niedermösischen Heeres war; wahrscheinlich nicht nur die Flotte im Diplom erwähnt. Empfänger ist der ehemalige Centurio C. Valerius M. f. Ruf[un/inus] und sein Sohn Rufus; der Centurio hatte wohl schon das römische Bürgerrecht, die Verleihung des Bürgerrechts gilt wohl eher nur für den Sohn, das *conubium* war auch für den Centurio von Interesse.

[29. Jän./29. März] 112?, class. Moes./Aux.?, RMD V 344; Fragment, Provinz nicht erhalten; Empfänger ist C. Iulius C. f., Flottensoldat (?), vielleicht ein römischer Bürger, und die Kinder Longus, Iulia, Secun[da]; möglicherweise eine weitere Abschrift der Konstitution für die mösische Flotte, s. vorhergehende Nummer.

112, Moes. sup., W. Eck – A. Pangerl, *Chiron* 38, 2008, 355-360; Fragment, Auxiliare und Flottensoldaten werden privilegiert.

112-114, Moes. sup., W. Eck – A. Pangerl, Chiron 38, 2008, 360-363; Fragment, Auxiliare und Flottensoldaten werden privilegiert, möglicherweise ein Diplom derselben Konstitution wie die vorhergehende Nummer.

25. Dez. 119, class. Mis., E. Paunov, Archaeologia Bulgarica 9.3, 2005, 39-51 = AE 2005, 1738; vollständiges Diplom, Privileg für M. Baebius Firmus, Sohn des Athus (ein Besser, also ein Thraker) und seinen Sohn Mucutralis (der einen thrakischen Namen führt), dazu auch CIL XVI 66.

25. Dez. 119, class. Mis., W. Eck – A. Pangerl, Monumentum et instrumentum inscriptum, 85-88; Fragment, sicher zuordenbar zur bereits bekannten Konstitution (s. vorhergehende Nummer).

25. Dez. 119, class. Mis., W. Eck – A. Pangerl, Monumentum et instrumentum inscriptum, 88-92; Fragment, sehr wahrscheinlich gehört es zum selben Diplom wie das Fragment RMD V 353 (s. unten) für den Besser M. Antonius Celer, Sohn des Busus?, und seinen Sohn Terens.

25. Dez. 119, class. Mis.?, P. Weiß, ZPE 171, 2009, 236-237; Fragment, Tages-Datierung vorhanden, (wahrscheinlich) ein weiteres Diplom der bereits bekannten Konstitution (s.o.).

[25. Dez.?] 119, class ?, RMD V 352 = W. Eck – P. Weiß, Chiron 32, 2002, 457-460. Es ist nicht sicher, ob dieses Diplom für einen Flottensoldaten ausgestellt wurde. Die Editoren schließen aufgrund von Schrift, Rahmung und Gewicht auf eine prätorische Flotte, wegen eines bereits bekannten Zeugennamens auf die misenatische. Es könnte sich also um ein weiteres Diplom der Konstitution von diesem Tag handeln.

[25. Dez.?] 119, class. Mis.?, RMD V 353 = W. Eck – D. McDonald – A. Pangerl, ZPE 139, 2002, 198-200; Fragment, möglicherweise eine weiteres Diplom dieser Konstitution.

14./31. Dez. 119, class. Syriaca, RMD V 354 = W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, Chiron 32, 2002, 428-434; keine Auxiliare erscheinen auf dem Diplom; volle Privilegierung; die Empfänger sind Rufus aus Nicea, Sohn des [Lu]cius ?, und ein Sohn. Frühester Beleg für die syrische Flotte – wenn man 26 Jahre

zurückrechnet, heißt das, dass die Flotte (wenn der Soldat nicht versetzt worden ist) schon im Jahr 94 existiert haben muss und gegebenenfalls eine vor-trajanische Einrichtung ist.

119-127/128, class. Mis., RGZM 25, Fragment, ganz ähnlich einem Fragment aus W. Eck – D. McDonald – A. Pangerl, ZPE 139, 2002, 198-200; vollständige Privilegierung.

5. Apr. 121, classis ?, RMD V 357 = W. Eck – A. Pangerl, Chiron 33, 2003, 347-364; der Empfänger ist Dacus, seine Truppengattung ist nicht einwandfrei zu identifizieren, die Flotte nur eine Möglichkeit. Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgte bereits vor Ableistung der Dienstzeit, auch die gesamte Familie wurde privilegiert. Der Grund der Privilegierung bleibt unklar: besondere Verdienste oder die Versetzung in eine Legion, wie Pferdehirt vermutet?¹⁷⁹

118/121, class. ?, RMD V 358 = P. Weiß, ZPE 126, 1999, 243-245; Fragment, Diplom für eine prätorische Flotte, volle Privilegierung, kein Empfänger erhalten.

10. Dez. 121-9. Dez. 122, class. Rav., RGZM 21; Fragment, volle Privilegierung (wie unter Hadrian üblich), allerdings *militant*, dürfte also nur für Soldaten gelten, die nach 26 Jahren immer noch dienen – *honesta missio* wird nicht erwähnt. Auch die zweite Konstitution für die ravennatische Flotte aus dieser Zeit, CIL XVI 72 vom Jahre 127, privilegiert Soldaten mit mehr als 26 Dienstjahren und nicht „automatisch“ mit der ehrenvollen Entlassung, wie zu der Zeit in Misenum üblich. Pferdehirt schließt vorsichtig – es gibt ja noch wenig Material – auf eine verspätete allgemeine Privilegierung in Ravenna.

20. Aug. 127, Germ. inf., RMD IV 239 = W. Eck – E. Paunov, Chiron 27, 1997, 335-354; Auxiliare und Flottensoldaten privilegiert, früher Beleg für eine Flotte in Germania inferior; erstes Diplom, in dem die längere Dienstzeit der *classici* niedergeschrieben ist.

¹⁷⁹ Es gibt Militärdiplome für Legionssoldaten, die nach der Entlassung mit dem Bürgerrecht und dem Conubium privilegiert wurden – offenbar wurden für bestimmte Kampagnen Flotten- und andere Soldaten in Legionen transferiert, denen dann aus bestimmten Anlässen das Bürgerrecht verliehen wurde. S. z.B. AE 2006, 1833, oder ZPE 155, 2006, 246-250.

[20. Aug.] 127, Germ. inf., RGZM 24; wahrscheinlich ein weiteres Diplom der Konstitution, die dem Diplom RMD IV 239 zugrunde liegt.

20. Aug. 127, Moes. inf., RMD IV 241 = M. Roxan, ZPE 118, 1997, 287-299; für Auxiliare, aber auch Flottensoldaten werden privilegiert.

20. Aug. 127, Moes. inf., RGZM 23; zweites Diplom derselben Konstitution, die auch RMD IV 241 zugrunde liegt; Fragment.

20. Aug. 127, Moes. inf., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 165, 2008, 232-236; weiteres, vollständiges Diplom dieser Konstitution (s. vorhergehende Nummern), diesmal für einen Veteranen der *classis Moesica* mit den *tria nomina*, C. Valerius Marcellus aus Pannonien, der Name des Vaters ist nicht erhalten.

[1. Mai/20. Aug./30. Sep.] 127, Pann. inf., P. Weiß, ZPE 171, 2009, 238-241; Fragment, *auxilii* und *classici*, der Empfänger ist kein Marinesoldat.

18. Feb 129, class. Mis, AE 2005, 691 = P. Lombardi – C. Vismara, Gallia 62, 2005, 279-292; vollständig erhaltenes Diplom einer bereits bekannten Konstitution (s. auch CIL XVI, 74); Privileg für M. Cominius Vielo, Sohn des Cubestus, einen Korsen, und seine Töchter Taia und Tatia.

128/131, Mauretania Caesariensis (?), RMD V 377 = P. Weiß, Chiron 32, 2002, 501-504; Fragment, Datierung aufgrund der Formulierung bzw. Abkürzung; Privilegierung von Auxiliarsoldaten; *classici* werden von Weiß ergänzt, allerdings bleibt kein Platz für die Formel der 26jährigen Flottendienstzeit, das würde also bedeuten, dass die *classici* auch nur 25 Jahre gedient haben. Dazu auch Pferdehirt, RGZM 34, Anm. 6.

(10. Dez.) 132/(9. Dez.) 133, class. ?, RMD V 381 = W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, ZPE 139, 2002, 202; Fragment, die Zuordnung zu einer prätorischen Flotte wurde erschlossen.

133, class. Mis. (?), W. Eck – A. Pangerl, ZPE 152, 2005, 249-250; Fragment, Herkunft unbekannt; Hinweis auf die Flotte aufgrund der Nennung des Flottenpräfekten; volle Privilegierung, kein Empfänger erhalten.

19. Mai 135, Pann. inf., RGZM 27 = RMD IV 251 = Roxan, ZPE 127, 1999, 249-273; vollständiges Diplom für Auxiliar- und Flottensoldaten, Empfänger ein Auxiliar.

[28. Feb.] 138, Moes. inf., RMD IV 253 = P. Weiß, ZPE 124, 1999, 290-291; wahrscheinlich ein weiteres Diplom der Konstitution, auf die CIL XVI 83 zurückgeht, daher auch die Datierung und die Annahme der Privilegierung von Flottensoldaten.

117/138, class. Mis., RMD V 383 = W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, ZPE 139, 2002, 200-201; Fragment; Empfänger ist L. Valerius Taru[...], hatte *tria nomina*, wahrscheinlich aus Thrakien, Vater wohl Peregriner, Frau nur mit Cognomen, Tochter eines Paulus, möglicherweise Bürgerrechtsverleihung beim Flotteneintritt.

22. Aug. 139, class. Rav., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 163, 2007, 217-223; vollständiges Diplom, volle Privilegierung inkl. Kindern, Empfänger ist M. Sollus Gracilis, Sohn des Zura (dakischer Name), aus dem Stamm der Scordiscer aus Pannonien; der Veteran führt einen lateinischen Name, woraus die Editoren schließen, dass er bereits das lateinische Bürgerrecht besitzt.

Hadrian (?), class Mis., RMD IV 257; Fragment, kein Empfängernamen erhalten.

Hadrian (?), class. ?, P. Weiß, ZPE 150, 2004, 243-245 = AE 2004, 1914; Fragment, Datierung unsicher. Aufgrund von Schriftgröße, Beschaffenheit und Schriftverteilung wird ein Flottendiplom angenommen, möglicherweise für eine der prätorischen Flotten. Vom Empfänger ist wenig erhalten: [--]mi f. blieb von Vatersnamen, dann ist noch Coel [--] zu lesen, was ein Name oder die Herkunftsbezeichnung sein könnte.

1. Aug. 142, class. Rav., RMD IV 264 = W. Eck – M. Roxan, Festschrift für Hans Lieb zum 65. Geburtstag, Basel 1995, 79-99; umfassende Privilegierung mit Kindern, erstmals *civitas Romana* in einer Flottenkonstitution. Empfänger ist L. Petronius Eptaezeni f. Eptaetralis aus Nicopolis in Bessia, möglicherweise ein Thraker.

1. Aug. 142, class. Rav., RMD V 392 = AE 2004, 1921 = M. Roxan – P. Holder, ZPE 149, 2004, 267-274; Ort der Auffindung unbekannt, mögl. Thrakien od. Moesia inferior; Datum und Konstitution bereits bekannt (RMD IV 264; ZPE 139, 2002, 224-225; ZPE 117, 1997, 227-268); vgl. RMD IV 267; Empfänger: M. Ulpius Biza f. Rivoze/-is, Nicopolis ex Bessia (?), ist im Jahre 116 eingetreten und hat dabei vielleicht das Bürgerrecht und Trajans Namen erhalten.

[1. Aug. 142], class. Rav., RMD V 393 = P. Weiß, ZPE 117, 1997, 250-251; Fragment, wahrscheinlich von derselben Konstitution wie das Diplom RMD V 392.

[1. Aug.] 142, class. Rav., RMD V 394 = P. Weiß, ZPE 139, 2002, 224-225; Fragment, wieder eine Abschrift dieser Konstitution, Empfänger aus Nicopolis, vielleicht aus Bessia.

[6. Okt.] 142, class. Mis.?, RMD V 395 = W. Eck – P. Weiß, ZPE 134, 2001, 251-260; Fragment. Die misenatische Flotte wurde als wahrscheinlich rekonstruiert, Empfänger ist Boionius, seine Herkunft hat sich nicht erhalten.

7. Aug. 143, Pann. inf., RGZM 30 = RMD IV 266 = Roxan, ZPE 127, 1999, 255-273; Empfänger sind Auxiliare und Flottensoldaten; die Kinder der *classici* werden besonders privilegiert.

(Apr) 128-(Dec.) 144, class. Rav., RMD IV 267; Fragment, Empfänger unbekannt, Vater (?) Eptae[...], ein Name, der in Moesien und in Pannonia inferior vorkommt; mögl. ein Diplom der Konstitution vom 1. August 142 (s.o.).

22. Dez. 144, Mauretania Tingitana, RMD V 398 = AE 2004, 1924 = P. Holder, ZPE 149, 2004, 275-281; verliehen wurde an Auxiliare und *classici*, keine Kinder-Privilegierung; Empfänger ist ein Auxiliar.

7. Apr. 145, Moes. inf., RMD V 399/165 = S. Torbatov, Arkheologiya 33, 1991, 23-27; Auxiliare und *classici* als Empfänger.

11. Aug. 146, Pann. inf., RMD V 401 = W. Eck, P. Weiß, ZPE 135, 2001, 195-208; Fragment, Auxiliare und *classici*. Empfänger sind [Vale]rius Dati f. aus dem Stamme der Scordiscer (auch seine Frau von dort) und die Kinder Valerianus und

Valentina; der Veteran diene als *gubernator* (Steuermann). Erstes Diplom einer „gemischten“ Konstitution, in der ein Flottensoldat der Empfänger ist.

11. Aug. 146, Pann. inf., M. Mirković, ZPE 166, 2008, 285-290; Kopie derselben Konstitution wie das vorhergehende Diplom.

145/160 oder ca. 146, class. ? oder class. Britannica, P. Weiß, ZPE 150, 2004, 245-247 = AE 2004, 1915; Fragment, Datierung in die Zeit des Kaisers Antoninus Pius; sicher Flotte (... cl]asse), vielleicht die *classis Britannica*.¹⁸⁰

(1. Jän.-9. Dez.) 146, Moes. inf., RMD IV 270 = P. Weiß, ZPE 124, 1999, 279-286; keine Kinderprivilegierung.

152, Mauretania Caesariensis, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 162, 2007, 237-240; Fragment, das zu einem anderen passt (RMD V 407), dadurch konnte die Zuteilung nach Mauretanien statt Moesien geklärt werden; auch Flottensoldaten werden privilegiert.

152, Mauretania Caesariensis, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 162, 2007, 240-242; Fragment eines weiteren Diploms der vorhergehenden Konstitution.

Apr./Jun. 152, Moes. Sup., RMD V 407 = W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, Chiron 32, 2002, 417-422; Fragment, Empfänger sind Auxiliare und *classici*, diese nur ergänzt, erste Erwähnung einer Flotte in dieser Provinz.

5. Sept. 152, Germ. inf., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 148, 2004, 262-268 = AE 2004, 1911; am selben Tag wurde eine Konstitution für die *classis Ravennatis* herausgegeben (s. Militärdiplom CIL XVI 100), ev. auch Pannonia inferior (RMD III 167) – ein wiederkehrendes „Rationalisierungsphänomen“: man hat „zusammengewartet“, dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt und auf einmal publiziert. Vollständiges Diplom, keine Privilegierung von *classici*-Kindern, Empfänger ist ein Auxiliar.

¹⁸⁰ S. auch W. Eck – A. Pangerl, Das erste Diplom für die Flotte von Britannien aus dem Jahr 93 n.Chr., in: ZPE 165, 2008, 231.

(5. Sept.) 152, Germ. inf., RMD V 408 = W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, Kölner Jahrbuch 35, 2002, 231-236; Fragment, Auxiliare und *classici* als Empfänger.

5. Sept. 152, Pann. inf., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 171, 2009, 221-230; Auxiliar- und Flottensoldaten werden privilegiert, an demselben Tag wurden auch Konstitutionen für andere Provinzen bzw. Flotten erlassen; Truppen unter dem Kommando des Statthalters Nonius Macrinus.

152-?, class. Mis., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 163, 2007, 226-227; Fragment mit *concessa consuetudine*-Formel.

26. Okt. 153, Mauretania Tingitana, RGZM 34; vollständiges Diplom, Auxiliare und Flottensoldaten privilegiert, Empfänger ein Auxiliar.

26. Okt. (?) 153, Mauretania Tingitana, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 153, 2005, 197-204; 2 Fragmente, werden in Verbindung gebracht mit Diplom RGZM Nr. 34 (s.o.); Flottensoldaten werden mit Auxiliaren privilegiert, der Empfänger ist ein Daker; weitere Abschrift dieser Konstitution:

26. Okt. (?) 153, Mauretania Tingitana, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 162, 2007, 242-244; Empfänger ein Auxiliarsoldat.

26. Okt. (?) 153, Mauretania Tingitana, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 162, 2007, 245-247; ein weiteres Fragment dieser Konstitution.

26. Okt. (?) 153, Mauretania Tingitana, P. Weiß, ZPE 162, 2007, 250-254; ein weiteres Fragment dieser Konstitution.

26. Okt. (?) 153, Mauretania Tingitana, P. Weiß, ZPE 162, 2007, 254-255; ev. ein weiteres Fragment dieser Konstitution.

26. Okt. (?) 153, Mauretania Tingitana, P. Weiß, ZPE 171, 2009, 245-247; ein weiteres Fragment dieser Konstitution.

[26. Okt.] 153, Mauretania Tingitana, RMD V 409 = V. Nenov, Archaeologia Bulgarica I.3, 1997, 15-21; ein weiteres Diplom der bekannten Konstitution.

[26. Okt.] 153, Mauretania Tingitana, RMD V 410 = P. Weiß, ZPE 117, 1997, 254-256; ein weiteres Diplom der bekannten Konstitution.

[26. Okt.] 153, Mauretania Tingitana, RMD V 411 = S. Mashov, Izvestiia na Muzeite v Severozapadna Bulgariia 24, 1996, 28-30; ein weiteres Diplom der bekannten Konstitution.

143-153, Germ. inf., AE 2002, 1724 = W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, Kölner Jahrbuch 35, 2002, 227-236; Empfänger sind Auxiliare und Flottensoldaten, Privileg für einen Auxiliar.

27. Sept. 154, Pann. inf., P. Weiß, ZPE 146, 2004, 247-254 = AE 2004, 1923; vollständiges Diplom, inkludiert in die *auxiliares* werden die *classici* inklusive deren *filii* (nicht aber die *filii* der *auxiliares*), passt also zu den Diplomen aus Pannonien aus derselben Epoche (143, 148, 152); Empfänger ist ein Auxiliar. Zur Massierung dieses Privilegs s. W. Eck – P. Weiß, ZPE 135, 2001, 202-203 bzw. P. Weiß, ZPE 80, 1990, 145.

ca. 155, Moes. inf., RMD V 414 = P. Weiß, ZPE 134, 2001, 263-265; Fragment, Empfänger sind *auxiliares* und *classici*.

8. Feb. 157, Moes. inf., A. Ivantchik, V. Krapivina, Chiron 37, 2007, 219-242; am selben Tag schon ein anderes Diplom aus Pannonien bekannt; Fragment; wie so oft in Moesien auch hier Privilegierung für Auxiliare und *classici*; Empfänger ist ein Angehöriger der *classis Flavia Moesica*; Name Fet[...]; keine Kinder privilegiert.

158, class. Mis (?), W. Eck – A. Pangerl, ZPE 163, 2007, 223-226; wahrscheinlich Misenum, denn die Konsuln sind auf einem anderen Diplom für diese Flotte erhalten. Empfänger ist ein *gubernator*, Steuermann, hier erstmals bezeugt für die italische Flotte. Wahrscheinlich war er Thraker (Vaters Name wahrscheinlich Ico), der Name hat sich allerdings nicht erhalten. Privilegierung nur für die Kinder, die er bekommen hat von einer Frau, mit der er *concessa consuetudine* zusammengelebt hat.

7. Feb. 160, class. Mis, RMD IV 277 = M. Roxan, Festschrift für Hans Lieb zum 65. Geburtstag, Basel 1995, 101-112; volle Veteranenprivilegierung. Der Empfänger ist P. Lucretius Prili f. Firmus aus Philippopolis in Thrakien.

7. Feb. 160, class. Mis, RGZM 39; vollständig erhalten; Empfänger ist C. Valerius Dineti f. Dento, Schwiegersohn des Scurus Dolens; keine Herkunftsangaben, aber die Namen weisen auf Thraker hin – so wie die anderen Adressaten dieser kaiserlichen Konstitution.

7. Feb. 160, class. Mis, RMD V 427 = AE 2006, 1854 = W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 239-241; Fragment, insgesamt haben sich damit bereits zwölf Diplome erhalten, die auf diese Konstitution zurückgehen. Privilegierung auch der Kinder; beim Empfänger hat sich nur das Cognomen Tacitus erhalten, er kommt aus Augusta Traiana in der Provinz Thracia. Möglicherweise stand sein Name mit Pränomen und Gentile; seine Frau hat sich nur mit der Herkunftsbezeichnung „Thraissa“ erhalten, von den Kindern nur der Name des Sohns, Mucatralis, ein häufiger thrakischer Name.

7. Feb. 160, class. Mis, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 241-243 = AE 2006, 1855; Fragment, weiteres Diplom derselben Konstitution (s. vorhergehende Nummern), Empfänger mit röm. Gentilnamen ([---]lius oder [---]nius), kommt aus Philippopolis, sein Vater war Amatocus (Peregriner), häufiger Name in Thrakien, Namen der Frau (Tochter eines Pi]theros) und Kinder verloren; weitere drei fragmentarische Diplome dieser Konstitution hier veröffentlicht:

7. Feb. 160, class. Mis, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 243-244 = AE 2006, 1856.

7. Feb. 160, class. Mis, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 244-245 = AE 2006, 1857.

7. Feb. 160, class. Mis, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 245-246 = AE 2006, 1858, mit einer Übersicht über die Empfänger auf S. 246. Es müssen also 26 Jahre davor massive Rekrutierungen in Thrakien für die misenatische Flotte stattgefunden haben, weil die regulären Flottensoldaten für den Bar Kochba Krieg zu den Legionen versetzt worden waren.

[7. Feb.] 160, class. Mis, RMD V 425 = P. Weiß, ZPE 117, 1997, 259-261; Fragment, weiteres Diplom der bekannten Konstitution, Empfänger: C. Iulius,

Sohn eines Epta[...] aus Nicopolis in Thrakien – auch der Vatersname deutet auf thrakischen Ursprung hin.

[7. Feb.] 160, class. Mis, RMD V 426 = P. Weiß, ZPE 139, 2002, 219-220; ein weiteres Diplom dieser kaiserlichen Konstitution.

154-160, class ?, P. Weiß, ZPE 139, 2002, 221-224; Flotte nicht genannt, aber aus der Formel erschlossen; Kinderprivilegierung und Heimatprovinz des Privilegierten: ein Thraker aus Augusta Traiana, Name bruchstückhaft erhalten, seine Frau, eine Thrakerin (*Thraissa*), und (wahrscheinlich) drei Kinder, darunter der Sohn Mucutralis.

? 160, class. Mis., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 163, 2007, 227-229; möglicherweise ein weiteres Diplom der Konstitution vom 7. Februar (s.o.); Empfänger ist P. Ael[ius], Rest des Namens ist nicht erhalten, die *tria nomina* sind aber wahrscheinlich. Weiters werden die Frau und/oder Sohn und Tochter privilegiert, deren Namen mit Din- und Diep- anfangen. Hier findet sich auch eine Aufstellung der erhaltenen Namen der Privilegien dieser Konstitution, alle tragen die *tria nomina*. Die Editoren schlagen als These vor: aufgrund der Massenrekrutierungen, die es gegeben haben könnte, mag das römische Bürgerrecht zur „Beruhigung“ bereits beim Eintritt in die Flotte verliehen worden sein; meiner Ansicht nach passt das Bild aber einfach zum lateinischen Status der italischen Flottensoldaten.

138-161, Moes. inf., P. Weiß, Chiron 38, 2008, 267-316; Fragment, Datierung macht eine Konstitution von Antoninus Pius wahrscheinlich, Privilegierung von Flottensoldaten möglich.

138-161, class. ?, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 251 = AE 2006, 1859; Fragment, Datierung unter Antoninus Pius und Bezug zu einer italischen Flotte möglich.

138-161, class. Mis., W. Eck – A. Pangerl, ZPE 155, 2006, 251-252 = AE 2006, 1860; Fragment, Datierung unter Antoninus Pius und Bezug zur misenatischen Flotte möglich.

151-161, class. ?, RMD V 432 = P. Weiß, ZPE 134, 2001, 267-269; Fragment, wahrscheinlich ein Diplom ausschließlich für Flottensoldaten.

152-161, class. ?, RMD V 433 = P. Weiß, ZPE 139, 2002, 221; Fragment, wahrscheinlich eine prätorische (wohl die misenische) Flotte, ev. gehört das Diplom zur Konstitution vom 7. Feb 160 (s.o.), ebenso:

152-161, class. ?, P. Weiß, ZPE 139, 2002, 220; Fragment.

154-161, Pann. inf., RMD IV 284; Fragment, Inkludierung der *classici* erschlossen.

Marc Aurel (?), class. ?, P. Weiß, ZPE 150, 2004, 247-248 = AE 2004, 1916; Fragment, Datierung unsicher, Formular des Antoninus Pius, das später nicht mehr verändert wurde.¹⁸¹ Aufgrund von Größe und Schrift schließt Weiß eine Datierung unter Antoninus Pius aus, Parallelschriften bei Auxiliar-Diplomen deuten auf die Zeit von Marcus Aurelius und Lucius Verus hin, also 161 bis 169. Es wäre immerhin erst das zweite Diplom dieser Zeit.

Commodus (?), class. ?, W. Eck – A. Pangerl, ZPE 163, 2007, 229-232; Datierung aufgrund der Zeugen und Konsuln, später Marcus Aurelius oder – wahrscheinlicher – Commodus; wahrscheinlich ein Flottensoldat, denn es bleibt kein Platz für eine Auxiliar-Einheit. Auch die Größe entspricht den Flottendiplomen, die anderen waren damals bereits kleiner. Am ehesten handelt es sich um eine italische Flotte, denn sonst würde gemeinsam mit den Auxiliaren privilegiert. Der Empfänger ist [M. U]lpus Titiatius f. Martialis aus Pannonien.

20. Dez. 202, class. Rav., RMD V 449 = RGZM 45 = B. Pferdehirt, Arch. Korrb. 31, 2001, 266-272; der Empfänger ist C. Iulius Valentis f. Iulianus aus Moesien aus Novi(o)dunum.

6. Sept. 192/202 od. 204/206, class. ?, RMD IV 304 = AE 2000, 1214 = M. Mirković, ZPE 133, 2000, 288-290; Veteranenprivilegierung. Empfänger sind Priscinus Prisci f. Priscus aus Iatumentianae in *Pannonia inferior* und seine Söhne Priscus und Aprilis.

¹⁸¹ Weiß, ZPE 150, 247.

29. Nov. 221, class. Mis., RMD IV 307 = W. Eck, ZPE 108, 1995, 15-34; Veteranenprivilegierung, Empfänger: C. Iulius Barhadati f. Montanus aus dem Dorf Araba in Doliche in Syrien, seine Frau Aurelia Bassa und seine Kinder Aurelius Barsadda, Iulius Zabdaeus, Aurelius Barathes, Aurelia Rummea und Aurelia Salamea (alles syrische Namen); der Veteran trägt das Gentile Iulius, ist also schon vor der Constitutio Antoniniana Bürger geworden.

[9. Jän./11. Okt.] 221, class. Rav., RMD V 457/317 = RGZM 53 = B. Pferdehirt – P. Weiß, Arch. Korrb. 29, 1999, 367-376; Empfänger ist M. Aurelius Deri f. Ba[...], ev. Bassus; da seit 209 der Dienst in der Flotte mindestens 28 Jahre betrug, wird der Empfänger wohl spätestens 193 eingetreten sein. Wahrscheinlich – nach Pferdehirt – war er schon vorher Latiner mit den *tria nomina*, d.h. er hat schon vor der Constitutio Antoniniana Aurelius geheißen und war auch schon vor der Ausstellung des Diploms römischer Bürger.

[9. Jän./11. Okt.] 221, class. Rav., RMD V 458 = P. Weiß, ZPE 117, 1997, 261-264; Fragment, Flotte erschlossen.

26. Jun. 221/12. März 222, class.?, AE 2000, 1849 = B. Lörincz, Arheološki Vestnik 51, 2000, 251-252; Fragment, Truppenzugehörigkeit unsicher, kein Soldatenname.

14. Nov./11. Dez. 224, class. Rav., RMD V 463 = P. Weiß, ZPE 127, 1999, 246-248; Fragment; Empfänger sind M. Aurelius Spori f. Victor, auch Drubius genannt, aus Dizerpera bei Nicopolis in Moesia inferior, und sein Sohn M. Aurelius Valerius; Spori ist wahrscheinlich ein thrakischer Namen.

17. Nov. 225, class. Mis., RGZM 56; Flotte erschlossen, weil für die ravennatische Flotte in diesem Jahr die Konstitution am 18. Dezember erlassen wurde.¹⁸² Empfänger sind der ehemalige Centurio C. Longinus Italici f. Orestis, ein Isaurer, und seine Frau Iulia Iunia.

18. Dez. 225, class. Rav., RMD IV 311 = M. Roxan – A.U. Stylow, Chiron 29, 1999, 183-192; Empfänger ist der Veteran M. Aurelius Atsuitsiae f. Stianus aus

¹⁸² M. Roxan – A. Stylow, Ein neues Flottendiplom vom 18. Dezember 225 und RMD III 194 = CIL II²/7, 127a; in: Chiron 29, 1999, 183-192.

Nicopolis in Moesia inferior; wahrscheinlich hat er durch die Constitutio Antoniniana das Bürgerrecht erhalten.

18. Dez. 225, class. Rav., RMD IV 312/194; es gibt noch weitere Fragmente dieses Diploms; Empfänger ist der Veteran M. Aurelius Capitolini f. Valens aus Cibalae (= Vinkovci) in *Pannonia inferior*, die Flotte wird als *classis praetoria Severiana Ravennatis* bezeichnet.

[18. Dez.] 225, class. Rav., RGZM 57; Paralleldiplom RMD III 194, Empfänger nicht erhalten.

90/139? od. 178/232?, class. ?, RMD IV 316; Empfänger unbekannt.

221? od. 219/235, class ?, RMD IV 317; dass es ein Flottendiplom ist, wird nach dem Empfänger und den Zeugennamen erschlossen; vom Empfänger ist nur das Cognomen Bassus erhalten, aus dem Dorf Bres(...) in Nicopolis in Moesia inferior.

7. Jän. 232/236, equites singulares/class. ?, RMD V 471b = RGZM 64; Außen- und Innenseite sind die Abschriften unterschiedlicher Konstitutionen, die Innenseite ein Flottendiplom von Maximinus Thrax und seinem Sohn für einen Veteranen einer prätorischen Flotte mit dem Beinamen *Maximiniana pia vindex*, der Empfängernamen ist nicht erhalten. Ein weiteres Fragment dieses Diploms wurde von P. Weiß in ZPE 134, 2001, 273-276 publiziert.

9.2. Inschriften

Der Schwerpunkt meiner Betrachtungen des epigraphischen Bestands war den Militärdiplomen gewidmet, aus denen sich die wesentlichsten Schlüsse für die Entwicklung der Bürgerrechtsverleihung und des bürgerrechtlichen Status der römischen Flottensoldaten ziehen lassen.¹⁸³ Selbstverständlich begegnen wir aber auch immer wieder Flottensoldaten in anderen Inschriften, etwa Grabsteinen. Da der diesbezügliche Bestand in der aktuellen Literatur allerdings ausreichend gewürdigt wurde und diese Inschriften (wie bereits oben erwähnt) privaten Charakter haben und so „nur“ eine Ergänzung meiner Forschungen darstellten, erschien es nicht notwendig, den epigraphischen Bestand zum wiederholten Male zu durchforsten. So konzentrierte ich mich – wie auch bei der Flottendiplomliste – auf die Jahre nach 2002, also nach der Publikation des aktuellen Standardwerks zum sozialen Aufstieg der Soldaten von B. Pferdehirt. Bearbeitet wurden die beiden großen Sammlungen AE und SEG, die nach den entsprechenden Stichwörtern durchsucht wurden.

flavische Zeit, wohl vor 89 n.Chr., AE 2005, 255; Thraker mit Namen Mucutral[is?] Teres, Soldat der germanischen Flotte, hat mehr als 10 Jahre gedient und mehr als 50 Jahre gelebt, von seinem Bruder und Soldaten der misenatischen Flotte C. Sulpicius Ru[---].

1. Jahrhundert n. Chr., M.G. Granino Cecere – C. Ricci, Dalle sponde del Reno a quelle dell’Aniene, ZPE 157, 2006, 240-241; Grabinschrift für Bubens, Sohn des Tharsa (thrakischer Name), Soldat der *classis Germanica pia fidelis*, starb mit 45, diente 18 Jahre.

1./2. Jahrhundert n. Chr., SEG LII, 2002, 1179; Ehreninschrift für L. Cornelius Iulianus aus Alexandria Troas, einen Nauarchen, dürfte Offizier gewesen sein und wohl auch römischer Bürger.

2. Jahrhundert n. Chr., AE 2006, 394 = M.G. Granino Cecere – C. Ricci, Dalle sponde del Reno a quelle dell’Aniene, ZPE 157, 2006, 241-242; Grabinschrift für

¹⁸³ Dass die Militärdiplome ebenfalls zu den Inschriften gezählt werden, ist schon der Tatsache zu entnehmen, dass ihnen ein eigener Band – der Band XVI – des CIL gewidmet ist.

Titianus Victorinus, Soldat der *classis Germanica*, stammend aus der Colonia Claudia Ara Agrippinensium, lebte 28 und diente sechs Jahre.

2. Jh. n. Chr., SEG LIII, 2003, 977 = IG XII, Fasc. 6, Pars 2, 875; Grabinschrift für M. Ulpianus Placidus, Soldat der ravenatischen Flotte, Samos.

2. Hälfte 2. Jahrhundert n. Chr., AE 1999, 1486; T. Flavius Maximus, Soldat der misenatischen Flotte, diente 10, lebte 30 Jahre, aus Pontus.

198 n. Chr., SEG LV, 2005, 1622; Ehreninschrift für Rustius Rufinus, Präfekt der ravenatischen Flotte, Syrien.

Ende 2. Jahrhundert n. Chr., AE 2002, 1269; M. Annius Severus, Veteran der misenatischen Flotte, diente 26, lebte 48 Jahre, möglicherweise ein Thraker.

2.-3. Jahrhundert n. Chr., AE 2005, 327; T. Trebius Teres, Soldat der misenatischen Flotte, diente 4 Jahre, starb mit 22 Jahren, ein Thraker, vielleicht ein Besser, Grabstein möglicherweise von zwei Kameraden und den Erben L. Furnius Fuscus und D. Psenius Atimetus.

Kaiserzeit?, SEG LIII, 2003, 1736; Weihgabe eines Antipatros, eines Trierarchen, mit der Besatzung des Schiffs Omonoia, gefunden in Kilikien.

?, AE 2003, 1877 = AE 1913, 236 = AE 1954, 270; L. Deccius Gemellus, Soldat der misenatischen Flotte, lebte 25, diente 5 Jahre, gefunden in Ägypten.

?, AE 2006, 1608 b; Macer, Optio der Liburne *Delphinus* aus Seria.

9.3. Liste der verwendeten Papyri und Ostraka¹⁸⁴

BGU I 113 = W.Chr. 458, 17. Mai-28. Aug. 140 n. Chr., Auszug aus den Epikrisis-Akten des C. Avidius Heliodorus, eines ehemaligen *praefectus Aegypti*; zur Epikrisis kamen Veteranen der Flotten von Misenum und Syrien ebenso wie die Veteranen der Hilfstruppen – mit und ohne Militärdiplom; es handelt sich hierbei also um ein offizielles Verwaltungsdokument, das auch in roter Tinte geschrieben ist.

BGU I 142 = W.Chr. 455, 10. Okt. 159 n. Chr.; Bestätigung der Versetzung des Auxiliarsoldaten Isidorus Germanus in die *classis Alexandrina*.

BGU I 143 = W.Chr. 454, 10. Okt. 159 n. Chr.; Rekrutenschein des Flottensoldaten C. Petronius Serenus, Aufnahme in die *classis Alexandrina*.¹⁸⁵

BGU I 265 = W. Chr. 459, 148 n. Chr.; Auszug aus den Epikrisis-Akten des M. Petronius Honoratus, *praefectus Aegypti*; ähnliches Formular wie BGU I 113, diesmal aber nur für Veteranen der syrischen Flotte, erwähnt wird ein Sempronius Maximus; Abschrift in schwarzer Tinte.

BGU I 326 = M.Chr. 316, 17. Nov. 189 bzw. 7. Feb. 194 n. Chr.; griechische Übersetzung des römischen lateinischen Testaments des C. Longinus Castor,¹⁸⁶ Veteran der *classis praetoria Misenensis*; darin wird auch ein weiterer Veteran, Julius Gemellus, erwähnt.

BGU I 327 = M.Chr. 61, 1. Apr. 176 n. Chr.; Klage der Aitete gegen den C. Longinus Castor, Veteran der *classis praetoria Misenensis*, der von seinem Mitveteran C. Fabullius Macer zum (Teil-)Erben eingesetzt wurde.¹⁸⁷ Geschrieben hat die Eingabe ein weiterer Veteran (wobei nicht konkretisiert wird, welcher Truppengattung): C. Longinus Apolinarius.

¹⁸⁴ Grundlage für die Auswahl der Papyri waren Abfragen der Datenbanken Pandora und Duke Databank of Documentary Papyri (durchgeführt im August 2010), das Wörterbuch (Preisigke) inkl. der drei Supplementbände und die Wörterliste (Fassung vom 7. Februar 2010) des Heidelberger Gesamtverzeichnisses (<http://www.zaw.uni-heidelberg.de/hps/pap/WL/WL.pdf>). Die Stichworte waren: κλασς (class), στολο, Μισην/Μεισην/Μησην (Misen), λιβερν/λιβουρν/λυβερν/λυβουρν (libern). Berücksichtigt wurden Papyri aus den ersten zwei Jahrhunderten n. Chr.

¹⁸⁵ Pferdehirt, Aufstieg, 147.

¹⁸⁶ Palme, *classis Misenensis*, 292; Campbell, Roman Army, 228-230.

¹⁸⁷ Palme, *classis Misenensis*, 293.

BGU II 423 = W. Chr. 480, 2. Jh. n. Chr.; Brief des Soldaten Apion an seinen Vater Epimachos, in dem er den Dienstantritt wohl bei der misenatischen Flotte meldet, er dient auf dem Schiff Athenonike und hat den Namen Antonius Maximus erhalten.¹⁸⁸

BGU II 632, 2. Jh. n. Chr.; zweiter erhaltener Brief des Antonius Maximus, in dem er seiner Schwester Sabine über seine neuen Familienverhältnisse (Lebensgefährtin, Kind(er)) schreibt. Seinem Sohn hat er den Namen Maximus gegeben. Die beschriebenen Tatsachen erlauben keinen direkten Rückschluss auf den bürgerrechtlichen Status.

BGU II 455, vor 133 n. Chr.; Kaufvertrag, Vertragspartner ist L. Longinus Fabullus, Soldat der *classis Alexandrina* auf dem Schiff *Sol*.

BGU III 709, 138-161 n. Chr.; Vertrag über die Cessio von Land, Verkäufer Q. Gellius Valens, Angehöriger der *classis Alexandrina* vom Schiff *Lupa*;¹⁸⁹ weitere Namen, die im Vertrag vorkommen, sind die Veteranen Volussius Sabinianus und M. Anthestius Capito sowie die Schwester des Valens, Gellia Didyme.

BGU III 741 = M.Chr. 244, 14. Sept.143; Vertragsdarlehen, Darlehensnehmer ist Q. Gellius Valens, Soldat der *classis Augusta Alexandrina* vom Schiff *Lupa* (s. o.).

BGU V 1210, nach 149 n. Chr., Gnomon des Idios Logos; Bestimmung über die rechtlichen Auswirkungen des unbemerkten Dienstes von Ägyptern in Legionen oder als Ruderer, Rückstellung in den Status eines Ägypters, Besserstellung der Angehörigen der misenatischen Flotte.¹⁹⁰

BGU VII 1695, 7. Okt. 157 n. Chr.; Testament des Safinnius Herminus, Soldat der alexandrinischen Flotte vom Schiff *Taurus*, der zu diesem Zeitpunkt noch aktiv gewesen sein dürfte. Das Testament wurde in Alexandria aufgesetzt.

¹⁸⁸ Palme, *classis Misenensis*, 285-287.

¹⁸⁹ Zum Schiffsnamen: Palme, *classis Alexandrina*, 91.

¹⁹⁰ Eine eingehende Untersuchung und Interpretation dieses Passus des Gnomon s. Palme, *classis Misenensis*, 283 bzw. Link, Privilegierung, 30-31.

BGU XV 2492 = P.Coll. Youtie I 53, 2. Jh. n. Chr.; Brief eines Soldaten (Name unbekannt) an seine Mutter, in dem der Flotteneintritt eines gewissen Gemellus erwähnt wird.

P.Mich. VII 442, 2. Jh. n. Chr.; Inhalt des lateinischen Papyrus ist eine Mitgift. Der Ehemann ist C. Valerius Gemellus, ein Soldat der alexandrinischen Flotte von der Liburne *Draco*, von dem seine (frühere?, ... *ante nupta erat* ...) Frau Demetria nun die Mitgift fordert. Eine Scheidung wird ebenso wenig erwähnt wie der Zeitpunkt der Heirat. Daher bleibt offen, ob Gemellus vor dem Eintritt in die Flotte geheiratet hatte oder ob er einen geschriebenen Ehevertrag mit der Frau abgeschlossen hatte, mit der er in einer nicht schriftlichen Ehe zusammengelebt hat.

P.Mich. VIII 467, frühes 2. Jh. n. Chr.; Brief des Claudius Terentianus, eines Soldaten der alexandrinischen Flotte vom Schiff *Neptun*, an seinen Vater Claudius Tiberianus. Dieser Text ist Teil eines intensiven Briefwechsels; da für die bürgerrechtliche Stellung aber nur der Name untersucht wird, sei hier nur dieser (erste) Brief exemplarisch erwähnt.

P.Mich. VIII 490 = SB IV 7352, 2. Jh. n. Chr.; Brief des Flottenrekruten Apollinaris an seine Mutter Taesion, Ankunft in Portus (i.e. Ostia), Dienstzuteilung nach Misenum.

P.Mich. VIII 491 = SB IV 7353, 2. Jh. n. Chr.; zweiter Brief des Apollinaris an die Mutter Taesis, in Rom angekommen und der *classis Misensis* zugeteilt.

P.Oxy. XII 1508, 2. Jh. n. Chr.; Landvergabe an den Flottenveteran M. Julius Valerianus beim Dorf Seneptha.

SB III, 6304 = AE 2004, 1642, 2. Jh. n. Chr.; Sklavenkauf, Vertrag abgeschlossen im Lager der ravennatischen Flotte; ein Vertragspartner ist der (Flotten-)Soldat Titus Memmius Montanus.

SB IV, 7354, 2. Jh. n. Chr. (?); Brief des Sempronius an seinen Sohn Gaius, der nicht in die Flotte eingetreten ist.

O.Claud III, 540, 3. Sept. 140 n. Chr.; Darlehensvertrag des Epithymetos mit einem Soldaten der alexandrinischen Flotte, Flavius Isidorus.

O.Claud III, 541, 18. Sept. 141 n. Chr.; Darlehensvertrag des Ammonios, Sohn des Vergilius, mit Hareotes, einem Soldaten der alexandrinischen Flotte.

O.Krok 59, frühes 2. Jh. n. Chr.; Brief eines Sabinus, möglicherweise *duplicarius* der alexandrinischen Flotte.

O.Petr. 279, 16. Sept. 52 n. Chr.; Quittung für Getreide, ausgestellt von einem Saturnilus, Tesserarius einer Liburne.

ChLA III, 200, 24. Mai 166 n. Chr.; Sklavenkauf; Käufer ist C. Fabullius Macer, der auch in BGU I 327 begegnet. Er ist *optio* der misenatischen Flotte auf dem Schiff *Tigris*. Der Verkäufer, Q. Iulius Priscus, diente auf demselben Schiff, abgeschlossen wurde der Vertrag im Winterlager Seleukia Pieria. Weitere Namen, die in diesem Papyrus erwähnt werden: der Bürge C. Iulius Antiochus, *manipularius* (Schiff *Virtus*); C. Iulius Titianus, *suboptio* (*Liber Pater*), sein Vertreter; Zeugen: C. Arruntius Valens, *suboptio* (*Salus*), C. Iulius Isidorus, *centurio* (*Providentia*), C. Iulius Demetrius, *buccinator principalis* (*Virtus*), ... Domitius ... (*Providentia*).

ChLA V, 294, 2. Jh. n. Chr.; Schuldschein, zumindest einer der Vertragspartner war Soldat der *classis Augusta* von einem Schiff, dessen Namen verloren gegangen ist, Abschluss des Vertrags in Caeserae (im Winterlager).

PSI IX 1026 = ChLA XXV, 784, 22. Jän. 150 n. Chr.; Bitte um Bestätigung der Entlassung aus einer Legion. Dieser Text beweist erneut, dass es immer wieder zu Versetzungen von Flottensoldaten zu den Legionen gekommen ist (s. oben). Hier sind es gleich 22 Soldaten, die wohl zur Niederschlagung des Aufstands in Jerusalem abkommandiert worden waren. Ob diese Legionäre Militärdiplome erhielten, ist unklar, vorgesehen war es an sich nicht. Daher ist die Bitte um Bestätigung nachvollziehbar. Hätten sie in Ägypten den Dienst in der Legion (und damit ihre Bürgerschaft) nicht beweisen können, dann hätten sie unter Umständen in den Stand der Ägypter zurückversetzt werden können (s. BGU V 1210).¹⁹¹

¹⁹¹ Palme, *classis Misenensis*, 296-298.

9.4. Abstract

Mit dem Anfang der Kaiserzeit begann im römischen Staat auch in militärischer Hinsicht eine neue Ära. Die umfassenden Herausforderungen machten ein stehendes Heer vonnöten, ständig verfügbare Flottenverbände wurden eingerichtet. Da dieser große Militärapparat nicht nur mit römischen Bürgern aufgefüllt werden konnte – die versahen ihren Dienst bei den Legionen –, musste in anderen Bevölkerungsschichten rekrutiert werden. Für die Flotten kamen dafür in großem Ausmaß frei geborene Reichsbewohner (Peregrine), im Idealfall mit nautischer Erfahrung, in Betracht. Personen des Sklavenstands wurden für militärische Dienste nicht herangezogen, in den überlieferten Ausnahmefällen wurden sie vor Dienstantritt freigelassen.

Um den Rekruten den langen und gefährlichen Dienst von 26 Jahren attraktiv zu machen, stellte man ihnen gewisse Privilegien in Aussicht. Nach der aufgrund mangelnder Quellen eher undurchsichtigen Anfangsphase kristallisierten sich ab Kaiser Claudius dabei folgende Begünstigungen heraus: die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Veteranen und ihre Kinder sowie die Gewährung des Conubiums nach der ehrenhaften Entlassung.

Diese Privilegien wurden jedoch nicht automatisch bei Dienstende gewährt; zunächst erhielt sie der Veteran für außergewöhnliche Leistungen oder eine besonders lange Dienstzeit. Erst später stellte sich eine Regelmäßigkeit ein. Dabei erhielten die Veteranen der Provinzialflotten relativ bald die gleichen Privilegien wie die Auxilia, die Veteranen der prätorischen Flotten in Misenum und Ravenna genossen eine Besserstellung. Ihnen wurden – seit der Regierungszeit Hadrians – bereits beim Eintritt in die Flotte das latinische Bürgerrecht und ein römischer Name verliehen, bei ehrenvoller Entlassung dann das römische Bürgerrecht.

Auch das Ausmaß der Privilegierung unterlag einer Entwicklung. Seit Antoninus Pius kam die Verleihung des Bürgerrechts an Veteranenkinder nur noch den Soldaten der prätorischen Flotten zugute. Zum Nachweis dieser Privilegien wurden für die Veteranen Abschriften der kaiserlichen Konstitution, die diese Rechte verlieh, erstellt. Diese bronzenen Urkunden, die Militärdiplome, bilden so die Hauptquelle zur Beurteilung der Verleihpraxis des Bürgerrechts an Veteranen.

9.5. Lebenslauf

Persönliche Daten:

Geb. Datum: 09. Juli 1973

Nationalität: Österreich

Berufliche Tätigkeit:

Seit 09/2002 Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport/
Landesverteidigungsakademie
Tätigkeit am „Institut für Friedenssicherung und
Konfliktmanagement“
Forschungsmanagement, Publikationswesen, Betreuung
nationaler und internationaler Netzwerke, Organisation von
internationalen Großkonferenzen

2001 TÜV Österreich Akademie
Seminarmanagement und Kundenbetreuung

1996-2000 Organisation der Gäminger Gespräche
jährliche sicherheitspolitische Fachgespräche

09/1995-08/2002 Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport/
Landesverteidigungsakademie
Tätigkeit in der „Zentraldokumentation und Information“
Recherchetätigkeiten, Datenbankbetreuung, redaktionelle
Tätigkeiten für die Monatspublikationen

Ausbildung:

Ab 1992 Studium der Alten Geschichte, der Klassischen Philologie und
der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

1991-1992 Einjährig Freiwilliger beim Österreichischen Bundesheer,
Ausbildung zum Milizoffizier

1983-1991 Schottengymnasium der Benediktiner in Wien, Matura

Sprachen:

Deutsch: Muttersprache

Englisch: fließend in Wort und Schrift

Tschechisch: Grundkenntnisse

10. Bibliographie

- G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten; in: *Historia* XVII, 1968, 215-227
- A. A. Aly, *The Roman Veterans in Egypt*, Michigan 1949
- O. Behrends, Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats betreffende Eheverbot; in: W. Eck – H. Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Köln 1986, 116-166
- F. Beutler, Claudius und der Beginn der Militärdiplome – Einige Gedanken; in: M. A. Speidel – H. Lieb (Hg.), *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*; *Mavors* XV, Stuttgart 2007, 1-14
- B. Campbell, *The Roman Army 31 BC-AC 337. A Sourcebook*, London, New York, 1994
- C. Cichorius, *Römische Studien. Historisches Epigraphisches Literaturgeschichtliches aus vier Jahrhunderten Roms*, Leipzig, Berlin 1922
- R. W. Davies, *Service in the Roman Army*, Edinburgh 1989
- H. Dessau, *Geschichte der römischen Kaiserzeit, Erster Band*, Berlin 1924
- W. Eck, Zur Einleitung. Römische Provinzialadministration und die Erkenntnismöglichkeiten der epigraphischen Überlieferung; in: W. Eck (Hrsg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, *Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien* 42, München 1999, 1-15
- W. Eck, Der Kaiser als Herr des Heeres; in: J. J. Wilkes (Ed.), *Documenting the Roman Army, Essays in Honour of Margaret Roxan*, London 2003, 55-87
- W. Eck, Veränderungen in Konstitutionen und Diplomen; in: M. A. Speidel – H. Lieb (Hg.), *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*; *Mavors* XV, Stuttgart 2007, 87-104
- W. Eck, Befund und Realität. Zur Repräsentativität unserer epigraphischen Quellen in der römischen Kaiserzeit; in: *Chiron* 37, 2007, 49-64

- W. Eck – J. Heinrichs, Sklaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit. Textauswahl und Übersetzung, Darmstadt, 1993
- W. Eck – P. Weiß, Die Sonderprivilegierung für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146; in: ZPE 135, 2001, 195-208
- W. Eck – D. MacDonald – A. Pangerl, Die Krise des römischen Reiches unter Marc Aurel und ein Militärdiplom aus dem Jahr 177(?); in: Chiron 33, 2003, 365-377
- W. Eck – A. Pangerl, Ein Diplom für einen Centurio der classis Moesica aus dem Jahr 112 n.Chr.; in: F. Beutler – W. Hameter (Hrsg.), „Eine ganz normale Inschrift“ ... und Ähnliches zum Geburtstag von Ekkehard Weber; Festschrift zum 30. April 2005, Althistorisch-Epigraphische Studien 5, Wien 2005
- W. Eck – A. Pangerl, Neue Diplome für die Auxiliärtruppen in den mösischen Provinzen von Vespasian bis Hadrian; in: Dacia 50, 2006, 93-104
- W. Eck – A. Pangerl, Die Konstitution für die classis Misenensis aus dem Jahr 160 und der Krieg gegen Bar Kochba unter Hadrian; in: ZPE 155, 2006, 239-252
- W. Eck – A. Pangerl, Das erste Diplom für die Flotte von Britannien aus dem Jahr 93 n.Chr.; in: ZPE 165, 2008, 231
- W. Eck – A. Pangerl, Zum administrativen Prozess bei der Ausstellung von Bürgerrechts-Konstitutionen; in: H. Börm – N. Ehrhardt – J. Wiesehöfer (Hg.), Monumentum et instrumentum inscriptum. Beschriftete Objekte aus Kaiserzeit und Spätantike als historische Zeugnisse. Festschrift für Peter Weiß zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2008, 85-101
- H. O. Fiebiger, Classis 3), RE III 2, 1899, 2632-2649
- R. Frei-Stolba, Bemerkungen zu den Zeugen der Militärdiplome der ersten und zweiten Periode; in: M. A. Speidel – H. Lieb (Hg.), Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004; Mavors XV, Stuttgart 2007, 15-53
- H. Galsterer, Civitas B), in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 2, Stuttgart, Weimar 1997, 1224-1226

- H. Galsterer, Latinisches Recht, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 6, Stuttgart, Weimar 1999, 1172-1174
- V. Gardthausen, Augustus und seine Zeit, Erster Teil, Zweiter Band, Leipzig 1896
- C. Gizewski, Dediticii, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 3, Stuttgart, Weimar 1997, 360
- P. Holder, Hadrianic Diplomas for the Italian Fleet; in: H. Börm – N. Ehrhardt – J. Wiesehöfer (Hg.), Monumentum et instrumentum inscriptum. Beschriftete Objekte aus Kaiserzeit und Spätantike als historische Zeugnisse. Festschrift für Peter Weiß zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2008, 135-156
- D. Kienast, Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit, Antiquitas Reihe 1, Band 13, Bonn 1966
- K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau, Dissertationes Bernenses, Bern 1951
- T. Kruse, Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr.-245 n. Chr.), Band II, München, Leipzig 2002
- B. Kübler, Peregrinus 1), RE XIX 1, 1937, 639-655
- N. Lambert – J. Scheuerbrandt, Das Militärdiplom, Quelle zur römischen Armee und zum Urkundenwesen, Stuttgart 2002
- Y. Le Bohec, Die römische Armee: von Augustus zu Konstantin d. Gr., dt. Übersetzung, Stuttgart 1993
- S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen, Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, Band 9, Stuttgart 1989
- J. C. Mann, Name Forms of Recipients of Diplomas, in: ZPE 139, 2002, 227-234
- J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Zweiter Band, Zweite Auflage, Leipzig 1884
- V. A. Maxfield, System of Reward in Relation to Military Diplomas; in: W. Eck – H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln 1986, 26-43

- M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubium; in: W. Eck – H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln 1986, 167-186
- L. Mitteis – U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde, Erster Band: Historischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig-Berlin 1912
- A. Mócsy, Die Namen der Diplomempfänger; in: W. Eck – H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln 1986, 437-466
- Th. Mommsen, Schweizer Nachstudien, in: Gesammelte Schriften, 5. Band, Historische Schriften, 2. Band, Berlin 1908
- Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Dritter Band, 1. Teil, Nachdruck der dritten Auflage, Graz 1952
- H. Nesselhauf, Diplomata Militaria, Corpus Inscriptum Latinarum (CIL) XVI, Berlin 1936
- H. Nesselhauf, Diplomatum Militarium, Corpus Inscriptum Latinarum (CIL) XVI Supplementband, Berlin 1955
- B. Palme, Die *classis praetoria Misensis* in den Papyri, in: P. Amann – M. Pedrazzi – H. Täuber (Hrsg.), Italo – Tusco – Romana. Festschrift für Luciana Aigner-Foresti, Wien 2006, 281-299
- B. Palme, Die *classis Alexandrina* und der κύριος der Gellia Didyme, ZPE 101, 1994, 87-95
- B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit, Bonn 2002
- F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, Berlin 1925-1931 inkl. Supplementbände 1-3, Berlin 1969-2000
- M. Reddé, Mare Nostrum, Rom 1986
- E. Sander, Zur Rangordnung des römischen Heeres: Die Flotten; in: Historia VI, 1957, 347-367
- G. Schieman, Conubium, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 3, Stuttgart, Weimar 1997, 158-159

- G. Schieman, Latini Iuniani, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 6, Stuttgart, Weimar 1999, 1170-1171
- G. Schieman, Peregrinus, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 9, Stuttgart, Weimar 2000, 540-541
- A. Schulten, Dediticii, RE IV 2, 1901, 2359-2363
- A. N. Sherwin-White, The Roman Citizenship, Oxford 1939
- M. A. Speidel, Honesta Missio. Zu Entlassungsurkunden und verwandten Texten; in: M. A. Speidel – H. Lieb (Hg.), Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004; Mavors XV, Stuttgart 2007, 293-325
- C. G. Starr, The Royal Imperial Navy 31 B.C.-A.D. 324, Ithaca, New York (Nd. London 1960)
- A. Steinwenter, Ius Latii, RE X 1, 1918, 1260-1278
- A. Steinwenter, Latini Iuniani, RE XII 1, 1924, 910-924
- F. Vittinghoff, Civitas Romana. Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit, Stuttgart 1994
- H. D. L. Viereck, Die römische Flotte. Classis Romana, Herford 1975
- W. E. Voß, Constitutiones, in: Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Band 3, Stuttgart, Weimar 1997, 148
- P. R. C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire, in: Chiron 20, 1990, 275-305
- P. Weaver, Children of Junian Latins; in: B. Rawson – P. Weaver (Ed.), The Roman Family in Italy. Status, Sentiment, Space, Oxford 1997, 55-72
- E. Weber, Eine Reminiszenz an die *lex Plautia Papiria* im P.Giss. I 40?, in: Tyche, Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik, Band 24, 2009, 153-162
- G. Webster, The Roman Imperial Army of the First and Second Centuries A.D., Third Edition, London 1985

- P. Weiß, The Future of Roman Military Diplomata – Fortschritte, Probleme und künftige Aufgaben; in: J. J. Wilkes (Ed.), Documenting the Roman Army, Essays in Honour of Margaret Roxan, London 2003, 189-195
- P. Weiß, Zwei vollständige Konstitutionen für die Truppen in Noricum (8. Sept. 79) und Pannonia inferior (27. Sept. 154); in: ZPE 146, 2004, 239-254
- P. Weiß, Neue Fragmente von Flottendiplomen des 2. Jahrhunderts n. Chr. Mit einem Beitrag zum Urkundenwert des Außentexts bei den Militärdiplomen; in: ZPE 150, 2004, 243-252
- P. Weiß – M. P. Speidel, Das erste Militärdiplom für Arabia; in: ZPE 150, 2004, 253-264
- L. Wickert, Die Flotte der römischen Kaiserzeit; in: Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft, 4. Jahrgang 1949/50, 100-125
- R. Wiegels, *Ulpianus*: Zu den kaiserlichen *nomina gentilia* im Inschriftenbestand des römischen Germanien und angrenzender Gebiete; in: E. Schallmayer, Traian in Germanien, Traian im Reich, Bericht des Dritten Saalburgkolloquiums, Bad Homburg 1999, 83-105
- G. Wirth, Deditizier, Soldaten und Römer; in: Bonner Jahrbücher, Band 197, Frankfurt a. M. 1997, 57-89
- H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr.; in: W. Eck – H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln 1986, 44-115
- H. Wolff, Die Römische Bürgerrechtspolitik nach den Militärdiplomen; in: M. A. Speidel – H. Lieb (Hg.), Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004; *Mavors* XV, Stuttgart 2007, 345-372